

# MAV | Mitteilungen

2026 Mar/Apr

MAV Münchener Anwaltverein e.V.  
Mitglied im Deutschen Anwaltverein

Jetzt neu:  
Dein MAV-Netzwerk  
auf Social Media  
→ S. 42

Rechtsstaat und anwaltliche  
Unabhängigkeit unter Feuer → S.12



Editorial · Seite 4 | Landgraf's juristisches Kaleidoskop · Seite 5 | MAV-Themenstammtische · Seite 6 | MAV Intern · Seite 8 | Vorankündigung: 17. Münchener Mietgerichtstag · Seite 11 | Aktuelles · Seite 12 | Münchener WEG-Forum · Seite 18 | Berufsrecht · Seite 21 | 22. Münchener Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag · Seite 22 | Gebührenrecht · Seite 24 | MAV Seminarprogramm · Heftmitte

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.  
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein



www.muenchener-anwaltverein.de



Gemeinsam!  
Vernetz Dich mit Deinem MAV



Bericht zur Podiumsdiskussion -> Seite 12

## MAV Intern

<b>Editorial</b> .....	4
<b>Landgraf's juristisches Kaleidoskop</b> .....	5
<b>MAV-Themenstammtische</b>	
Ansprechpartner .....	6
<b>MAV-Service</b> .....	7
<b>Nachruf</b>	
Trauer um Peter Bräutigam .....	8
<b>Wahlaufruf: RAK Vorstandswahl 2026</b> .....	8
<b>Die Kanzlei als Ausbilder</b> .....	9
<b>Neues aus der MediationsZentrale München</b> .....	10

## Aktuelles

<b>Einladung zum Münchener Mietgerichtstag</b> .....	11
<b>Aktuelles</b>	
Podiumsdiskussion: Rechtsstaat und anwaltliche Unabhängigkeit unter Feuer .....	12
Chronologie vom Umgang der BVK mit Millionen Verlusten .....	15
<b>Digitale Anwaltschaft</b> .....	20
<b>Besonderes elektronisches Anwaltspostfach – beA</b> ....	20



**Programm: 10. Münchener WEG-Forum 2026** → Seite 18

**Kultur | Rechtskultur:** → Seite 37

## Nachrichten, Beiträge

<b>Berufsrecht von Dr. Wieland Horn</b> .....	21
<b>Programm: 22. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag</b> .....	22
<b>Gebührenrecht von RA Norbert Schneider</b> Zahlungsvergleich im Feststellungsprozess .....	24
<b>Interessante Entscheidungen</b> .....	25
<b>Interessantes</b> Rechtsberatung: Aufruf des EU-Parlaments; Schiedsgerichtshof bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer (SGH).....	28
<b>Nützliches und Hilfreiches</b> Bayerisch - Böhmischer Juristentag; Neues Format des MAV – Die Kanzlei als Start-up .....	32
<b>Neues vom DAV</b> .....	33

## MAV Seminare

**Praxiswissen kompakt oder intensiv – Fortbildung April 2026 bis September 2026** → Heftmitte

## Buchbesprechung

<b>Maschmann / Sieg / Göpfert (Hrsg.): Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht</b> .....	34
<b>Prütting: Medizinrecht</b> .....	35
<b>Börstinghaus/Siegmund: Miete</b> .....	36
<b>Impressum</b> .....	36

## Kultur, Rechtskultur

<b>Kulturprogramm</b> Mode in Bildern: Alte Pinakothek; Schlachthofviertel – Kult und Kultur im Bauch von München; Kindheit am Nil: Staatl. Museum Ägyptischer Kunst; .....	37
Bericht: MAV Führung „Das Vermächtnis der weißen Rose“ .....	40

## Social Media News

<b>Aktivitäten des MAV</b> .....	42
----------------------------------	----

## Angebot, Nachfrage

<b>Stellenangebote und mehr</b> .....	45
---------------------------------------	----



**Programm: 10. Münchener WEG-Forum 2026** → Seite 18

**Kultur | Rechtskultur:** → Seite 37

## Nachrichten, Beiträge

<b>Berufsrecht von Dr. Wieland Horn</b> .....	21
<b>Programm: 22. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag</b> .....	22
<b>Gebührenrecht von RA Norbert Schneider</b> Zahlungsvergleich im Feststellungsprozess .....	24
<b>Interessante Entscheidungen</b> .....	25
<b>Interessantes</b>	
Rechtsberatung: Aufruf des EU-Parlaments; Schiedsgerichtshof bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer (SGH).....	28
<b>Nützliches und Hilfreiches</b>	
Bayerisch - Böhmischer Juristentag; Neues Format des MAV – Die Kanzlei als Start-up .....	32
<b>Neues vom DAV</b> .....	33

## MAV Seminare

**Praxiswissen kompakt oder intensiv – Fortbildung  
April 2026 bis September 2026** → Heftmitte

## Buchbesprechung

<b>Maschmann / Sieg / Göpfert (Hrsg.): Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht</b> .....	34
<b>Prütting: Medizinrecht</b> .....	35
<b>Börstinghaus/Siegmund: Miete</b> .....	36
<b>Impressum</b> .....	36

## Kultur, Rechtskultur

### Kulturprogramm

Mode in Bildern: Alte Pinakothek; Schlachthofviertel – Kult und Kultur im Bauch von München; Kindheit am Nil: Staatl. Museum Ägyptischer Kunst; .....	37
Bericht: MAV Führung „Das Vermächtnis der weißen Rose“ .....	40

## Social Media News

<b>Aktivitäten des MAV</b> .....	42
----------------------------------	----

## Angebot, Nachfrage

<b>Stellenangebote und mehr</b> .....	45
---------------------------------------	----

## Die Rente ist sicher!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

dieses **Credo von Norbert Blüm**, vorgetragen in der Bundestagsdebatte vom 10.10.1997, ist längst zum geflügelten Wort geworden, <https://www.ardmediathek.de/video/phoenix-review/bluem-zum-mitschreiben-die-rente-ist-sicher/phoenix/Y3JpZDovL3Bob2VuaX-guZGUvNTE1NjAxMA>, Minute 3:42. Es wird vor allem dann zitiert, wenn es **Zweifel an der Sicherheit der Altersversorgung** gibt. Und das ist leider immer häufiger der Fall – **Zweifel als Dauerzustand**.

Lange Zeit lebten Freiberufler in der Vorstellung, dass sie die Probleme der gesetzlichen Rentenversicherung nichts angingen. Schließlich war ihre Altersversorgung durch das eigene Kapital erwirtschaftet und durch berufsständische Versorgungswerke dem Einfluss der Politik entzogen. Dafür hatte man lange kämpfen müssen:

Mit der großen Rentenreform von 1957 wurde in der allgemeinen Rentenversicherung das Prinzip des Generationenvertrages festgeschrieben. Das sollte allerdings nur für Arbeitnehmer gelten, nicht für Selbstständige. In einem Bericht des Sozialpolitischen Bundestagsausschusses 1956 hieß es: „Die Rentenversicherung der Arbeiter ist in ihrem Aufbau und in ihren Leistungen auf die Verhältnisse der unselbstständigen Arbeitnehmer zugeschnitten. Personen, die nicht zu den Arbeitnehmern gehören und deren Versicherungsbedürfnisse anders geartet sind, können deshalb nicht in eine solche Versicherten-gemeinschaft einbezogen werden.“ Näheres bei Hartmut Kilger, Zur Geschichte der Altersversorgung, in: DAV, Anwälte und ihre Geschichte, 2011, S. 650.

Die Anwaltschaft war damit nicht, wie erhofft, in einer finanzstarken nationalen Gemeinschaft, sondern auf sich gestellt. Das Problem hatte Geschichte, denn „spätestens seit Begründung der ‚freien Advokatur‘ durch die Anwaltsverfassung 1879, war soziale Sicherheit eine Frage sowohl geeigneter Sicherungssysteme als auch der wirtschaftlichen Leistungskraft der Rechtsanwälte“, so Giselher Gralla, Die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung, in: Münchener Anwaltverein, 12 Jahrzehnte MAV, 2000, S.3. „Die nicht vorhandene Altersversorgung sollte den Deutschen Anwaltverein noch bis in unsere Tage wie das leibhaftige schlechte Gewissen verfolgen“ formulierte der ehemalige Hauptgeschäftsführer des DAV, Albrecht Schaich noch 1971, AnwBl. 1971, S. 1. Nachdem die gesetzliche Rentenversicherung 1972 für Selbstständige geöffnet worden war, nahm deren Attraktivität in der Folge allerdings aufgrund wirtschaftlicher Probleme deutlich ab. So wurde 1982 in Niedersachsen das erste Versorgungswerk verwirklicht, Bayern folgte 1984, Felix Busse, Deutsche Anwälte, 2010, S. 323 f.

Die Geschichte der Bayerischen Anwaltsversorgung verlief durchaus erfolgreich. So wurde die Anlagestrategie mehrfach ausgezeichnet. Es gab aber auch Rückschläge, etwa in den Finanzkrisen mit notleidenden Anlagen in Griechenland oder Argentinien. Das führte bayernweit zu großen Protesten. In den MAV-Mitteilungen 12/2011 veröffentlichten wir einen Leserbrief von Herrn Kollegen Hastenrath, zu dem die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ausführlich Stellung nahm, MAV-Mitteilungen 12/2011, S. 13-16. Zuvor wurde am 23.02.2011 ein Interview mit dem Vorstand Kapitalanlagen, Daniel Just, veröffentlicht, in dem dieser



auf die Geschäftsentwicklung im Jahre 2010 einging.

Anders als heute, zog sich das Versorgungswerk nicht nur auf Plattitüden zurück. Es beruhigt mich nicht, wenn im aktuellen

Anlagefall nur ein „Anteil von 1,3 Prozent (Stand Dezember 2025)“ der Gesamtanlage betroffen ist, Schreiben der Bayerischen Versorgungskammer an ihre Mitglieder vom 19.01.26. Und ja, im gleichen Schreiben heißt es: „Ihre Altersvorsorge bei der Bayerischen Versorgungskammer ist und bleibt sicher.“ Ein bisschen faktenreicher hätte die BVK dann in einem dreiseitigen Schreiben schon werden dürfen, vor allem was Vorkehrungen zur Vermeidung zukünftiger Fehlentwicklungen angeht.

**Die Chronologie der Ereignisse (hierzu Seite 15)** ist zudem nicht geeignet, das Vertrauen in die Verantwortlichen zu stärken. Wie funktioniert eigentlich in diesem sensiblen Bereich die Aufsicht in der Praxis? Die in der Mitglieder-Versammlung der RAK München anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates der BVK könnten keine Auskunft zu den drängenden Fragen der Kolleginnen und Kollegen geben, weil sie auf strenge Vertraulichkeit verpflichtet worden waren. Die Staatsanwaltschaft München und das aufsichtführende bayerische Innenministerium äußern sich nicht zum Stand der Ermittlungen, arbeitsrechtliche Sanktionen scheitern womöglich an formalen Fragen wie der Einhaltung von Fristen, die Berichtspflicht soll aus dem Gesetz gestrichen werden.

Der MAV-Vorstand hat in der Vergangenheit über die Probleme bei der BVK berichtet und Kritikern wie BVK Gelegenheit zur Darstellung ihrer Position gegeben. Aktuell hat sich die Situation verändert: Tageszeitungen berichten bundesweit über die Probleme bei der BVK, die BVK speist Mitglieder wie RAK mit einem Satz ab, der vor ziemlich genau 40 Jahren von Norbert Blüm im Wahlkampf geprägt wurde. Wer diesen Satz mit den aktuellen Aussagen zur Rente von Friedrich Merz vergleicht, wird verstehen, warum Handlungsbedarf besteht. Viel Handlungsspielraum gibt es dabei für den MAV als Vertreter seiner Mitglieder nicht. Gleichwohl arbeiten wir mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln daran, dass die BVK ihre Verantwortung für die wirtschaftliche Existenz der Kollegenschaft im Alter ernst nimmt.

Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer

**Anm. der Redaktion: Die angesprochene Chronologie der Ereignisse lesen Sie auf 15 in diesem Heft.**

## Anwaltschaft unter Feuer

Ja, die Anwaltschaft in Deutschland (und weltweit) steht unter erheblichem Druck. Von einer Entwarnung sind wir gefühlte Lichtjahre entfernt. Eine Bestandsaufnahme gefällig?

### Bedrohungen und Gewalt, Angriffe auf die Unabhängigkeit

Laut des viel beachteten Übersichtsberichts des CCBE, veröffentlicht am 10.12.2024,<sup>1</sup> erlebten über 50 % der Anwältinnen und Anwälte schon damals in den letzten zwei Jahren Bedrohungen oder Aggressionen, gut ein Achtel sogar körperliche Gewalt. Seit der Veröffentlichung des Berichts sieht sich die BRAK gezwungen, zum zunehmend anwaltsfeindlichen Klima in Deutschland Stellung zu beziehen.<sup>2</sup>

Hier ist von einer "Bedrohungswelle" die Rede, von einer „schier unglaublichen Anzahl von Attacken“ mit der Anwälte im Migrationsrecht (mittlerweile genauso heftig im Familien- und Strafrecht) „regelrecht überzogen werden“. Hass und Hetze im Netz gegen Kolleginnen und Kollegen werden „mit Sorge“ beobachtet. „Die Grenze des Erträglichen“ ist längst überschritten. BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels äußerte hierzu konkret: "Es ist inakzeptabel, Organe der Rechtspflege aus rassistischer oder extremistischer Motivation heraus anzufinden, ganz gleich, ob es um die Personen selbst oder das Rechtsgebiet geht, auf dem sie beraten."

### Drohende Einschränkungen des freien Anwaltsberufes

Die Unabhängigkeit der Anwaltschaft scheint gegenwärtig zur Disposition zu stehen. Vermehrt zeigt sich das in Initiativen zur Neuregelung im Berufsrecht. Zu befürchten ist eine stärkere staatliche Kontrolle oder eine Aufweichung der anwaltlichen Schweigepflicht. Diese Entwicklungen werden von BRAK und DAV als Einschränkungen wahrgenommen und kritisch gesehen. Beispiele sind:

- Das **Gesetz zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren des Rechts der rechtsberatenden Berufe sowie zur Änderung weiterer Vorschriften** (Drucksache 21/4298). Hier v.a. Aufweichung des Tätigkeitsverbots bei widerstreitenden Interessen (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BRAO-E „Zustimmungsfiktion“)<sup>3</sup>
- **Beschlüsse zu Sammelanderkonten**
- **EuGH-Rechtsprechung zu Fremdbesitzverboten**
- Vordringen Bayerns auf der Justizministerkonferenz (JuMiKo) die **außergerichtliche Rechtsberatung für Rechtsschutzversicherer** zu öffnen.

### Reaktionen

Um dem allen zu begegnen, fordert auch der DAV entschiedene Gegenmaßnahmen. Die Bundesregierung hat am 19.11.2025 die Unterzeichnung der Konvention des Europarats zum Schutz der anwaltlichen Berufsausübung beschlossen. Sie soll die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant sowie den Schutz vor ungebührlicher Einnischung und Verfolgung weltweit und national stärken, die herausgehobene Rolle der Anwaltschaft für die Sicherung von Rechtsstaatlichkeit anerkennen. **Ein Novum.**



DAV Präsident Stefan von Raumer<sup>4</sup> war als Mitglied des für die Beziehungen zum EGMR zuständigen Ausschusses an der Entwicklung der Konvention beteiligt. Der DAV hat die Arbeiten an der Konvention seither vorangetrieben. BRAK<sup>5</sup> und DAV<sup>6</sup> fordern darüber hinaus ein explizites **neues Grundrecht auf eine unabhängige Anwaltschaft in der Verfassung**, um den Rechtsstaat langfristig zu sichern.

Am 26.01.2026 ist das Übereinkommen von Deutschland unterzeichnet worden. In Kraft tritt die Konvention noch nicht, denn dafür braucht es die Ratifikation durch mindestens acht Staaten, darunter sechs Mitgliedstaaten des Europarats. Es bleibt also bis dato nur bei einem (starken) Signal. Um in der Symbolik des Feuers zu bleiben: Der Brand ist entdeckt, die Feuerwehr alarmiert. Löscharbeiten in Vorbereitung, Instandsetzungsmaßnahmen noch in weiter Ferne. Filmisch beschrieben also „to be continued“.

Zu diesem **Brennpunkthema in der Anwaltschaft** hat der MAV zusammen mit dem DJB und der RAK München am 18.3.2026 eine Veranstaltung organisiert. Meinen Bericht lesen Sie auf Seite 12 im Heft.

Bei aller Rechtspolitik habe ich noch Positives für Sie. In Fort- und Weiterbildung, bei der Mitgliederwerbung und beim Spaßfaktor haben wir im Frühling einige Highlights:

Das **neue Format** des MAV „**Die Kanzlei als Start-up**“ startet durch und zeigt den Weg in die Selbstständigkeit. Den Auftakt am 13.03.2026 machte eine Interviewreihe online mit Podcasterin Dr. Marie-Theres Boetzkes („Mit Jura kannst Du alles machen“). Das Format wird fortgesetzt. Nähere Infos auf S. 31, auf unserer Homepage und auf LinkedIn.

**Am 27.04.2026** findet das **WEG Forum** statt und **am 22.05.2026** ist der MAV Gastgeber des ersten **Bayerisch- Böhmisches Juristentags**, siehe S. 31 in diesem Heft.

Unser **Kulturprogramm** „Kindheit am Nil“ bietet besonders für **Mitglieder mit Kindern** am **19.06.2026** eine schöne Gelegenheit Verein und Familie zu verbinden.

**Vom 08.06.2026 bis 12.06.2026** findet der Deutsche Anwaltstag in Freiburg virtuell und in Präsenz statt. Das Motto dient mir als Schlussakkord: „Anwaltschaft im Aufbruch – Zukunft gestalten“

Ihre

Michaela A.E. Landgraf,  
Vereinsvorsitzende

<sup>1</sup> <https://www.brak.de/newsroom/news/europaweite-studie-anwaeltinnen-und-anwaelte-haeufig-wegen-ihres-berufs-bedroht/>

<sup>2</sup> <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2025/ausgabe-25-2025-v-10122025/brak-rassismus-und-hetze-gegen-anwaeltinnen-und-anwaelte-grenze-des-ertraeglichen-ueberschritten/>

<sup>3</sup> Die Stellungnahme der BRAK findet sich unter: [https://www.brak.de/fileadmin/05\\_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2025/stellungnahme-der-brak-2025-53.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/05_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2025/stellungnahme-der-brak-2025-53.pdf)

<sup>4</sup> <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/kanzlei-praxis/european-convention-protection-lawyer>

<sup>5</sup> <https://www.brak.de/newsroom/news/brak-fordert-neues-grundrecht-auf-unabhaengige-anwaltschaft/>

<sup>6</sup> <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/netzwerk-verein/schutz-der-anwaltschaft>

# MAV-Themenstammtische

Die MAV-Themenstammtische sind ein Forum für Vernetzung, kollegialen Austausch, Diskussionen und gesellige Treffen, organisiert von Mitgliedern, für Mitglieder.

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Termine, Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auf der Webseite des MAV unter [www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/](http://www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/).



## Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:

Dimitrios Th. Papoulis, LL.M.  
✉ [info@kanzlei-papoulis.de](mailto:info@kanzlei-papoulis.de) (Tel. 089 904226020)  
WhatsApp „Stammtisch Arbeitsrecht MAV“

## Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Dr. Michael Scheffelt, FA für Bau- u. Architektenrecht  
✉ [info@scheffelt.com](mailto:info@scheffelt.com) (Tel. 089 217516710)

## Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:

RAin Beate Schneider-Koslowski und  
RAin Claudia Stühmeier  
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)  
✉ [office@sk-familienrecht.de](mailto:office@sk-familienrecht.de) (Tel. 089 62171110)  
✉ [stuehmeier@muenchen-familienrecht.de](mailto:stuehmeier@muenchen-familienrecht.de) (Tel. 089 543297-0)

[www.cooperative-praxis.de](http://www.cooperative-praxis.de) oder [www.pro-cp.de](http://www.pro-cp.de).

## NEU: Themenstammtisch Datenschutz & IT-Recht

Anmeldung und Kontakt:

RA David Wittemann, LL.M. (CIPP/E)  
✉ [info@ra-wittemann.de](mailto:info@ra-wittemann.de), ☎ 0170 90 65 351  
Threema: XVZ6PH8D

## Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Löblein  
✉ [info@lorenz-loeblein.de](mailto:info@lorenz-loeblein.de), ☎ 089 150 77 77

## Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, FA für Erbrecht  
✉ [info@recht-lang.de](mailto:info@recht-lang.de)

## Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:

RAin Julia Scheidt und RA David-Joshua Petters (geb. Grziwa)  
Regionalbeauftragte des FORUM Junge Anwaltschaft im DAV e.V.  
für die LG-Bezirke München I und II ([www.davforum.de](http://www.davforum.de))  
✉ [rb-muenchen-i@davforum.de](mailto:rb-muenchen-i@davforum.de)

## Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer-Rode  
✉ [sw@wiedorfer.eu](mailto:sw@wiedorfer.eu) (Tel. 089 2024568 0) oder  
RA Christian Röhl  
✉ [christian.roehl@rdp-law.de](mailto:christian.roehl@rdp-law.de) (Tel. 0821 3195388)

## Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche  
✉ [mail@fritzsche.eu](mailto:mail@fritzsche.eu)

## Themenstammtisch Handels- und Gesellschaftsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Dr. Freddy Kedak, Mag. iur., FA für Handels- u. Gesellschaftsrecht  
✉ [kedak@kedak-law.com](mailto:kedak@kedak-law.com)  
RA Robert Straubmeier, FA für Handels- u. Gesellschaftsrecht  
✉ [Robert.Straubmeier@wachundmeckes.com](mailto:Robert.Straubmeier@wachundmeckes.com)

Fortsetzung nächste Seite

## Themenstammtisch Medizinrecht

### Anmeldung und Kontakt:

RAin Benigna Lehner  
✉ [benigna@benignalehner.com](mailto:benigna@benignalehner.com)

RAin Erika Lorenz-Löblein,  
✉ [info@lorenz-loeblein.de](mailto:info@lorenz-loeblein.de) ☎ 089 150 77 77

## Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

### Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und  
RA Thomas B. Tegelkamp  
✉ [info@kanzlei-tegelkamp.de](mailto:info@kanzlei-tegelkamp.de)

## Themenstammtisch Steuerstrafrecht

### Anmeldung und Kontakt:

RA Dr. Mirko Wolfgang Brill  
✉ [stammtisch@ckss.de](mailto:stammtisch@ckss.de)

## NEU: Themenstammtisch Verkehrsrecht

### Anmeldung und Kontakt:

RA Albert Cermak, FA für Verkehrsrecht, FA für Arbeitsrecht  
✉ [mail@racermak.de](mailto:mail@racermak.de)  
🌐 [kanzlei-cermak.de](http://kanzlei-cermak.de)

# MAV-Service

## Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde



**Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?**

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts

bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor(England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

**Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat** (Ausnahme Feiertage)  
von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr  
Tel. 0175 915 70 33.

## Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.



Leiter des Centrums ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von versierten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.

Für die Kontaktaufnahme steht **Frau Sabine Prinz**, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

Melden Sie sich bitte per E-Mail unter [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de).

# Mitgliedschaft



7

## Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten (siehe rechts) etc. mit.

## Neue Kontodaten für Ihren MAV-Mitgliedsbeitrag?

Bitte prüfen Sie rechtzeitig vor dem Einzug des Jahresbeitrags die uns mitgeteilte Bankverbindung für den SEPA-Lastschrifteinzug. Dies hilft uns hohe Bankgebühren bei Rückbuchungen und Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener AnwaltVerein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit bei der Bank leider unberücksichtigt.

## Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener AnwaltVerein e.V,  
Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München  
Fax : 089 55027006  
E-Mail: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

## Nachruf



### PETER BRÄUTIGAM – IN MEMORIAM

8 Prof. Dr. Peter Bräutigam ist am 16. Februar 2026 – für die meisten von uns überraschend – im Alter von 61 Jahren verstorben.

Ich habe ihn 2001 kennengelernt, als er mit 37 Jahren gerade Partner bei NOERR geworden war. Ursprünglich promoviert im Franchise-Recht hatte er die Zeichen der Zeit früh erkannt und Interesse für das IT-Recht entwickelt. Gemeinsam mit Andreas Leupold hatte er eine der ersten IT-Plattformen eingerichtet, um dieses Wissen zu speichern.

Als ich ihm die gerade erst gegründete Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein vorstellte, war er schnell bereit, mit seinem Wissen dort aktiv zu werden, trat später auch dem Geschäftsführenden Ausschuss bei und hat viele Veranstaltungen hier und in anderen Fachgremien initiiert und begleitet.

Parallel dazu baute er bei NOERR eine Fachabteilung mit ca. fünfzig Berufsträgern aus, die in allen Bereichen des IT-Rechts hohe Anerkennung gefunden hat (JUVE-Handbuch 2025/2026: »Führend im IT Recht, lösungsorientiert, in vielen Rechtsgebieten bewandert« sagten die Konkurrenten). Die Universität Passau hat ihn zum Honorarprofessor berufen, die NJW in ihr Herausgebergremium.

Er hat eine große berufliche Last getragen. Viele Kollegen haben ihn als humorvollen, aber auch selbstironischen Mann kennengelernt, ein international anerkannter Spezialist mit bayerischem Hintergrund, den er hin und wieder hervorhob. Jetzt war er in dem Alter, in dem er seine Ernte wirklich hätte einfahren können. Sein Tod hat uns tief getroffen.

[https://www.juve.de/markt-und-management/noerr-trauert-um-it-partner-peter-braeutigam/?utm\\_source=copilot.com](https://www.juve.de/markt-und-management/noerr-trauert-um-it-partner-peter-braeutigam/?utm_source=copilot.com)

Prof. Dr. Benno Heussen, München



## MAV Intern

### Wahlaufruf:

### Vorstandswahl der Rechtsanwaltskammer München 2026 – Ihre Stimme zählt!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vom 20.04.2026 bis zum 08.05.2026 findet die nächste turnusgemäße Wahl zum Kammervorstand der RAK München statt, bei der die Hälfte der Mitglieder des Kammervorstands neu gewählt wird. Zur Wahl stehen insgesamt 18 Vorstandsmitglieder für die Landgerichtsbezirke Ingolstadt, Kempten, Landshut, München I und München II, Passau, Traunstein für eine Amtszeit von vier Jahren.

Wir brauchen eine deutlich höhere Wahlbeteiligung und neue Kandidatinnen und Kandidaten, um die Handlungsfähigkeit unserer anwaltlichen Selbstverwaltung zu stärken – gerade angesichts aktueller Herausforderungen, einschließlich der Abwehr von Unterwanderungsversuchen durch staatsfeindliche Strömungen. Die anwaltliche Selbstverwaltung sichert unsere Unabhängigkeit und gewährleistet, dass berufrechtliche Entscheidungen von der Anwaltschaft selbst verantwortet werden. Das ist Kern unserer Freiheit und Professionalität.

### Warum Ihre Teilnahme entscheidend ist

Die Aufgaben des Kammervorstands betreffen die zentralen Weichenstellungen für unseren Berufsstand. Wer hier mitbestimmt, gestaltet unmittelbar die Rahmenbedingungen anwaltlicher Berufsausübung mit. Insbesondere:

- **Vereidigung neuer Kolleginnen und Kollegen** – Aushändigung der Zulassungsurkunden und Vereidigung in der Kammer oder in den LG-Bezirken.
- **Berufsaufsicht** – Prüfung von Beschwerden, Einstellung bei Nichtverstößen, Rüge oder Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft; Entscheidung über Einsprüche gegen Rügen im Gesamtgremium.

- **Vermittlung in Konflikten** – Kostenlose Vermittlungsverfahren u.a. bei Gebührenstreitigkeiten und Sozietätsauseinandersetzungen; Einigung schriftlich oder im Termin.
- **Gebührengutachten** – Gutachten zu Rahmengebühren (§ 14 RVG) und vereinbarter Vergütung (§ 3a RVG) auf gerichtliche Anforderung.
- **Verleihung und Widerruf von Fachanwaltstiteln** – Qualitäts- und Profilbildung im Berufsstand.
- **Geldwäscheaufsicht** – Präventionsaufsicht, jährliche Prüfungen der GwG Pflichten, Ahndung durch Bußgelder.
- **Abteilungsarbeit** – 16 Vorstandsabteilungen, u.a. Berufsrecht, Gebührenrecht, Öffentlichkeitsarbeit, Anwaltsrichtervorschläge, Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten.

Gerade diese Funktionen verlangen einen handlungsfähigen, vielfältig aufgestellten und unabhängigen Vorstand – mit klarer demokratischer Legitimation durch hohe Wahlbeteiligung.

#### Sicherheit und Niedrigschwelligkeit der Online Wahl

- Die Online Wahlsoftware gewährleistet die Einhaltung der Wahlgrundsätze, einschließlich Wahlgeheimnis, Einmalabgabe, korrekter Auszählung und nachweisbarer Manipulationsfreiheit.
- Die Trennung von Wählerkennung und Stimme ist technisch konsequent umgesetzt; Kommunikation erfolgt über abgesicherte Transportprotokolle.

#### Kandidieren – Vielfalt sichtbar machen

Wählbar ist, wer Mitglied der RAK München ist und den Anwaltsberuf seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen ausübt.

#### Je diverser die KandidatInnen umso besser:

Wir brauchen Kolleginnen und Kollegen aus Einzelkanzleien, Boutiquen, mittelgroßen Einheiten, Großkanzleien und Unternehmen, damit alle Perspektiven vertreten sind und der Vorstand ausgewogene Entscheidungen im Sinne der gesamten Anwaltschaft trifft.

#### Was Sie jetzt tun können

1. Planen Sie Ihre Stimmabgabe im Online Wahlportal zwischen dem 20.04. und 08.05.2026 ein.
2. Nutzen Sie Ihr Stimmrecht für alle LG Bezirke und stärken Sie so die repräsentative Breite des Vorstands.
3. Prüfen Sie generell Ihre eigene Kandidatur oder sprechen Sie geeignete Kolleginnen und Kollegen an – insbesondere für zukünftige Wahlen.

**Mit Ihrer Stimme – und mit Ihrer Kandidatur – sichern Sie die Unabhängigkeit, Professionalität und Handlungsfähigkeit unserer Selbstverwaltung. Machen wir die Kammer stark. Jetzt.**

Michaela A.E. Landgraf  
Vorsitzende MAV e.V.

Alle Informationen der RAK München zur Vorstandswahl 2026 finden Sie auf der Homepage: <https://www.rak-muenchen.de/rak-muenchen/vorstandswahl-2026/>

## Die Kanzlei als Ausbilder



### Rechtsanwaltskammern empfehlen höhere Vergütung für Azubis

Für die Vergütung angehender Rechtsanwaltsfachangestellter sind die Vergütungsempfehlungen der Rechtsanwaltskammern maßgeblich. Um die Ausbildung attraktiver zu machen, haben die Kammern ihre Empfehlungen erneut erhöht, wenn auch moderater als in den Vorjahren.

Mit den Erhöhungen reagieren die Kammern auf den sich immer stärker abzeichnenden Fachkräftemangel, mit einer wettbewerbsfähigeren Vergütung wollen sie dazu beitragen, den Ausbildungsberuf attraktiver zu gestalten. Dies trägt erste Früchte, der Rückgang der Zahl neu abgeschlossener Ausbildungsverträge hat sich zuletzt im Vergleich zu den Vorjahren merklich abgeschwächt.

Für Auszubildende gibt es eine gesetzliche Mindestvergütung. Diese gilt allgemein für alle Ausbildungsberufe und liegt unterhalb der Empfehlungen der Rechtsanwaltskammern. In wirtschaftlich stärkeren Regionen oder größeren Kanzleien ist es oft möglich, höhere Ausbildungsvergütungen zu zahlen, während kleinere oder wirtschaftlich stärker belastete Kanzleien in einigen Fällen die empfohlenen Vergütungshöhen unterschreiten; die Kammern lassen dies in einem gewissen Rahmen in begründeten Fällen zu.

Die Vergütung stellt jedoch nur einen von mehreren Aspekten dar, die erforderlich sind, um den Beruf der/des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten weiterhin als attraktive Karriereoption zu positionieren. Auch die Qualität der Ausbildung, die Arbeitsbedingungen und die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der Kanzlei spielen eine Rolle.

Unter [https://www.brak.de/fileadmin/02\\_fuer\\_anwaelte/reno/verguetungsempfehlung\\_refa-renofa\\_2026.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/02_fuer_anwaelte/reno/verguetungsempfehlung_refa-renofa_2026.pdf) hat die Bundesrechtsanwaltskammer hat Übersicht über die Empfehlungen veröffentlicht, die sich regional zum Teil deutlich unterscheiden. Die Tabelle (Stand 01.01.2026) enthält Empfehlungen für das erste, zweite und dritte Ausbildungsjahr.

(Quelle: BRAK, <https://www.brak.de/anwaltschaft/rechtsanwaltsfachangestellte/>, letzter Aufruf 17.03.2026)

# Neues aus der MediationsZentrale München

## MZM Schulmediation – Dankbarkeit und Verantwortung



Abb.: MediationsZentrale München – Kampagnenmotiv 2025/26

Am 31. Januar 2026 endete unsere Spendenkampagne für die MZM Schulmediation. Wochenlang waren unsere Botschaften für starke Kinder und Zusammenhalt im Stadtbild und überregional präsent – auf digitalen Screens, im öffentlichen Raum, online.

Was bleibt? Große Dankbarkeit. Mit Hilfe der eingegangenen Spenden ist die Schulmediation für das laufende Schuljahr gesichert. Zudem konnten wir eine kleine Rücklage für 2026/27 bilden. Das ist in diesen Zeiten alles andere als selbstverständlich. Unser besonderer Dank gilt der Allianz, die den erreichten Spendenbetrag im Rahmen der Kampagne verdoppelt und die ganze Aktion ermöglicht hat.

### Und dennoch bleibt Anspannung.

Der Bedarf an professioneller Konfliktbegleitung in Schulen steigt. Polarisierung, Angst, Sprachlosigkeit, Eskalation und Gewalt haben längst die Klassenzimmer und Schulhöfe erreicht. Was das für negative Auswirkungen auf gelingende Bildung und gesellschaftlichen Zusammenhalt hat, wissen Sie alle.

So wie Sie als Anwältinnen und Anwälte täglich erleben, was ungelöste Konflikte kosten – menschlich wie wirtschaftlich. Sie wissen, wie schwer es ist, verhärtete Positionen wieder zu öffnen. Mit der MZM Schulmediation setzen wir früh an. Wir schaffen Räume, in denen Kinder und Jugendliche lernen zuzuhören, Verantwortung zu übernehmen und Konflikte eigenständig zu lösen – bevor sie eskalieren. Wir stärken Diskursfähigkeit, Empathie und Lösungsorientierung. Das ist keine soziale Romantik, sondern der Schlüssel zu einer funktionierenden Streitkultur; die beginnt mit der Fähigkeit zum Dialog, nicht im Gerichtssaal.

Ob und in welchem Umfang wir im kommenden Schuljahr weiterhin Schulgemeinschaften begleiten können, ist offen. Fundraising ist für gemeinnützige Organisationen in wirtschaftlich angespannten Zeiten ein Kraftakt.

Wenn Sie dazu beitragen möchten, dass die nächste Generation Konflikte konstruktiv statt konfrontativ löst, freuen wir uns sehr über Ihre Hilfe:

[www.mediationszentrale-muenchen.de/foerdern-spenden](http://www.mediationszentrale-muenchen.de/foerdern-spenden)

### MZM Power Pool – Vernetzung und Haltung



Am 2. März fand der erste Stammtisch unseres MZM Powerpools statt – mit 15 Teilnehmenden in einem Café im Münchner Glockenbachviertel ein gelungener Auftakt. Mediator, Ausbilder, Trainer und Supervisor Ronald Hempel bereicherte den Abend mit einem Impulsvortrag zur gelebten „Mediationshaltung im Alltag“ – und zu ihrer Bedeutung für eine konstruktive Konfliktkultur in Gesellschaft und Beruf. Interessen- und bedürfnisorientierter Dialog ist kein abstraktes Ideal, sondern praktische Erfahrung vieler von uns.

Mit dem MZM Powerpool bieten wir den Absolventinnen und Absolventen unserer Ausbildungsinstitute eine Plattform, um auch nach Abschluss der Ausbildung Teil einer aktiven Gemeinschaft zu bleiben – über bestehende Netzwerke hinaus. Gegenseitige Unterstützung beim Berufseinstieg, kollegiale Fallbesprechungen, fachlicher Austausch und persönliche Vernetzung: All das soll hier Raum finden.

**Der nächste Stammtisch findet im zweiten Quartal statt.** Bei Interesse schließen Sie sich gern unserer WhatsApp-Gruppe an (QR-Code) oder sprechen Sie uns direkt an. Wir setzen uns mit Überzeugung dafür ein, professionelle Mediation zu verbreiten, zu stärken und nachhaltig zu etablieren.

Herzlichst, Ihre MediationsZentrale München

Juiane Wünschmann,  
stellv. Vorstand, Teamleitung Schulmediation

[schulmediation@mediationszentrale-muenchen.de](mailto:schulmediation@mediationszentrale-muenchen.de)  
[www.mediationszentrale-muenchen.de](http://www.mediationszentrale-muenchen.de)

Anzeige

**mh**  
FORDERUNGS  
MANAGEMENT

**STRATEGIE.  
KREATIVITÄT.  
TAKTIK.**



## IHRE SPEZIALISTEN FÜR DIE ZWANGSVOLLSTRECKUNG

- + Vollstreckungstitel erwirken und betreiben
- + Offene und unbezahlte Anwaltshonorare einziehen
- + Insolvenzmasse durch Forderungseinzug erhöhen



Telefon: 08543 2090010 | [www.Vollstreckung-für-Anwälte.de](http://www.Vollstreckung-für-Anwälte.de)



## 17. Münchener Mietgerichtstag

Münchener AnwaltVerein e.V. | Amtsgericht München



### Hybrid-Tagung\*

**Montag, 22. Juni 2026**  
**9:30 bis 16:30 Uhr**

**Justizpalast München, Saal 270**  
**Prielmayerstr. 7, 80335 München**

**Moderation:** RiOLG Jost Emmerich, OLG München

11

## Vorankündigung

Wir freuen uns auf Vorträge zur Rechtsprechung des BGH und der Münchener Gerichte zum Wohnraum- und zum Gewerberaummietrecht sowie weitere aktuelle Themen rund um das Mietrecht aus verschiedenen Perspektiven.

Die Veranstaltung bietet wie gewohnt Raum für den Diskurs und Austausch der teilnehmenden Professionen untereinander.

Das detaillierte Tagungsprogramm finden Sie in Kürze unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/tagungen/>.

Die Anmeldung ist bereits jetzt möglich.

Der Münchener Mietgerichtstag wird veranstaltet vom Münchener AnwaltVerein e.V. in Kooperation mit dem Amtsgericht München.

\*) Teilnahme präsent oder online möglich. Anzahl der Präsenzplätze begrenzt. Bescheinigung nach § 15 FAO über 6 Stunden, bei durchgängig mehrmals mit Unterschrift (Präsenz) bzw. Chateintrag (Online) bestätigter Anwesenheit.

# Aktuelles



## Podiumsdiskussion

### Rechtsstaat und anwaltliche Unabhängigkeit unter Feuer – wie gestalten wir die Zukunft der Anwaltschaft?

Am 18.03.2026 fand am Abend in der Rechtsanwaltskammer München unter großem Andrang eine gemeinsame Veranstaltung von MAV, DJB und RAK statt, um drängende Fragen zu aktuellen Entwicklungen in der Anwaltschaft zu diskutieren. Neben den drei Präsidenten der bayerischen Anwaltskammern waren auch VertreterInnen von befreundeten Fach- und Berufsverbänden anwesend.

Barbara Streidl, Journalistin des Bayerischen Rundfunks, führte durch den Abend und moderierte die Podiumsdiskussion. Schon zu Beginn steckte Sie die Themenfelder klar ab:

„Wir sprechen heute Abend über den Rechtsstaat. Wir sprechen darüber, was Anwältinnen und Anwälte heute und morgen brauchen, um in diesem Rechtsstaat unabhängig und selbstbestimmt arbeiten können. Es geht um die Zukunft der Anwaltschaft, es geht um die Unabhängigkeit der Anwaltschaft. Es geht um Solidarität. Und am Ende geht es darum, dass Justitia auch in Zukunft eine Augenbinde trägt und keine Brille auf der „Made in the USA“ oder „Powered bei Amazon“ draufsteht.“

In seiner Keynote blickte DAV-Präsident RA Stefan von Raumer

zunächst auf andere Länder und zeigte anhand der Beispiele Türkei und USA auf, dass der Rechtsstaat keine Selbstverständlichkeit ist. Von Raumer, selbst Prozessbeobachter in Istanbul im Verfahren gegen den gesamten Vorstand der dortigen Rechtsanwaltskammer<sup>1</sup>, berichtete, dass die KollegInnen im Jahr 2025 aufgrund von Vorwürfen der "Terrorpropaganda" strafrechtlich verfolgt und durch ein Gericht abgesetzt wurden. Dies wurde international scharf kritisiert und von den Anwaltsorganisationen als Angriff auf die unabhängige Anwaltschaft gewertet.

<sup>1</sup> Die Anklagevorwürfe gegen den Vorstand basierten auf öffentlichen Erklärungen der Kammer zur lückenlosen Aufklärung der Todesfälle zweier kurdischer Journalisten an der Grenze zu Syrien, die Ende 2024 bzw. Anfang 2025 abgegeben wurden. Die Staatsanwaltschaft wertete diese als Unterstützung für terroristische Vereinigungen und forderte hohe Haftstrafen. Das Verfahren selbst wurde als illegitim und als Versuch der Einschüchterung kritisiert. Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und der Deutsche Anwaltverein (DAV) hatten den Prozess intensiv beobachtet und solidarisierten sich mit den türkischen Kollegen.

Am 9. Januar 2026 wurden die Mitglieder des Vorstands überraschend freigesprochen, vermutlich aufgrund des anhaltenden internationalen Drucks und der vielen Prozessbeobachter.

„Es ist wichtig, daran zu erinnern, was für ein Luxus es ist in einem Rechtsstaat zu leben. Das ist nicht selbstverständlich, das muss verteidigt werden.“

„Es passiert immer wieder, dass Anwälte in Haft kommen, weil sie ihren Job machen, weil sie Rechtsstaatlichkeit einfordern.“

Stefan von Raumer

Am Beispiel der USA und den dort von der Trump Administration erlassenen sog. „Executive Orders“ zeichnete von Raumer ungeheuerliche Angriffe auf die Anwaltschaft nach. Der Entzug der Sicherheitsfreigabe für Kanzleien, der zur Folge hat, dass deren Anwälte staatliche Gebäude, darunter auch Gerichte, nicht mehr betreten dürfen und so faktisch nicht mehr arbeiten können, ist nur ein drastisches Beispiel. Hier unterstützt der DAV die amerikanische Anwaltschaft in Form eines Amicus Curie Briefes<sup>2</sup>.

Erfreulicherweise traten dem Amicus Curie Brief auch die BRAK und andere europäische Kammern aus Finnland, Paris und Warschau

bei. Aufgezeigt werden soll, was passiert, wenn Anwaltschaft und Gerichte nicht mehr unabhängig sind. Von Raumer resümierte, dass Anwälte weltweit eine gefährdete Spezies sind und gab Einblick über erschreckende Zahlen zu Einschüchterungen, Inhaftierungen und körperlichen Angriffen bis hin zu Tötungen.

Getreu dem geflügelten Worten „Wehret den Anfängen!“ wies von Raumer darauf hin, dass auch in Deutschland Angriffe gegen Anwälte zunehmen. Insbesondere ist zu beobachten, dass es vermehrt zu Verstößen gegen eines der ehrnsten Prinzipien des anwaltlichen Berufsrechts kommt, dem Identifizierungsverbot: Ein Anwalt darf niemals mit

den Taten identifiziert werden, die seinem Mandanten vorgeworfen werden. Auch vor den Richtern macht diese Entwicklung nicht halt, denn es gibt zunehmend Richterschelte.

„Das ist der Anfang, so fing es auch in Polen an, das Diskreditieren von Richtern, das Diskreditieren von Anwälten, das Diskreditieren von Menschen, die sich für Rechtsstaatlichkeit einsetzen.“

So fängt es an.“

Stefan von Raumer

<sup>2</sup> Ein Amicus Curiae Brief (dt. Freund des Gerichts) ist ein Schriftsatz an ein Gericht, in dem eine am Verfahren nicht selbst beteiligte Person oder Organisation rechtliche Argumente und eine Handlungsempfehlung für einen vor Gericht ausgetragenen Fall darlegen kann, weil man über eine besondere Kompetenz in einem bestimmten Rechtsgebiet oder Bereich verfügt.

Ein starkes Mittel sich gegen diese Anfänge zu wehren ist die anwaltliche Selbstverwaltung. Deshalb ist die neue Konvention zum Schutz des Anwaltsberufes, die einen langen Entstehungsprozess hinter sich hat und die alle Mitgliedsstaaten des Europarates für notwendig erachten, so wichtig. Das ist ein notwendiges, starkes Zeichen und baut Druck auf.

Von Raumer schloss mit dem Hinweis, dass vor diesem Hintergrund der Eigenschutz wichtig ist, insbesondere um rechten Unterwanderungsplänen zu begegnen. Der DAV hat deshalb seine eigene Satzung resilient gemacht und das klare Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung aufgenommen. Eine Mustersatzung soll von den Ortsvereinen übernommen werden.



Für die anschließende Podiumsdiskussion begrüßte Barbara Streidl die Panelisten **RA Chan-jo Jun**, JUN LEGAL GmbH aus Würzburg mit Schwerpunkt IT-Recht und Hasskriminalität, **RDir Mathias Klement**, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, **RAin Renate Maltry**, Fachanwältin für Erbrecht und Fachanwältin für Familienrecht, Vorsitzende djb Landesverbandes Bayern, **RA Stefan von Raumer** DAV Präsident und **RAin Anne Riethmüller**, Präsidentin RAK München.

Streidl fragte, welchen persönlichen Bezug die Panelisten zum Rechtsstaat haben.



**Chan-jo Yun** beschrieb es mit einem Vergleich: „Vergleichen wir es mit Sauerstoffgehalt im Blut oder im Raum: Rechtsstaat ist etwas, was wir nicht bemerken, wenn es ausreichend da ist. Es kann auch weniger werden, ohne dass wir es sofort spüren. Aber wenn es dann eine kritische Grenze unterschreitet, dann wird es sofort kritisch und tödlich. Und es ist ganz schwer das wieder zurückzubringen.“

*„Wir müssen das Grundgesetz, wir müssen Demokratie wieder erklären.“*  
Chan-jo Yun

„Demokratie ist mehr als das Diktat der Massen. Es ist Minderheitenschutz, Schutz der anderen, Schutz des Diskurses. Es geht nicht nur darum, dass die Mehrheit sagt, wo es langgeht. Das alles macht es für mich gerade zu einem akuten Dauereinsatz.“ ergänzte Jun.



Ihren Bezug zum Rechtsstaat definierte **Anne Riethmüller** über ihr Amt als Präsidentin der RAK München. Erst die Arbeit im Vorstand habe ihr so richtig bewusst gemacht, wie wichtig die anwaltliche Selbstverwaltung für den Rechtsstaat ist. Die Selbstverwaltung garantiert die Unabhängigkeit von staatlicher Kontrolle und Einflussnahme und sichert die anwaltliche Berufsausübung auf Augenhöhe mit staatlichen Instanzen.

*„Wir brauchen ganz viel Bewusstsein für das Privileg, dass wir eine unabhängige Selbstverwaltung haben. Eine unabhängige Anwaltschaft ist unverzichtbare Säule dieses Rechtsstaats und kann es nur geben, wenn es eine anwaltliche Selbstverwaltung gibt. Selbstverwaltung kann nur funktionieren, wenn sich möglichst viele engagieren.“*  
Anne Riethmüller

**Renate Maltry** gab Einblicke in ihre frühe Sensibilisierung für den Rechtsstaat: Sie wurde als Tochter eines in Rumänien geborenen Volksdeutschen, der 1943 als 19-jähriger zur deutschen Wehrmacht eingezogen wurde, 1958 mit der Nachricht konfrontiert, dass sie und ihre Familie plötzlich staatenlos waren. Dies obwohl die Mutter deutsche Staatsbürgerin war. Später erst wurden sie eingebürgert.



In Rumänien hat sie das Leben unter einem diktatorischen Regime erlebt und gesehen was das mit den Menschen macht.

Mit der Arbeit im djb setzt sie sich für Frauenrechte, für Gleichstellung und Rechtsstaatlichkeit ein.

*„Die Gefahr für den Rechtsstaat ist real, Frauenrechte werden beschnitten, überall. Ich wünsche mir ein starkes Recht, für das ich eintrete, und nicht ein Recht des Stärkeren“*  
Renate Maltry

Der djb erarbeitet in acht Kommissionen Stellungnahmen zum Gesetzgebungsverfahren und für das Bundesverfassungsgericht. Er veröffentlicht Policy Papers und regt damit politische Debatten an. Er gibt mit „Justitias Töchter“ einen eigenen Podcast heraus und verbreitet seine Kampagnen auf Social Media. Ziel ist es, die Frauensperspektive in alle Gremien zu bringen, wie zum Beispiel mit dem Projekt „Rote Roben“, um dem Rechtsruck zu begegnen. Dies bedarf eines großen Engagements.

„Der Rechtsstaat ist eine der zentralen Säulen der Demokratie. Wenn der Rechtsstaat bröckelt, wird die Demokratie ins Wanken kommen.“ meinte **Mathias Klement**.



*„Ich finde Rechtsstaat ist Kampf.  
Wir müssen darüber reden wie wehrhaft Demokratie, wie Rechtsstaat wehrhaft sein muss, und das erfordert den Zusammenhalt von uns allen.“*  
**Mathias Klement**

**Stefan von Raumer** rief zu zivilgesellschaftlichem Engagement wie im Münchener Anwaltverein und wie im djb auf.

Stellungnahmen der Verbände sind so wichtig und die Politik ist dankbar dafür, sagte er.

Aber auch der Anwalt, unterstützt durch seine Fallbearbeitung den Rechtsstaat. „Denn er arbeitet im System.“, schloss er.



*„Jeder RA ist ein Rechtsstaatler“  
„Leute engagiert euch! Make Better Law!“*  
**Stefan von Raumer**

Auch Maltry bestätigte, dass die Stellungnahmen des djb aus den Kommissionen dort sehr dankbar von der Politik angenommen werden. „Es ist sehr positiv diese Wertschätzung zu erfahren und es können gute Ergebnisse erzielt werden, die unser Land braucht.“

Für Maltry gehört auch die Position der Frauen dazu und ist sehr wichtig. Der djb will zukünftig mehr mit anderen Fach- und Berufsverbänden zusammenarbeiten. Laut Maltry setzt ein starkes Recht gute Zusammenarbeit voraus.

Von Raumer berichtete von einem Projekt, das Riethmüller initiiert hat: Der Deutsche Anwaltverein (DAV) plant die Einrichtung einer Anlaufstelle für bedrohte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, um deren Sicherheit und Resilienz zu stärken und sie gegen Anfeindungen und bei Bedrohung zu unterstützen.

Jun erklärte in diesem Zusammenhang, wie wichtig der Wissensaustausch unter Kollegen und Verbänden im Umgang mit Anfeindungen, Unterwanderungen etc. ist. „Vielleicht kann ich auch mal ganz bewusst einen Fall pro bono machen. Für den Rechtsstaat!“

*„Die Solidarität unter Kollegen ist noch nicht am Ende, sie hat noch gar nicht angefangen.“*  
**Chan-jo Jun**

**Was kann der Anwalt tun, um die Wertschätzung des Rechtsstaats anzuschieben?**

Hier meldete ich mich als Vorsitzende des MAV zu Wort und berichtete über den großen Zuspruch für das Gemeinschaftsprojekt von MAV, djb und BRV „Justice for all – Gemeinsam für den Rechtsstaat“. Anwältinnen und Anwälte, gehen hier neben anderen Juristinnen und Juristen in die Schulen, um anhand von Planspielen mit den Schülerinnen und Schülern den Rechtsstaat erlebbar zu machen.

Für Jun ist es schmerzhaft, wenn die anderen Mal gewinnen und an der Stelle ihren Punkt hatten. Aber so funktioniert Rechtsstaat, resümierte er. „Wir müssen die Glaubwürdigkeit des Rechtsstaates auch als Anwälte bewahren, gerade wenn wir mal verlieren.“

Klement ist ganz grundsätzlich der Meinung, Erklären ist besser als Schimpfen. „Rechtsstaat ist anstrengend.“, sagte er. Herausforderung ist für ihn, es verständlich zu machen aber nichts unwidersprochen stehen zu lassen und frühestmöglich in die Kommunikation zu gehen.



**Welche Veränderung im Mindset ist nötig, damit alle mit einem guten Gefühl nach Hause gehen?**

Von Raumer konstatierte, die Faszination zum Recht eint uns alle! Wir müssen die innere Achtung des Rechts bewahren, die wir alle haben, weil wir durch diese zwei Examen gegangen sind. Weiter führte er aus, man kann Recht kritisieren und sagen, dass etwas nicht funktioniert, muss es aber dann innerhalb des Systems auf demokratische Art ändern.

Jun bestätigte dies, und erklärt abschließend, es braucht Engagement im örtlichen Verein und in den Verbänden!



v. l. n. r.: Dr. Alexander Siegmund, Vizepräsident und Anne Riethmüller, Präsidentin der RAK München; Dr. Uwe Wirsching, Präsident der RAK Nürnberg; Ilona Treibert, Präsidentin der RAK Bamberg; Michaela A.E. Landgraf, Vorsitzende des MAV und Stefan von Raumer, Präsident des DAV

Michaela A.E. Landgraf  
Vorsitzende

## Chronologie zum Umgang der Bayerischen Versorgungskammer mit Millionen Verlusten

Die Bayerische Versorgungskammer ist die größte öffentlich-rechtliche Versorgungsgruppe Deutschlands und führt gemeinschaftlich die Geschäfte von zwölf berufsständischen und kommunalen Altersversorgungseinrichtungen, die für ihre rund 2,7 Mio. Mitglieder und Versicherten Leistungen der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung erbringt. Dazu zählen auch fast 60.000 Versicherte und Leistungsempfänger der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (Stand April 2025, BVK-Flyer, [https://www.versorgungskammer.de/Portals/1/Media/Dokumente/Mediathek/Der\\_Flyer/BVK-Flyer\\_2025\\_\(barrierefrei\).pdf](https://www.versorgungskammer.de/Portals/1/Media/Dokumente/Mediathek/Der_Flyer/BVK-Flyer_2025_(barrierefrei).pdf)). Zahlreiche Presseveröffentlichungen berichteten von hohen Verlusten bei besonders risikobehafteten US-Immobilieninvestitionen der Versorgungskammer. Von Abschreibungen in dreistelliger Millionenhöhe war die Rede.

Die Versorgungskammer selbst geht in ihrer Pressemitteilung vom 12.12.2025 (<https://www.versorgungskammer.de/presse/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen-Archiv/Pressemitteilung?id=22516>, letzter Aufruf 12.03.2026) nach einer Wertberichtigungen von rund 163 Mio. Euro für das Geschäftsjahr 2024 von einem weiteren Verlustrisiko in den Zielfonds in Höhe von bis zu 690 Mio. Euro aus. Dennoch schließt die BVK Auswirkungen auf die Versorgungszusagen gegenüber Mitgliedern, Versicherten und Leistungsempfängern aus und sieht sich gemäß ihrer Diversifizierungsstrategie gut aufgestellt (siehe dazu auch das **Editorial**, Seite 4 in diesem Heft).

### Chronologische Rückschau in Zitaten:

**10.03.2026** Pressemitteilung des Arbeitsgerichts München: „Der Kläger war seit 2003 bei den Beklagten beschäftigt und ordentlich unkündbar. Er war Abteilungsleiter der Abteilung KI100 (Immobilien Investment Management – Ressort) bei der Bayerischen Versorgungskammer. Zum Aufgabenbereich der Abteilung des Klägers gehörte es, den Erwerb von Immobilien zu begleiten und in diesem Zusammenhang auch Immobilien für die Beklagten zu besichtigen, in die die jeweiligen Fonds bzw. Subfonds die von der Bayerischen Versorgungskammer verwalteten Gelder investierten. ... Das Arbeitsgericht gab der Klage schon deshalb statt, weil die Beklagten für das Gericht nicht nachvollziehbar darlegen konnten, dass die 2-wöchige Kündigungserklärungsfrist im Sinne des § 626 Absatz 2 BGB gewährt wurde. Auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB kam es daher nicht mehr an.“ (13 Ca 9892/25, n. rkr.). [www.arbg.bayern.de/imperia/md/content/stmas/lag/muenchen/arbg\\_muenchen/2026-03-10\\_pressemeldung\\_\\_kündigung\\_versorgungskammer\\_i.pdf](http://www.arbg.bayern.de/imperia/md/content/stmas/lag/muenchen/arbg_muenchen/2026-03-10_pressemeldung__kündigung_versorgungskammer_i.pdf)

**10.03.2026** Eine Münchener Anwaltskanzlei kündigt an, vor dem Verwaltungsgericht München eine Sonderprüfung der BVK durchsetzen zu wollen. <https://www.antenne.de/nachrichten/bayern/anwaelte-fordern-sonderpruefung-der-versorgungskammer>. Die beiden Gesellschafter hatten bereits zuvor die IG Versorgungswerke gegründet, um die Stimmen der Betroffenen zu bündeln und deren Rechte durchzusetzen. <https://www.igversorgungswerke.de/#aktuelles>.

**19.01.2026** Der Vorstand der BVK wendet sich „an die Mitglieder der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung“ und teilt mit: „Ihre Altersvorsorge bei der Bayerischen Versorgungskammer ist und bleibt sicher. Keinem einzigen unserer 2,7 Millionen Versicherten werden Leistungen gekürzt.“ Weiter heißt es: „Wir versichern Ihnen: Hier wird nichts unter den Tisch gekehrt. Es war die Bayerische Versorgungskammer selbst, die proaktiv die Staatsanwaltschaft zur Prüfung einer eventuellen strafrechtlichen Relevanz der Vorgänge eingeschaltet

hat. Zudem hat die Bayerische Versorgungskammer arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet. Eine vom Vorstand veranlasste externe Untersuchung hatte zuvor Compliance-Verstöße aufgedeckt.“

[https://www.brastrv.de/Portals/10/Media/Dokumente/0%20Schlagzeilen/BRASStV\\_BVK\\_Brief%20an%20Mitglieder%20und%20Versicherte\\_fin.pdf](https://www.brastrv.de/Portals/10/Media/Dokumente/0%20Schlagzeilen/BRASStV_BVK_Brief%20an%20Mitglieder%20und%20Versicherte_fin.pdf)

**13.01.2026** BR24 fasst den aktuellen Stand zusammen: „Fast 700 Millionen Euro hat die Bayerische Versorgungskammer bei den Immobilienprojekten in den USA verloren.“ <https://www.br.de/nachrichten/bayern/nach-millions-verlusten-versorgungskammer-droht-neuer-aegerer>. Der SPD-Landtagsabgeordnete Florian von Brunn wirft der BVK „Salami-Taktik“ bei der Information der Betroffenen vor und fordert deshalb einen „umfassenden Bericht der Staatsregierung“.

**23.12.2025** BR24 berichtet: „Im Rahmen des 4. Modernisierungsgesetzes, das sich gerade im parlamentarischen Prozess befindet, soll unter anderem der Artikel 15, Absatz 2 [VersoG], gestrichen werden. Darin heißt es: ‚Die Versorgungsanstalten haben der Aufsichtsbehörde über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in der von dieser festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.‘“

<https://www.br.de/nachrichten/bayern/trotz-verlusten-keine-berichtspflichtigen-fuer-versorgungskammer>.

**08.08.2025** BR24 informiert über Aktivitäten der Staatsanwaltschaft: „Die Münchner Staatsanwaltschaft prüft Vorgänge rund um die möglicherweise verlustreichen Geschäfte der Bayerischen Versorgungskammer (BVK) in den USA. So teilte die Staatsanwaltschaft München I dem BR mit, sie sei von der BVK über ‚Sachverhalte unterrichtet‘ worden, ‚die nunmehr daraufhin geprüft werden, ob ein Anfangsverdacht strafbaren Handelns besteht‘. Erst danach könnte es zu einem förmlichen Ermittlungsverfahren kommen.“ <https://www.br.de/nachrichten/bayern/bayerische-versorgungskammer-staatsanwaltschaft-prueft-vorwuerte>.

## Neue Standards für das geldwäscherechtliche Meldewesen seit 1. März in Kraft

Seit dem 1. März 2026 ist die neue GwG-Meldeverordnung (GwG-MeldV) in Kraft getreten. Die Neuregelung schafft bundeseinheitliche Standards für die Abgabe von Verdachtsmeldungen an die Financial Intelligence Unit (FIU) und setzt verstärkt auf digitale Strukturierung.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Verpflichtete nach § 2 I Nr. 10 GwG müssen ihre internen Prozesse an die neuen Pflichten anpassen. Die Verordnung definiert in § 3 GwGMeldV sowie in der zugehörigen Anlage detailliert die Mindestangaben, die für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Meldepflicht erforderlich sind.

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) hat im geschützten Bereich der Zoll-Webseite ([www.zoll.de/fiu-intern](http://www.zoll.de/fiu-intern)) fachliche Anwendungshinweise bereitgestellt.

Weitere Informationen lesen Sie auch im Newsletter der BRAK: <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2026/ausgabe-5-2026-v-432026/neue-standards-fuer-das-geldwaescherechtliche-meldewesen/>

(Quelle: [https://www.zoll.de/DE/FIU/fiu\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/FIU/fiu_node.html); BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 5/2026 v. 04.03.2026)

## Rechtsschutzversicherer: BRAK-Umfrage zeigt alarmierende Praktiken

Einer Umfrage der BRAK zufolge greifen Rechtsschutzversicherer in anwaltliche Mandatsverhältnisse ein. Sie beraten Mandanten zu den Erfolgsaussichten und bieten ihnen Abstandszahlungen an, um Rechtsverfolgung zu verhindern und Kosten zu sparen.

Wie die BRAK berichtet, zeigt eine zwischen Ende Oktober und Anfang Januar durchgeführte Befragung in der Anwaltschaft alarmierende Praktiken von Rechtsschutzversicherern. Die Befragung erfolgte, nachdem entsprechende Berichte an die BRAK herangetragen wurden, dass Rechtsschutzversicherer – unter Erteilung von Rechtsrat – anwaltlich vertretene Mandantinnen und Mandanten durch Abstandszahlungen dazu anhalten, erteilte Mandate zu widerrufen und von der Rechtsverfolgung abzusehen.

Rund 42 % der knapp 6.000 an der Umfrage teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gaben an, ihre Mandanten hätten berichtet, vor der Mandatserteilung durch ihre Rechtsschutzversicherung beraten oder vertreten worden zu sein. Gut 12 % von ihnen berichteten von Fällen, in denen Rechtsschutzversicherer Mandanten Abstandszahlungen anboten, um sie davon abzuhalten, ein Mandat zu erteilen oder fortzuführen.

In rund 40 % dieser Fälle seien die Mandantinnen und Mandanten durch die Rechtsschutzversicherer konkret über die Erfolgsaussichten der Geltendmachung eines Anspruchs beraten worden. Dies ist ein direkter Eingriff in die anwaltliche Berufsausübung und ein verheerendes Signal für die Rechtsstaatlichkeit, so die BRAK.

Besonders häufig betroffen von derartigen Beratungen und Angeboten von Abstandszahlungen durch Rechtsschutzversicherer waren laut Umfrage Ordnungswidrigkeitenverfahren. Häufig genannt wurden außerdem Verkehrsrecht, Arbeitsrecht, Mietrecht sowie Fernabsatzverträge. Den Angaben der Teilnehmenden zufolge waren Ansprüche in einer durchschnittlichen Höhe von rund 7.700 Euro betroffen.

Die Umfrageergebnissen zeigen nach Einschätzung der BRAK deutlich, dass es sich bei der beschriebenen Praxis der rechtlichen Beratung durch Rechtsschutzversicherer und Angebote von Abstandszahlungen nicht lediglich um Einzelfälle handelt. Sie fordert eine umfassende Untersuchung der Praktiken der Rechtsschutzversicherungen und eine klare gesetzliche Regelung, die solche Eingriffe in Mandatsverhältnisse verhindert. Die Ergebnisse der Umfrage legen nahe, dass die Dunkelziffer der Fälle vermutlich noch deutlich höher liegt. Es sei dringend erforderlich, dass Versicherer ihre Rolle respektieren und sich strikt an die rechtlichen Vorgaben halten.

### Umfrageergebnis:

[https://www.brak.de/fileadmin/04\\_fuer\\_journalisten/presseerklarungen/2026-01-06-Endergebnis-BRAK-Umfrage-Rechtsschutzversicherer-inkl-Berechnung-PE03.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/presseerklarungen/2026-01-06-Endergebnis-BRAK-Umfrage-Rechtsschutzversicherer-inkl-Berechnung-PE03.pdf)

(Quelle: BRAK, PM Nr. 3/2026 vom 29.01.2026; Nachrichten aus Berlin Ausgabe 3/2026 vom 04.02.2026)

## BMJV und BMF schlagen die Einführung einer neuen Rechtsform für Unternehmen vor

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium der Finanzen schlagen die Einführung einer neuen Rechtsform für Unternehmen vor: die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen. Sie soll nachhaltiges, an langfristigen Zielen orientiertes Unternehmertum befördern.

Unternehmerinnen und Unternehmer sollen durch die Wahl der neuen Rechtsform sicherstellen können, dass erwirtschaftete Gewinne dauerhaft in der Gesellschaft verbleiben – und zwar ohne komplizierte rechtliche Hilfskonstruktionen. Die Gesellschaftsform soll in vielen Punkten die Merkmale der Genossenschaft teilen. Näheres ist in einem Papier festgehalten, das beide Ministerien am 04. März veröffentlicht haben. Es handelt sich dabei um einen noch nicht in der Bundesregierung abgestimmten Diskussionsvorschlag (sog. Rahmenkonzept).

Im Einzelnen sieht das Rahmenkonzept zur Gesellschaft mit gebundenem Vermögen Folgendes vor:

### Sicherung einer langfristigen Vermögensbindung

In der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV) soll das Vermögen in der Gesellschaft verbleiben. Das heißt: Es soll nicht möglich sein, Gewinne einfach auszuzahlen. Sie sollen stattdessen reinvestiert werden. Insbesondere in Fällen der Unternehmensnachfolge soll so sichergestellt werden, dass das Unternehmen nicht aufgrund kurzfristigen Gewinninteresses zerlegt oder veräußert wird. Auch verdeckte Gewinnausschüttungen sollen nicht möglich sein, also etwa durch Boni für geschäftliche Erfolge oder Darlehen an die Gesellschaft, für die diese hohe Zinsen zahlt. Die Rechtsform und die Vermögensbindung sollen nicht mit der Satzung verändert werden können. Die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen soll der Prüfung durch die bereits bestehenden genossenschaftlichen Prüfstrukturen unterliegen; so soll auch die Einhaltung der Vorgaben der Vermögensbindung überprüft werden.

### Mitgliedschaftliche Struktur

Gesellschaften mit gebundenem Vermögen sollen wie Genossenschaften mitgliederschaftlich organisiert sein: Es soll sich also um Gesellschaften handeln, bei denen man zwar Mitglied sein kann, an denen man aber keine Aktien oder Anteile kaufen kann. Es soll dabei anders als bei Genossenschaften keine Mindestanzahl an Mitgliedern geben. Ein Mitglied als Vorstand soll bei Gründung einer GmgV ausreichen. Für den Vorstand, die Mitgliederversammlung und den Aufsichtsrat sollen die Regeln aus dem Genossenschaftsrecht gelten. Beim Ausscheiden aus der Gesellschaft sollen Mitglieder lediglich ihre eingezahlten Mittel ohne Rendite erhalten.

### Unkomplizierte Gründung

Die Gründung einer GmgV soll mit einem geringen Kapitaleinsatz einfach und unkompliziert möglich sein. Die GmgV soll als eigenständige Gesellschaftsform neben den klassischen Kapitalgesellschaften wie der GmbH oder der AG bestehen. Es findet entsprechend dem Genossenschaftsrecht eine Gründungsprüfung durch den Prüfungsverband statt. Zur Gründungsförderung soll der Prüfungsverband eine Gründungsberatung und Hilfe bei der Satzungs-erstellung anbieten.

### Steuerrechtliche Grundzüge

Die Besteuerung der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen soll sich an die Regelungen für Genossenschaften anlehnen. Für Gewinne sollen die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer anfallen. Dividenden werden nicht besteuert, da es keine Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter gibt. Die GmgV wird dadurch genauso besteuert wie bereits nach geltendem Recht eine GmbH oder AG, wenn ihre Gesellschafter den Gewinn bei dieser reinve-

stieren, statt ihn an sich ausschütten zu lassen. Es soll also keine steuerlichen Privilegierungen oder Diskriminierungen geben. Es soll eine turnusmäßige Ersatzerbschaftsteuer bei der GmgV anfallen, da es keine Vererbung der Gesellschaftsanteile geben kann. Die GmgV wird insoweit wie eine Familienstiftung behandelt.

In einem nächsten Schritt soll ein Austausch über das Rahmenkonzept mit Ländern, Fachkreisen und Verbänden stattfinden. Auf der Grundlage dieser Gespräche sollen die Regelungen zu einem praxistauglichen Gesetzesentwurf weiterentwickelt werden.

Das Papier und weitere Informationen finden Sie hier:

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2026\\_GmgV.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2026_GmgV.html)

(Quelle: BMJV, PM Nr. 15/2026 vom 04.03.2026)

### Konvention des Europarates zum Schutz des Anwaltsberufs

#### Deutschland unterzeichnete als 26. Mitgliedsstaat die Konvention des Europarates zum Schutz des Anwaltsberufs (SEV Nr. 226)

Am 26. Januar 2026 hat Bundesjustizministerin Dr. Stefanie Hubig in Straßburg das Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Anwaltsberufs unterzeichnet. Ziel des völkerrechtlichen Übereinkommens ist es, die anwaltliche Berufsausübung gegen Angriffe abzusichern. Auch soll die herausgehobene Rolle der Anwaltschaft für die Sicherung von Rechtsstaatlichkeit anerkannt werden. Es handelt sich um das erste völkerrechtliche Abkommen zum Schutz der Anwaltschaft. Das Abkommen ist auch eine Reaktion auf zunehmende Angriffe und staatliche Repressalien gegenüber Anwältinnen und Anwälten.

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hatte die im Jahr 2017 entstandene Idee der Konvention im Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) mitentwickelt und die Arbeiten an dem bindenden Instrument von Beginn an vorangetrieben. „Bis zu der Unterzeichnung heute war es ein langer Weg und ich freue mich umso mehr, dass Deutschland nun zu den Unterzeichnerstaaten gehört. Die Konvention ist ein wirkungsvoller Schild zum Schutz der Anwaltschaft und sendet in diesen Zeiten national wie international ein wichtiges Zeichen an Kolleginnen und Kollegen“, sagt DAV-Präsident Stefan von Raumer, der bei der Unterzeichnung mit einer kleinen DAV-Delegation dabei war. „Angesichts zunehmender Angriffe auf die freie Anwaltschaft in vielen Ländern Europas sowie weltweit müssen wir nun alles dafür tun, dass die Konvention rasch in Kraft tritt und durch möglichst viele Staaten ratifiziert wird. Auch die Europäische Union ist hier nun gefragt.“

Mit dieser ersten völkerrechtlich verbindlichen Vereinbarung werden elementare Mindeststandards geschaffen, die die freie und unabhängige Berufsausübung von Anwältinnen und Anwälten in Europa sichern sollen. 25 weitere europäische Staaten, darunter Frankreich, Großbritannien, Italien und Polen, haben das Abkommen seit der Auslegung zur Unterzeichnung im Mai 2025 bereits gezeichnet.

#### Ein Meilenstein für den Rechtsstaat

Die neue Konvention des Europarats setzt einen bedeutenden Schritt zur Absicherung der rechtsstaatlichen Funktionen der Anwaltschaft und beinhaltet eine Schutzpflicht gegenüber Anwältinnen und Anwälten vor physischen Angriffen, Drohungen, Belästigungen oder unzulässigen Beeinträchtigungen. Ferner beinhaltet sie einen Katalog grundlegender Rechte und Prinzipien der anwaltlichen Berufsausübung wie etwa die Gewährleistung unabhängiger anwaltlicher



**Simone Scholz**  
GRÜNDEN · BEHALTEN · WACHHALTEN

**Resilienz & Mental Health im Kanzleialltag**  
„c.i.c.“ als „Calm is Care“™

[www.einfach-atmen.de](http://www.einfach-atmen.de)  
[kein-stress@einfach-atmen.de](mailto:kein-stress@einfach-atmen.de)

#### RECHT FIT IM KANZLEIALLTAG – (ZFU-Zul.-Nr. 7551826)

Fristen, Wiedervorgaben, Mandatsdruck: Professionell bleiben – ohne auszubrennen. Der Kompaktkurs mit 23 Video-Impulsen vermittelt Klarheit über Stresstrigger und Frühwarnsignale im juristischen Berufsalltag. Konkrete, praxistaugliche Strategien helfen, rechtzeitig gegenzusteuern – bevor Druck und Anspannung den Kanzleialltag bestimmen. So entstehen mehr Klarheit, Fokus und Resilienz – nachhaltig und direkt umsetzbar.

- ✓ Stresstrigger & 9 Resilienzfaktoren
- ✓ Kanzlei-Transfer: Prioritäten & Mindset
- ✓ Kurzübungen & Atemtechnik

Umfang: 23 Videos (3 Std. 48 Min.), je ca. 5-20 Min. – ideal als kurze Einheit zwischen zwei Terminen oder in der Pause. Preis: 352 € netto.

Infos & Buchung: [einfach-atmen.de](http://einfach-atmen.de)

Auf Wunsch und nach Kapazität auch 1:1-Begleitung

#### ZUR PERSON

Simone Scholz, LL.M., Rechtsanwältin (Arbeitsrecht)  
Geschäftsführerin Selbsthilfe der Rechtsanwältinnen e.V.  
Resilienztrainerin & Mental Coachin

### Save the Date: MAV-Sommerfest 2026



**Freitag, 28. August 2026**  
(ab 14.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr)

**Augustiner Biergarten**  
**Arnulfstr. 52**  
**80335 München**

**Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt. Wir freuen uns auf Sie!**

Fotos: © 2021 Augustiner-Keller, Arnulfstr. 52, 80333 München mit freundlicher Genehmigung

# 10. Münchener WEG-Forum 2026

Münchener AnwaltVerein e.V. | Landgericht München I



## Hybrid-Tagung\*

**Montag, 27. April 2026, 9:30 bis 15:30 Uhr**

**Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München, Saal 270**

Das Münchener WEG-Forum wird veranstaltet vom Münchener AnwaltVerein e.V. in Kooperation mit dem Landgericht München I.

**Moderation:** RiOLG Jost Emmerich, OLG München

\*) Teilnahme präsent oder online möglich. Anzahl der Präsenzplätze begrenzt. Bescheinigung nach § 15 FAO über 5 Stunden, bei durchgängig mehrmals mit Unterschrift (Präsenz) bzw. Chateintrag (Online) bestätigter Anwesenheit.

## Programm

18

09:00 – 09:30 Anmeldung und Begrüßungskaffee

### 09:30 – 09:45 **Begrüßung**

Dr. Beatrix Schobel, Präsidentin des LG München I  
RAin Michaela A.E. Landgraf, Vorsitzende des MAV e.V.

### 09:45 – 10:45 **Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum WEG**

VRi'inBGH Dr. Bettina Brückner, Karlsruhe

### 10:45 – 11:30 **Datenschutz im Wohnungseigentumsrecht**

RAin Katharina Gündel, GROSS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Berlin

### 11:30 – 12:00 **Aktuelles rund um die Verwaltung von Wohnungseigentum**

RA Marco Schwarz, Vizepräsident des VDIV Deutschland

### 12:00 – 13:00 **Mittagspause** und Kaffee im Saal 134

### 13:00 – 13:45 **Effektive Durchsetzung von Ansprüchen des Wohnungseigentümers**

VRiLG Dr. Frank Zschieschack, Landgericht Frankfurt am Main

### 13:45 – 14:30 **Gemeinschaftliches Vorgehen bei Mängeln gegen den Bauträger**

RA und Notar Dr. Andreas Ott, OTT & SCHWARTZ PartG mbB Rechtsanwälte, Steuerberater und Notar, Berlin

### 14:30 – 15:15 **Hinweise aus der Praxis der Rechtsprechung**

VRi'inLG Dr. Nicola Grau, Landgericht München I (1. ZK)

### 15:15 – 15:30 **Diskussion und Verabschiedung**



Münchener **AnwaltVerein** e.V.

in Kooperation mit

**Landgericht  
München I**



MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648 · Geschäftsführerin: Angela Baral

# 10. Münchener WEG-Forum 2026

Münchener AnwaltVerein e.V. | Landgericht München I

## Anmeldung

MAV GmbH  
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG  
80636 München

Bei mehreren Teilnehmern  
bitte getrennte Anmeldungen!

Sollten die Formularfunktionen in der  
Browseransicht nicht funktionieren,  
bitte das PDF auf Ihren Computer sichern  
und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder  
per E-Mail an: info@mav-service.de

Kanzlei / Firma

Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied* <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	<input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse

Präsenz **Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.**

Mitt. HP 4/2026

Online **10. Münchener WEG-Forum: 27. April 2026, 9.30 bis 15.30 Uhr, Hybrid-Tagung\***

**Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München, Saal 270**

für DAV-Mitglieder: € 235,- zzgl. MwSt (= € 279,65), für Nichtmitglieder: € 290,- zzgl. MwSt (= € 345,10)

\*) Bitte wählen Sie, ob Sie bevorzugt präsent oder online teilnehmen möchten. Die Präsenzplätze sind begrenzt.

### **X** Datum / Unterschrift

**Teilnahmebedingungen:** Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Präsenz-Plätze sind begrenzt und werden in der Reihenfolge Ihrer Anmeldung mit der entsprechenden Auswahl im Anmeldeformular vergeben. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzes umgehend mitgeteilt werden. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung Online-Teilnahme – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden. Bei Absagen spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr.

**Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

**Bezahlung:** Ca. eine Woche vor der Tagung erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung.

**Bescheinigung:** Teilnehmende erhalten für die Dauer ihrer Anwesenheit eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO, sofern sie ihre Anwesenheit durch Unterschriften im Saal bzw. durch Reaktion auf Abfragen im Chat durchgängig bestätigen. Die Online-Plattform ermöglicht Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung der FAO-Bescheinigung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

**Aufnahmen:** Das Münchener WEG-Forum ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt, LinkedIn. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf.

**Teilnehmerliste:** Aus den oben genannten Gründen der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen die Liste der Präsenz-Teilnehmenden in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus. Sie können der Aufnahme in diese Teilnehmerliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit. Mit der Anmeldebestätigung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

Selbstverwaltung und den Schutz von Anwaltsorganisationen wie der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), den Zugang von Anwältinnen und Anwälten zu ihren Mandantinnen und Mandanten – auch in Haftanstalten, die Vertraulichkeit der Kommunikation mit den Mandanten sowie das Recht auf effektiven Akten- und Beweismittelzugang.

In Deutschland gibt es unter anderem Nachholbedarf, was die gesetzlichen Regelungen zum Berufsgeheimnisschutz im Zusammenhang mit Kanzleidurchsuchungen und Beschlagnahmen von Beweismitteln angeht.

Zur Überwachung der Einhaltung der Konvention wird ein Expertengremium geschaffen.

**Ratifizierung und in Kraft treten der Konvention**

Für ein in Kraft treten der Konvention bedarf es der Ratifikation durch mindestens 8 Unterzeichnerstaaten und auch die Europäische Union ist nun gefragt, die der Konvention ebenfalls beitreten wird. Hierzu muss die EU-Kommission entsprechende Beschlussentwürfe vorlegen.

Der DAV setzt sich zusammen mit seinen Europäischen Partnern für ein rasches Inkrafttreten und eine Ratifikation durch möglichst viele Staaten ein.

Weitere Informationen unter <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treatynum=226>

(Quellen: Europarat, <https://www.coe.int/en/web/cdcj/convention-lawyers>; BMJV, PM Nr. 4/2026 v. 26.01.2026; DAV, PM 03/26 v. 26.01.2026)

**Digitale Anwaltschaft:**

**Warnung: Phishing-E-Mails und -Briefe mit Absender des Bundesgerichtshofs im Umlauf**



Wie der Bundesgerichtshof auf seiner Webseite mitteilt, gibt es derzeit vermehrt Hinweise darauf, dass Phishing-E-Mails im Namen des BGH im Umlauf sind. In der E-Mail wird mitgeteilt, dass gegen den Empfänger eine "Zivilklage" eingereicht worden sei, welche über einen Link von einem "Amtlichen Dokumentenportal" herunter geladen werden könne. Diese E-Mails stammen nicht vom Bundesgerichtshof.

Zudem sind in englischer Sprache verfasste Briefe mit dem Bundesgerichtshof als vermeintlichem Absender bekannt geworden, in denen über ein angebliches Erbe informiert wird.

Es sei davon auszugehen, dass die verfassenden Personen der E-Mails und Briefe betrügerische Absichten haben. Der BGH warnt insbesondere davor, Links anzuklicken bzw. persönliche Daten herauszugeben.

(Quelle: BGH, <https://www.bundesgerichtshof.de>, letzter Aufruf 10.03.2026)

**Besonderes elektronisches Anwaltspostfach – beA:**

**Einsichtnahme in die elektronische Akte**

Seit dem 1.1.2026 führen die meisten Gerichte und Staatsanwaltschaften ihre Akten ausschließlich elektronisch. Für die Einsichtnahme in die elektronische Akte stehen zwei Wege zur Verfügung: das beA und das Akteneinsichtsportal der Justiz.

Für welchen Weg sich das Gericht oder die Staatsanwaltschaft im Einzelfall entscheidet, wird Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Rahmen der Bewilligung der Akteneinsicht mitgeteilt. Entweder finden Sie die Akte direkt in Ihrem beA oder es wird Ihnen mitgeteilt, für welchen Zeitraum die Akte im Akteneinsichtsportal zur Einsicht bereitgestellt wird.

Die Seite des Akteneinsichtsportals können Sie am einfachsten über das beA-Portal (<https://www.bea-brak.de/beaportal/>) öffnen.



Abb. Screenshot

Sie können sich entweder über den SAFE-Verzeichnisdienst der Justiz oder den SAFE-Verzeichnisdienst der Bundesrechtsanwaltskammer anmelden.



Abb. Screenshot

Welche Anmeldung die richtige ist, hängt davon ab, für welche SAFE-ID das Gericht oder die Staatsanwaltschaft die Akte hinterlegt hat. Entweder teilt es Ihnen eine temporäre SAFE-ID und ein Passwort mit. In diesem Fall nutzen Sie bitte das Anmeldeverfahren über den Verzeichnisdienst der Justiz. Wenn die Akte – wie in den meisten Fällen – für Ihre beA-SAFE-ID hinterlegt ist, melden Sie sich bitte mit Ihren beA-Zugangsmitteln (also beA-Karte bzw. Softwarezertifikat und PIN) über den Zugang „SAFE-Verzeichnisdienst der Bundesrechtsanwaltskammer (beA-Postfächer)“ an. Nach der Anmeldung können Sie die hinterlegte Akte einsehen.

Ein Sonderfall ist die zugelassene Berufsausübungsgesellschaft. Sie verfügt über ein eigenes beA und somit über eine eigene SAFE-ID. Auf das beA der Berufsausübungsgesellschaft greifen Sie aufgrund

entsprechend eingerichteter Rechte in der Regel mit Ihrer persönlichen beA-Karte oder Ihrem persönlichen Softwarezertifikat zu. Diese „abgeleiteten“ Zugriffsrechte funktionieren im Akteneinsichtsportale derzeit (noch) nicht. Hier ist es immer erforderlich, sich direkt mit der der SAFE-ID der Berufsausübungsgesellschaft zugeordneten beA-Karte anzumelden um Zugriff auf die Akte zu erhalten. **Tipp:** Damit die jeweils sachbearbeitenden Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte Zugriff auf die Akte erhalten, sollte bereits im Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht angegeben werden, für welche SAFE-ID die Akte hinterlegt werden soll. Ihre SAFE-ID finden Sie im Bundeweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis.

**Bitte beachten Sie:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne eigenes beA können sich derzeit noch nicht mit ihrer beA-Karte Mitarbeiter am Akteneinsichtsportale anmelden. Die BRAK arbeitet gemeinsam mit der Justiz und den Betreibern des Akteneinsichtsportales an einer Lösung für arbeitsteiliges Arbeiten auch im Akteneinsichtsportale.

(Quelle: BRAK, beA-Newsletter 2/2026 v. 17.02.2026)

### Aktualisierung der beA Client Security

Mit der beA-Version 4.2.5 wurde Mitte Februar ein Update der Basiskomponente der beA Client Security bereitgestellt. Im Rahmen dieser Bereitstellung wurde u.a. die in der beA Client Security enthaltene Java-Version angepasst.

Um Ihr beA weiterhin nutzen zu können ist baldmöglichst, spätestens aber **bis Mitte April** die Aktualisierung auf die neue Version 4.2 der Basiskomponente der beA Client Security vorzunehmen. Für die Aktualisierung sind Administrationsrechte erforderlich, kontaktieren Sie ggf. Ihren Systemadministrator.

Eine Anleitung für die Aktualisierung der Basiskomponente der beA Client Security finden Sie im beA-Newsletter 2/2026 v. 17.02.2026 oder unter <https://portal.beasupport.de/neuigkeiten/bea-update-18022026>

(Quelle: beA SUPPORT, Aktuelles, letzter Zugriff 25.02.2026)

## Berufsrecht

### Interessenkollision und kein Ende

Nach dem Entwurf eines „Gesetz(es) zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ (s. zuletzt BR-Drucksache 776/25) sollen die Berufspflichten mit §§ 38 bis 43a BRAO neu geordnet und teilweise ergänzt werden. Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen findet sich in § 42 n.F. BRAO und umfasst, sage und schreibe, sieben Absätze. Dabei ist, so scheint es, das Lieblingskind des Gesetzgebers der Sozietätswechsler mit variantenreichen Einzelregelungen in § 42 Abs. 3 n.F. BRAO bis hin zu Regelungen für Referendare in § 42 Abs. 5. n.F. BRAO. Da fehlen nur noch die Sekretärinnen, die immerhin nach § 40 Abs. 2 n.F. BRAO zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind.

Hier wie auch sonst zeigt sich die Tendenz des Gesetzgebers zur **Überregulierung, zur Klärung von Einzelfällen**. So wächst die Gefahr, dass der Normadressat, statt nachzudenken und sich selbst um eine verantwortungsvolle Entscheidung zu bemühen, nur noch passende Detailregelungen sucht.

Vom Marktplatz in Karlsruhe zum Bundesverfassungsgericht im Schlossbezirk zieht sich der Platz der Grundrechte mit einer Reihe von Gedenk- und Informationstafeln. Auf einer der Tafeln heißt es: „*Zu viel Recht kann die Nächstenliebe ersticken*“. Wie wahr! Aber nicht nur das. Zu viel Recht kann auch die Eigenverantwortung verkümmern lassen und letztlich das Gewissen.

Das Gegenstück sind die Wünsche der Normadressaten. Wie Stephan Grünwald, Mitgründer des Rheingold-Instituts in Köln, das auch die Bundesregierung berät, zur Recht sagt: „*Wir Deutschen haben ein starkes Bedürfnis nach Normen*“ (zitiert nach dem Interview in DER SPIEGEL vom 24.12.2025, S. 18 ff.). Davor sind auch wir Anwälte nicht gefeit.

So kommt das eine zum anderen und erscheint die Neuordnung des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen in § 42 n.F. BRAO als eine typisch deutsche Lösung. Das bestätigt ein Blick in andere Rechtsordnungen, die der deutschen verwandt sind und deren Länder uns nicht nur geografisch nahe stehen:

In der **Schweiz** findet sich zum Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen im Gesetz selbst, dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA), nur ein **einzig** **Satz**, der da lautet: „Sie (sc. die Anwältinnen und Anwälte) meiden jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen“ (Art. 12 lit. c BGFA). Ergänzend heißt es in Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Schweizerischen Standesregeln (SSR): „Anwältinnen und Anwälte beraten, vertreten, verteidigen in derselben Angelegenheit nie mehr als eine Klientschaft, sofern ein Konflikt und unter den maßgebenden Umständen des Einzelfalls eine konkrete und ernsthafte Gefahr eines Konflikts besteht, welche die Anwältin oder den Anwalt in der unabhängigen Mandatsführung behindert“.

Mit diesen klaren Worten obliegt die Verantwortung für eine angemessene Entscheidung im Einzelfall der Anwältin, dem Anwalt und wird im Detail nichts vorgeschrieben. Dies bestätigt Art. 23 Abs. 2 SSR. Dort heißt es: „Bei Kanzleiwechseln und bei Zusammenschlüssen von Anwaltskanzleien treffen die Beteiligten alle unter den Umständen des Einzelfalls erforderlichen Vorkehrungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses und zur Vermeidung von Interessenkonflikten“.

In **Österreich** besagt § 10 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 der Rechtsanwaltsordnung (RAO): „...er ist verpflichtet, die Vertretung oder auch nur die Erteilung eines Rathes abzulehnen, wenn er die Gegenpartei in derselben oder einer damit zusammenhängen den Sache vertreten hat...“. Dazu heißt es in § 10 Abs. 1 Nr. 3 der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs (RL-BA 2015): „Wenn dies die Wahrnehmung der Interessen der jeweiligen Klienten in den jeweils anvertrauten Mandaten beeinträchtigt, darf der Rechtsanwalt ein neues Mandat... nicht übernehmen und muss ein bestehendes... niederlegen, wenn und sobald es zwischen diesen Klienten zu einem Interessenkonflikt kommt“. Dazu wird betont, dass die Verschwiegenheitspflicht zu wahren ist. Eine spezielle Regelung zum Sozietätswechsler ist nicht ersichtlich, auch nicht bei den Regelungen zu den beruflichen Zusammenschlüssen (§§ 28 ff. RL-BA 2015). Die Verantwortung für die Entscheidung im Einzelfall liegt bei dem Rechtsanwalt selbst.

**Fazit: Weniger ist mehr.**

Rechtsanwalt i.R. Dr. Wieland Horn, München  
Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

# 22. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2026



## Präsenz-Tagung\*

Montag, 13. Juli 2026: 9:00 bis ca. 18:00Uhr

**Eden Hotel Wolff, Europasaal,  
Arnulfstr. 4, 80335 München**

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband e.V. und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

\*) Bescheinigung nach § 15 FAO über 7,5 Stunden bei durch Unterschriften durchgängig bestätigter Anwesenheit.

## Programm

**Leitung:** RA Dr. Michael Bonefeld, Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.

22

09:00 – 09:10	<b>Begrüßung</b> RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes e.V. RA Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
09:10 – 10:40	<b>Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Erbsachen</b> VRiBGH Prof. Dr. Christoph Karczewski, IV. Zivilsenat am Bundesgerichtshof anschließend Diskussion
10:45– 12:15	<b>Am Rande der Digitalisierung: Erbrechtliche Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung</b> Dr. Dietmar Weidlich, Notar a.D., Roth anschließend Diskussion
12:15 – 13:15	Mittagspause
13:15 – 14:45	<b>Die Sittenwidrigkeit im Erbrecht</b> RA FA Erbrecht, FA Familienrecht, FA Handels- u. Gesellschaftsrecht Dr. Nikolas Hölscher, Stuttgart anschließend Diskussion
14:45– 15:15	Pause
15:15 – 16:30	<b>Ausgewählte Probleme aus der aktuellen Rechtsprechung des OLG München</b> RIOLG Holger Krätzschel, 33. Zivilsenat München anschließend Diskussion
16:30 – 17:45	<b>Die richtige Formulierung und der richtige Antrag beim Testamentsvollstreckerzeugnis (mit Formulierungsbeispielen)</b> RA FA Erbrecht, FA Familienrecht Dr. Michael Bonefeld/RA Dr. Julian Klinger, beide München anschließend Diskussion
17:45 – 18:00	<b>Zusammenfassung der Thesen des Deutschen Nachlassgerichtstages und Verabschiedung</b> RA Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.



BayerischerAnwaltverband

### Teilnahmegebühr:

- für DAV-Mitglieder..... € 340,- zzgl. MwSt (= € 404,60)
- für Nichtmitglieder ..... € 425,- zzgl. MwSt (= € 505,75)

MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648 · Geschäftsführerin: Angela Baral

MAV Münchener Anwaltverein e.V.

# 22. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2026

## Anmeldung

MAV GmbH  
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG  
80636 München

Bei mehreren Teilnehmern  
bitte getrennte Anmeldungen!

Sollten die Formularfunktionen in der Browseransicht nicht funktionieren, bitte das PDF auf Ihren Computer sichern und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder  
per E-Mail an: info@mav-service.de

Kanzlei / Firma

Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	<input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse

- Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.  
**22. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag: 13. Juli 2026: 9:00 bis 18:00Uhr Präsenz-Tagung**  
**Eden Hotel Wolff, Europasaal, Arnulfstr. 4, 80335 München**  
für DAV-Mitglieder: € 340,- zzgl. MwSt (= € 404,60) für Nichtmitglieder: € 425,- zzgl. MwSt (= € 505,75)

Mitt. HP 4/2026

### **X** Datum / Unterschrift

**Teilnahmebedingungen:** Anmeldungen werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Falls die begrenzte Teilnehmerzahl zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits überschritten ist, erhalten Sie einen Wartelistenplatz. Bei Stornierungen können Sie damit in den Teilnehmerkreis nachrücken. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich (ggfs. zu geänderten Kosten), sofern Sie uns Namen und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitteilen. Machen Sie davon keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Bei Absagen spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr. Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

**Bezahlung:** Die Rechnung und Details zur Veranstaltung erhalten Sie ca. 1 Woche vor der Veranstaltung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung.

**Bescheinigung:** Die Teilnehmenden erhalten für ihre vollständige, mehrmals mit ihrer Unterschrift bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Der „Münchner Erbrechts- und Deutsche Nachlassgerichtstag“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf.

Aus den oben genannten Gründen der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auf Anfrage die Liste der Teilnehmenden in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus. Sie können der Aufnahme in diese Teilnehmerliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit.

Mit der Anmeldebestätigung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

# Gebührenrecht

## Zahlungsvergleich im Feststellungsprozess

Nicht selten kommt es vor, dass eine Feststellungsklage erhoben werden muss, weil eine Leistungsklage (noch) nicht möglich ist. Dies beruht mitunter darauf, dass sich ein Schadenersatzanspruch noch nicht der Höhe nach berechnen lässt, andererseits aber der Ablauf der Verjährungsfrist droht und dem Eintritt der Verjährung durch eine Feststellungsklage begegnet werden muss. Kommt es dann später im Verlaufe des Rechtsstreits zu einem abschließenden Vergleich auch über den Leistungsanspruch, ergeben sich gleich mehrere Abrechnungsprobleme, wie mehrere aktuelle Entscheidungen zeigen.

### Erläutert werden soll dies anhand des folgenden Beispiels:

Der Kläger hat einen Schaden erlitten, den er allerdings der Höhe nach noch nicht beziffern kann. Da der Eintritt der Verjährung droht, erhebt er Klage gegen den Beklagten auf Feststellung, dass dieser verpflichtet sei, ihm den Schaden aus dem betreffenden Schadensereignis in voller Höhe zu erstatten. Die Höhe seines Schadens schätzt der Kläger auf 100.000,00 €. Später schließen die Parteien einen Vergleich, wonach der Beklagte an den Kläger zur Abgeltung aller Ansprüche einen Betrag in Höhe von 75.000,00 € zahlt.

### I. Streitwert

Mit Eingang der Klage hat das Gericht einen Streitwert vorläufig festzusetzen (§ 63 Abs. 1 GKG) und nach Abschluss des Verfahrens dann die endgültige Wertfestsetzung vorzunehmen (§ 63 Abs. 2 GKG). Maßgebend bei einer Feststellungsklage ist zunächst einmal die Höhe der Ansprüche, deren Bestehen festgestellt werden soll. Stehen die Ansprüche – wie hier – nicht fest, sind diese nach den Vorstellungen des Klägers zu schätzen (§ 48 Abs. 1 S. 1 GKG, § 3 ZPO). Hier hat der Kläger gem. § 61 GKG seine Vorstellung dahingehend geäußert, dass er von einem Schaden in Höhe von 100.000,00 € ausgeht, so dass davon auszugehen ist, dass dies in etwa der zu erwartenden Schadenssumme entspricht.

Nunmehr ist aber zu berücksichtigen, dass der Streitwert einer Feststellungsklage nicht mit dem vollen Wert der zur Feststellung anstehenden Ansprüche bewertet wird, sondern dass ein Abschlag vorzunehmen ist, da die Feststellungsklage ja nur Klarheit zum Grunde schafft, nicht aber zur Höhe. Üblich sind Feststellungsabschläge zwischen 20 bis 25% (Schneider/Kurpat, Streitwertkommentar, 15. Aufl. 2022 Rn. 2.1484). Hier soll von einem Feststellungsabschlag in Höhe von 20% ausgegangen werden. Demzufolge wäre der Streitwert des Verfahrens auf 80.000,00 € festzusetzen.

### II. Mehrwert des Vergleichs

Nunmehr ist zu berücksichtigen, dass durch den Vergleich, der sich ja nicht nur über die anhängige Feststellung verhält, sondern auch über den nicht anhängigen Leistungsantrag, ein Vergleichsmehrwert eingetreten ist. Dieser Vergleichsmehrwert entspricht dem Feststellungsabschlag. Infolge des abschließenden Vergleichs wird das zugrunde liegende Rechtsverhältnis nämlich endgültig geregelt und nicht nur dem Grunde nach, so dass hierfür ein Feststellungsabschlag nicht mehr vorzunehmen ist.

Bei dieser Bewertung ist darauf abzustellen, worüber die Parteien sich geeinigt haben, nicht worauf. Das Ergebnis des Abfindungsvergleichs ist also unerheblich (OLG Hamm, Beschl. v. 22.5.2018 – I-7 W 9/18). Entscheidend ist die Höhe der Ansprüche, die streitig waren bzw. die nach Erwartung des Klägers im Raum standen. Geht man hier von der Erwartung in Höhe von 100.000,00 € aus und einem Feststellungsabschlag von 20%, dann hat der Vergleich genau diesen Mehrwert, nämlich faktisch den „Wegfall“ des Feststellungsabschlages. Demzufolge wäre hier der

Mehrwert des Vergleichs mit 20.000,00 € festzusetzen (OLG Dresden Jur-Büro 2026, 32 = NJW-Spezial 2025, 540 = AGS 2025, 383 = MedR 2026, 104; OLG Bremen RuS 21, 547; OLG Köln, Beschl. v. 15.1.2025 – 4 W 46/23).

### III. Höhe der Einigungsgebühr

Strittig ist nunmehr, in welcher Höhe die Einigungsgebühr der Nr. 1000 Nr. 1 VV anfällt.

Dass die Einigungsgebühr aus 80.000,00 € gem. Nr. 1003 VV nur in Höhe von 1,0 anfällt, ist unstrittig. Strittig ist dagegen, ob aus dem Mehrwert die 1,5-Einigungsgebühr anfällt oder ob auch hier nur von einer 1,0-Gebühr auszugehen ist.

Das LG Frankenthal (AGS 2015, 16 = RVGprof. 2015, 83) ist der Auffassung, dass der Feststellungsantrag dem Grunde nach auch dazu führe, dass hinsichtlich des Leistungsantrags von einer Anhängigkeit im Sinne der Nr. 1003 VV auszugehen sei. Danach würde dann einheitlich eine 1,0-Einigungsgebühr aus dem vollen Wert anfallen.

Zutreffend ist es demgegenüber, den Mehrwert des Leistungsantrags, also den Feststellungsabschlag, als „nicht anhängig“ anzusehen und daraus die 1,5-Einigungsgebühr zu berechnen (AnwK-RVG/Schneider/Thiel, 9. Aufl. 2021, Anhang zu Nr. 1003, 1004 Rn 60 ff.; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, 27. Aufl. 2025, Nr. 1003, 1004 VV Rn. 31).

### IV. Die Abrechnung

Abzurechnen ist im Beispiel daher wie folgt:

1. 1,3-Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV (Wert: 80.000,00 €)	2.022,80 €
2. 0,8-Verfahrensgebühr Nr. 3100, 3101 Nr. 2 VV (Wert: 20.000,00 €)	697,60 €
gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 100.000,00 €	2.281,50 €
3. 1,2-Terminsgebühr Nr. 3104 VV (Wert: 100.000,00 €)	2.106,00 €
4. 1,0-Einigungsgebühr Nr. 1000 Nr. 1, 1003 VV (Wert: 80.000,00 €)	1.556,00 €
5. 1,5-Einigungsgebühr Nr. 1000 Nr. 1 VV (Wert: 20.000,00 €)	1.308,00 €
gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 100.000,00 €	2.632,50 €
6. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV Zwischensumme	20,00 € 7.040,00 €
7. Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	1.337,60 €
<b>Gesamt</b>	<b>8.377,60 €</b>

Folgt man dagegen der Auffassung des LG Frankenthal, dann wäre wie folgt zu rechnen:

1. 1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV (Wert: 80.000,00 €)	2.022,80 €
2. 0,8 Verfahrensgebühr Nr. 3100, 3101 Nr. 2 VV (Wert: 20.000,00 €)	697,60 €
gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 100.000,00 €	2.281,50 €
3. 1,2-Terminsgebühr Nr. 3104 VV (Wert: 100.000,00 €)	2.106,00 €
4. 1,0 Einigungsgebühr Nr. 1000 Nr. 1, 1003 VV (Wert: 100.000,00 €)	1.755,00 €
5. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV Zwischensumme	20,00 € 6.162,50 €
6. Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	1.170,88 €
<b>Gesamt</b>	<b>7.333,38 €</b>

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen



**Praxiswissen**  
**Fortbildung im Zeitraum**  
**April bis September 2026**

## Inhalt

Seminarübersicht .....	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort .....	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare .....	4
Teilnahmebedingungen/Wegbeschreibung .....	5
<b>Arbeitsrecht</b> .....	6
<b>Bank- und Kapitalmarktrecht</b> .....	9
<b>Bau- und Architektenrecht</b> .....	10
<b>beA/Elektronischer Rechtsverkehr</b> .....	12
<b>Berufsrecht</b> .....	13
<b>Erbrecht</b> .....	14
<b>Familienrecht</b> .....	17
<b>Gebühren</b> .....	19
<b>Handels- und Gesellschaftsrecht</b> .....	20
<b>Informationstechnologierecht</b> .....	24
<b>Insolvenz- und Sanierungsrecht</b> .....	25

<b>Kanzleiführung/Kanzleimanagement</b> .....	26
<b>Miet- und Wohnungseigentumsrecht</b> .....	31
<b>Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b> .....	32
<b>Sozialrecht</b> .....	34
<b>Steuerrecht</b> .....	36
<b>Strafrecht</b> .....	37
<b>Verkehrsrecht</b> .....	37
<b>Zivilrecht/Zivilprozessrecht</b> .....	38
<b>Anmeldeformular</b> .....	39

### **Anschrift**

MAV GmbH

Nymphenburger Str. 113/ 2. OG, 80636 München

Telefon 089 55263237, E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

Web [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de)

# Seminarübersicht April 2026 bis September 2026

## Veranstalter

MAV GmbH  
Nymphenburger Str. 113, 2. OG  
80636 München

Eine ausführlich Wegbeschreibung finden Sie auf Seite 5 und im Internet unter [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de).

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

## April 2026

<b>15.04.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr</b> Dr. Hans-Frieder Krauß, Notar a.D. <b>Schnittstellen Erbrecht/Steuerrecht – praxisorientierter Überblick</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Erbrecht oder FA Steuerrecht	14
<b>16.04.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr</b> VRiOLG Hubert Fleindl <b>Aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht	31
<b>21.04.2026: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr</b> RAin Prof'in Michaela Braun <b>Souverän bessere Verhandlungsergebnisse erzielen – Praxisanwendung</b> Ganztagsseminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	26
<b>30.04.2026: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr</b> RAin Isabell Conrad <b>Update: Rechtsprechung und Entwicklungen im IT- und Datenschutzrecht</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (2,5 Stunden): für FA Informationstechnologierecht	24

## Mai 2026

<b>06.05.2026: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr</b> RAin Gunilla Grosse- von Kempfski <b>Führung.Bewusst.Gestalten. Workshop für Anwältinnen mit Leadership-Ambitionen</b> Präsenzveranstaltung	28
<b>08.05.2026: 10:00 bis ca. 13:15 Uhr</b> Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin <b>Abrechnung in Unfallsachen</b> Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	19
<b>12.05.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr</b> RiOLG Dr. Kai Höltkemeier, RiOLG Dr. Laurent Lafleur <b>Update höchstrichterliche Rechtsprechung: Tötungsdelikte, Straßenverkehrsdelikte, Maßregeln nach § 63 StGB u. § 64 StGB</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Strafrecht oder FA Verkehrsrecht	37
<b>19.05.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr</b> Dr. Hans-Frieder Krauß, Notar a.D. <b>Gestaltungspraxis zwischen Erbrecht und Gesellschaftsrecht</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Erbrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht	20
<b>20.05.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr</b> Prof. Dr. Frank Maschmann <b>Personalanpassung und Restrukturierung</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Arbeitsrecht	6
<b>21.05.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr</b> Ri'inOLG Dr. Christine Ferschl, Ri'inOLG Nicole Siebert <b>Unterhaltstitel, Unterhaltsrecht, Versorgungsausgleich – Aktuelle Rechtsprechung</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Familienrecht	17

## Juni 2026

<b>16.06.2026: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr</b> RA Thorsten Krause <b>Künstliche Intelligenz in der Anwaltskanzlei – aber richtig</b> Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	29
--	----

25.06.2026: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr

VRi'in Christine Haumer

**Verbraucherschutz im Bauvertragsrecht unter Berücksichtigung der obergerichtlichen/höchstrichterlichen Rechtsprechung**

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): für FA Bau- und Architektenrecht

10

## Juli 2026

01.07.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

**Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Insolvenz- u. SanierungsR oder FA Handels- u. Ges.R

25

02.07.2026: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

Dr. Nikolaus Stackmann, VRiBayObLG a.D.

**Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bank- und Kapitalmarktrecht

9

07.07.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Frank Maschmann

**Interessenausgleich und Sozialplan in der Beschäftigungskrise**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Arbeitsrecht

7

08.07.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RAin Dr. h.c. Edith Kindermann

**Verfahrenstaktik im Familienrecht unter Einschluss kostenrechtlicher Bezüge**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Familienrecht

18

15.07.2026: 10:00 bis ca. 13:15 Uhr

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

**BGH und beA – so geht's!**

Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

30

21.07.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

**Update Gesellschaftsrecht 2026**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

22

23.07.2026: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr und 14:00 bis ca. 16:30 Uhr

RAin Petra Geißinger

**Update: Krankheit im Arbeitsverhältnis – rechtliche Herausforderungen**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

34

28.07.2026: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr

VRi'inLG Cornelia Kallert, Ri'inLG Julia Obermeier

**Privates Baurecht:**

**Sinnvolle Prozessführung in der ersten Instanz**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bau- und Architektenrecht

11

## September 2026

23.09.2026: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Dr. Nikolaus Stackmann, VRiBayObLG a.D.

**Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen**

Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

38

24.09.2026: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

RA Dr. Reinhard Lutz

**Ausschließung von Gesellschaftern aus Personengesellschaften und der GmbH**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

23

28.09.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr und

29.09.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.

**10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO**

(Berufsrechtliche Fortbildung in 2 Teilen)

Bescheinigung nach § 43f BRAO (je 5 Stunden)

13

30.09.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Dr. Hans-Frieder Krauß, Notar a.D.

**Schnittstellen Erbrecht/Sozialrecht – Praktiker-Seminar zu Gestaltungsfragen rund um die „Soziallast“**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Erbrecht oder FA Sozialrecht

16

## Vorschau Oktober 2026

01.10.2026: 10:00 bis ca. 13:15 Uhr

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

**Anwaltspflichten rund um beA und Fristbearbeitung**

Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

06.10.2026: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr

RiOLG Holger Krätzschel,

RAin Dr. Sophie Catherine Sitter LL.M. (UC Berkeley),

**Die Berufungsbegründung – Die Anfechtung des Ersturteils und gleichzeitige Vorbereitung etwaiger Rechtsmittel zum BGH**

Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

07.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiArbG Dr. Bernd Wiebauer

**Wettbewerbsverbote im und nach dem Arbeitsverhältnis**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Arbeitsrecht

Unser Seminarprogramm wird laufend erweitert. Bitte informieren Sie sich über aktuelle und neue Veranstaltungen auf unserer Homepage unter [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de)

## Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



### Veranstaltungsort für Präsenzteilnahme (sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH  
Nymphenburger Str. 113, 2. OG  
80636 München

### Teilnahmegebühr

Der Seminarpreis ist jeweils in der Einzelankündigung des Seminars sowie im Buchungsformular in der rechten Spalte angegeben.

### Für Fachangestellte berechnen wir bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei den ermäßigten Preis.

Bitte geben Sie bei der Buchung zusätzlich die Mitgliedsnummer an.

Für Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft berechnen wir den Preis für Teilnehmende ohne DAV-Mitgliedschaft. Bei mehreren Anmeldungen aus einer Kanzlei gilt für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei der Preis für Teilnehmende mit DAV-Mitgliedschaft.

**MAV-Fortbildung:** professionell, persönlich, praxisnah

#### Präsenz-Teilnahme:

- Präsenz-Fortbildung in hellem und ruhigen Seminarraum, bei Bedarf klimatisiert
- zentrale Lage mit sehr guter öffentlicher Anbindung
- Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 FAO, sofern in der Einzelankündigung ausgewiesen
- i.d.R. gedruckte Seminarunterlage
- persönliche Betreuung vor Ort
- kalte Getränke, Kaffee-Spezialitäten und Tee sowie kleiner Snack inklusive

#### Online-Teilnahme:

- Live-Online Fortbildung mit edudip next
- Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 FAO, sofern in der Einzelankündigung ausgewiesen
- digitale Seminarunterlage
- Telefonische Unterstützung während der gesamten Webinardauer

### Hybrid-Seminare

Die meisten unserer Seminare veranstalten wir in hybrider Form, d.h. Sie können wählen, ob Sie persönlich im Saal teilnehmen (präsent) oder virtuell (online) mittels der Webinar-Software edudip next.

### Live-Online-Seminare

Die von uns verwendete Webinar-Software edudip next ist technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheitsdauer wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

### Technische Voraussetzungen

#### Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

#### VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen

können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein **mobiles Gerät** (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

### Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

**Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit** steht den registrierten Personen ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden. Unsere Seminare werden grundsätzlich nicht aufgezeichnet.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

**Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

**Bescheinigung:** Die Teilnehmenden erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Gelegentlich fotografieren wir während einer Veranstaltung zum Zwecke der Veröffentlichung in unseren MAV-Mitteilungen, auf unserer Webseite [www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de) und Social Media. Mit Ihrer Teilnahme an der Veranstaltung erklären Sie sich mit der Veröffentlichung von Fotos einverstanden, auf denen auch Sie möglicherweise abgebildet sein könnten. Wenn Sie das nicht möchten, teilen Sie dies bitte unseren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern mit.

## Wegbeschreibung

**MAV GmbH**  
Nymphenburger Str. 113/2. OG  
80636 München

**Den Eingang zur MAV GmbH in Hausnummer 113 erreichen Sie von der Nymphenburger Straße aus, gegenüber der Alfonsstraße, bei der Fußgängerampel. Das Gebäude liegt etwas zurück versetzt in einem Garten. Die Räume befinden sich im 2.OG. Bitte folgen Sie der Beschilderung „MAV GmbH“ an der Klingel und im Aufzug.**

Eine detaillierte Wegbeschreibung finden Sie unter [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de)

**Anreise mit der MVG (empfohlen)**  
vom Hauptbahnhof (nur 2 Stationen)

**U1/U7 bis Haltestelle Maillingerstraße**

→ Verlassen Sie den Bahnsteig in Richtung Deutsches Herzzentrum und folgen Sie im Zwischengeschoss der Beschilderung „Nymphenburger Straße, Elvirastraße“ (Aufgang A). Gehen Sie auf der Nymphenburger Straße stadtauswärts Richtung Landshuter Allee, Sie erreichen uns nach einem kurzen Fußweg.

**S-Bahn: alle Linien bis Donnersberger Brücke**

→ Ausgang Donnersberger Brücke Bushaltestelle, dort nehmen Sie einen der folgenden Busse:

**Bus: 153 Richtung Odeonsplatz bis Haltestelle Landshuter Allee**

→ gehen Sie in Fahrtrichtung (stadteinwärts) die Nymphenburger Straße in Richtung Stiglmaier Platz entlang. Sie erreichen uns nach kurzem Fußweg auf der Höhe Alfonsstraße.

**Bus: 53 Richtung Münchner Freiheit oder**

**Bus: 63 Richtung Rotkreuzplatz bis Haltestelle Landshuter Allee**

→ gehen Sie entgegen der Fahrtrichtung (stadteinwärts) in Richtung Stiglmaier Platz, überqueren Sie die Landshuter Allee, gehen Sie die Nymphenburger Straße entlang bis zur Höhe Alfonsstraße. Sie finden uns gegenüber der Alfonsstraße.

**Anreise mit dem PKW**

→ **Navigationsadresse:** Nymphenburger Str. 113, 80636 München

**Parken**

→ Vereinzelt gebührenpflichtige Parkplätze (Parkschein) entlang der Nymphenburger Straße.

→ Nutzung von Park & Ride Plätzen und Weiterfahrt mit der MVG: <https://www.parkundride.de/parken/anlagen/park-ride> z.B. vom Park & Ride Platz Westfriedhof, Orpheusstraße 1, 80992 München sind es nur 3 Stationen mit der U-Bahn Linie 1 bis zur Haltestelle Maillingerstraße.

# Arbeitsrecht

Live-Online--Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

## Personalanpassung und Restrukturierung

20.05.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Kein Unternehmen macht sich den Personalabbau leicht, dafür sorgt bereits das rechtliche Arrangement. Vor der Trennung steht bekanntlich anderes: Einstellungsstopp, Nichtverlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse, Abbau von Überstunden, Nichtbesetzung freierwerdender Stellen. Nur wenn all das nicht hilft, bleibt die betriebsbedingte Kündigung.

Das Seminar erläutert Schritt für Schritt deren Voraussetzungen und diskutiert Möglichkeiten und Grenzen für Aufhebungsverträge als (teure) Alternative. In mitbestimmten Betrieben löst der Personalabbau überdies Beteiligungsrechte der Belegschaftsvertretungen aus, bei Massenentlassungen kommen diverse Anzeigepflichten hinzu, deren Verletzung zur Unwirksamkeit der ausgesprochenen von Kündigungen führt.

### Inhalte:

- Gründe der betriebsbedingten Kündigung (außer- und innerbetriebliche Gründe) und deren gerichtsfeste Darstellung
- Prüfung der Weiterbeschäftigungsmöglichkeit
- Sonderfragen bei Konzernunternehmen und Matrixorganisationen
- Sozialauswahl: Welche Kriterien? Welche Gewichtung? Herausnahme von Leistungsträgern?
- Kündigung bei Interessenausgleich mit Namensliste

- Betriebsbedingte Kündigung bei Mitarbeitern mit besonderem Kündigungsschutz
- Massenentlassungsanzeige gegenüber der Arbeitsagentur
- Aufhebungsvertrag als Alternative: Abschluss, Form, Aufklärungspflichten, typische Inhalte, Sperrzeit
- Personalabbau als Betriebsänderung: Informations- und Konsultationspflicht des Betriebsrats
- Interessenausgleich: Inhalte, Abschluss
- Sozialplan: Abfindungsregeln, Musterformulierungen, Grenzen, Überprüfbarkeit
- Personalabbau unter Einbeziehung von Transfergesellschaften

### Ziele:

- Nach dem Seminar kennen Sie Möglichkeiten und Grenzen der verschiedenen Anpassungsinstrumente und wissen um die Fallstricke bei Aufhebungsverträgen und betriebsbedingten Kündigungen
- Sie sind fit in Sachen Sozialauswahl und können Sozialdaten richtig gewichten
- Sie lernen, wann und wie Sie Sozialplan und Interessenausgleich richtig verhandeln.

### Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg
- Wiss. Leiter der dortigen Weiterbildungsstudiengänge LLM Compliance, LLM HRM und LLM Legal Tech
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen u.a. im Maschmann/Sieg/Göpfert, Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht, 4. Aufl. 2025, im BetrVG-Kommentar "Richardi", 17. Aufl. 2021 und im DS-GVO-Kommentar "Kühling/Buchner", 4. Aufl. 2024

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

## Interessenausgleich und Sozialplan in der Beschäftigungskrise

07.07.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

### Die deutsche Wirtschaft steht vor strukturellen Herausforderungen. Die Digitalisierung aller Lebensbereiche verändert die Arbeitswelt massiv.

Der Umbau zu einer emissionsarmen Industrie tut ein Übriges. Jahr für Jahr steigt die Zahl der Arbeitsplätze, die automatisierungsbedingt entfällt. Bei anderen werden sich die Anforderungsprofile so entscheidend verändern, dass Arbeitnehmer weitergebildet werden müssen. Viele dieser Betriebsänderungen sind mitbestimmungspflichtig.

Das Seminar greift die aktuellen Entwicklungen im Lichte der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf und gibt Hinweise zum Umgang mit den vorgeschriebenen Verfahrensabläufen und zur Gestaltung von Interessenausgleichsvereinbarungen und Sozialplänen.

#### I. Wann sind Interessenausgleich und Sozialplan erforderlich?

1. Teilweise und vollständige Stilllegung von Betrieben
2. Ausgliederung und Spaltung von Betrieben, Outsourcing
3. Betriebsverlegung, auch ins Ausland
4. Grundlegende Änderungen von Betriebsorganisation, Arbeitsmethoden, Fertigungsverfahren
5. Exkurs: erzwingbare Mitbestimmung bei der Weiterbildung

#### II. Unterrichts- und Beratungspflicht

1. Betriebsrat oder Gesamtbetriebsrat – wer ist worüber zu informieren?
2. Konsultationsverfahren bei Massenentlassungen vor Anzeige bei der Arbeitsagentur
3. Der richtige Zeitpunkt für die Unterrichtung
4. Welche Unterlagen kann der Betriebsrat verlangen?

#### III. Ablauf der Beratungen

1. Umgang mit Störquellen
2. Hinzuziehung externer Berater (Rechtsanwälte, Gewerkschaftsbeauftragte): Voraussetzungen, Kosten, Teilnahme an den Beratungen
3. Erfolgreiche Verhandlung vor der Einigungsstelle
4. Sanktionen bei mangelhafter Beteiligung: gerichtliche Unterlassungsverfügung und Nachteilsausgleich

#### IV. Der Interessenausgleich

1. Inhalt, Form, Rechtswirkungen
2. Auswahlrichtlinien und Namenslisten
3. Übergangs- und Restmandat des Betriebsrats

#### V. Der Sozialplan

1. Erzwingbarer und nicht erzwingbarer Sozialplan
2. Grenzen der Regelungsbefugnisse und gerichtliche Überprüfbarkeit
3. Abfindung im Sozialplan: Höchstdotierung, Berechnungsformeln, übergangene und von Sozialplanleistungen ausgeschlossene Mitarbeiter
4. Qualifizierungs- statt Abfindungssozialplan?
5. Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften als Sozialplanleistung?
6. Fördermöglichkeiten der Arbeitsagentur nach SGB III
7. Änderung und Kündigung von Sozialplänen

#### Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg
- Wiss. Leiter der dortigen Weiterbildungsstudiengänge LLM Compliance, LLM HRM und LLM Legal Tech
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen u.a. im Maschmann/Sieg/Göpfert, Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht, 4. Aufl. 2025, im BetrVG-Kommentar "Richardi", 17. Aufl. 2021 und im DS-GVO-Kommentar "Kühling/Buchner", 4. Aufl. 2024

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RAin Petra Geißinger, Rosenheim

## Update: Krankheit im Arbeitsverhältnis – rechtliche Herausforderungen

23.07.2026: 10:00 bis 12:30 und 14:00 bis ca. 16:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

### 1. Einführung / Grundbegriffe

- Krankheit
- Definition und Abgrenzung von Arbeitsunfähigkeit
- Arbeitsunfähigkeit und Anforderungsprofil
- Behinderung
- Leistungsminderung

### 2. Arbeitsunfähigkeit

- Anzeige- und Meldepflichten des Arbeitnehmers – Anpassung der Arbeitsverträge wg. eAU seit 2023
- Ausstellung der AU mittels Telefon oder Video durch den Arzt/Ärztin
- Notwendiger Inhalt einer AU
- Arbeitgeberpflicht Teilnahme am eAU-Verfahren
- Ablauf des eAU Verfahrens

### 3. Betriebliches Gesundheitsmanagement BGM

- Fehlzeitenmanagement und -analyse
- Arbeits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Überblick ArbSchG, Gefährdungsbeurteilung
- Betriebliche Gesundheitsförderung nach SGB V
- Überblick BEM nach § 167 Abs. 2 SGB IX Voraussetzungen und Ablauf
- Abgrenzung zu Krankenrückkehrgespräch und Stufenweise Wiedereingliederung
- Abgrenzung zum Präventionsverfahren nach § 167 Abs. 1 SGB IX
- Unterstützung durch Inklusionsbeauftragten, EAA und EUTB

### 4. Entgeltfortzahlung

- Systematik des § 3 EFZG Darlegungs- und Beweislast
- Verhalten des AN während der AU einschl. AU im Urlaub
- Zweifel des ArbG an AU, Auskunftsanspruch gegen AN?
- Beweiswert einer AU und Erschütterung des Beweiswerts / akt. Rspr.
- Ende der Entgeltfortzahlung und Erstattung über U1 Umlage nach AAG
- Überblick Verfall von Urlaubsansprüchen bei Dauer-AU

### 5. Krankengeld und Krankentagegeld

- Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis
- Anspruch des AN nach § 44 SGB V
- Aufstockung des Krankengelds nach Vertrag oder Tarifvertrag
- Sonderfall Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V

### 6. Erwerbsminderungsrente

- Rechtsgrundlage § 43 SGB VI und Grundsatz Reha vor Rente
- Medizinische und versicherungsrechtliche Voraussetzungen
- Antrag, Beginn, Dauer der EM, Befristung und Folgeanträge
- Abgrenzung zu Renten aus privaten Berufsunfähigkeitsversicherungen und -BG-Verletztenrente nach SGB VII
- Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis nach Vertrag oder Tarif

### 7. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- Befristung, Auflösungsvertrag, Erreichen der Regelaltersgrenze
- Krankheitsbedingte Kündigung als Unterfall der personenbedingten Kündigung nach § 1 Abs. 2 KSchG
- 3-Stufen-Modell negative Gesundheitsprognose, Störung der Betriebsabläufe und Interessenabwägung
- Verhältnismäßigkeit der Kündigung und BEM Folgen für den Arbeitgeber
- Verhältnismäßigkeit der Kündigung und Präventionsverfahren Folgen für den Arbeitgeber

### 8. Zusammenfassung Tipps für Arbeitgeber- und Arbeitnehmermandate

**Die Veranstaltung findet live-online mit einer 90-minütigen Mittags- und Erholungspause statt.**

### RAin Petra Geißinger

- Fachanwältin für Arbeitsrecht sowie zertifizierte Teletutorin (Onlinetrainerin)
- seit 1996 selbständig in eigener Kanzlei mit dem Schwerpunkt Arbeits- und Sozialversicherungsrecht
- seit 2007 Onlinetrainerin u. a. mit Themen aus dem Arbeitsrecht, SGB IX, insbesondere Schwerbehindertenarbeitsrecht
- Autorin u.a. für Newsletter und Fachzeitschriften

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar:

Intensiv-Seminar

Dr. Nikolaus Stackmann, Vors. Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht a.D., München

## Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

02.07.2026: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

<p>Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen des Bank(kunden)rechts anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kreditverträge</li> <li>2. Kontokorrent</li> <li>3. Zahlungsdienstleistungen</li> <li>4. Widerruf von Darlehen</li> <li>5. Sparverträge</li> <li>6. Prospekthaftung im engeren Sinne</li> <li>7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen</li> <li>8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen</li> <li>9. Verbundene Geschäfte</li> <li>10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer</li> <li>11. Bürgschaftsforderungen</li> <li>12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>13. Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken</li> <li>14. Sittenwidrige Geschäfte</li> <li>15. Bereicherungszinsen</li> <li>16. Vorteilsanrechnung</li> <li>17. Verjährung</li> <li>18. Verwirkung</li> <li>19. Einwendungsverzicht</li> <li>20. Abtretung notleidender Darlehen</li> <li>21. AGB</li> <li>22. Unterlassungsklagen nach UKlaG</li> <li>23. Streitwert/Rechtsmittelbeschwer</li> <li>24. Schadensersatzansprüche der Bank</li> <li>25. Sonstiges</li> </ol> <p>Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.</p>	<p><b>Dr. Nikolaus Stackmann</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zuletzt Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht</li> <li>– davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate des Oberlandesgerichts München</li> <li>– Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2025, 2369, oder Beckssches Prozessformularbuch, 16. Aufl. 2025, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht</li> </ul>
---	--	---

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

VRI'inOLG Christine Haumer, OLG München

## Verbraucherschutz im Bauvertragsrecht unter Berücksichtigung der obergerichtlichen/höchstrichterlichen Rechtsprechung

25.06.2026: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

### 1. Allgemeines

### 2. Verbraucherbegriff

### 3. Abnahmefiktion bei Vertrag mit Verbraucher § 640 Abs. 2 BGB

### 4. Verbraucherbauvertrag

- a) Form
- b) Baubeschreibung
- c) Inhalt, 650k BGB
- d) Besonderheiten des Verbraucherbauvertrages
  - Ausschluss von Sicherheitsleistung, 650f Abs. 5 BGB
  - Absicherung des Vergütungsanspruchs, § 650m BGB
  - § 650n BGB
- e) Widerrufsbelehrung
- f) Widerrufsrecht § 650l
  - Voraussetzungen
  - Ausübung des Widerrufsrechts
  - Widerrufsfrist
- g) Rechtsfolgen des Widerrufsrechts

### 5. Vertrag mit Verbraucher, §§ 312d, 312g BGB

- a) Informationspflichten § 312d Abs. 1 BGB
- b) Widerrufsrecht § 312 g Abs. 1 BGB
  - Außerhalb von Geschäftsräumen
  - Einsatz von Telekommunikationsmittel
- c) Ausübung des Widerrufsrechts
- d) Folgen des Widerrufsrechts

### 6. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Verbraucher

- a) Bauvertrag
- b) Inhalts- und Transparenzkontrolle von Bauvertragsklauseln mit Verbrauchern
- c) Rechtsfolgen bei unwirksamen Klauseln
- d) Besonderheiten VOB/B-Vertrag mit Verbrauchern

### 7. Prozessuale Besonderheiten, Beweislast

### VRI'inOLG Christine Haumer

- Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht München, 37. Zivilsenat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen am OLG München
- Mitvorstand Arbeitskreis Bayern, Deutsche Gesellschaft für Bau-recht
- Mitautorin von „VOB-Kommentar“ Ingenstau/Korbion, Werner Verlag; Baumgärtel/Prütting/Laumen, Handbuch der Beweislast; des Beck'schen Online-Kommentars „MietrechtOK“ und des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)

Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar: Baurecht

Intensiv-Seminar

VRi'inLG Cornelia Kallert, Ri'inLG Julia Obermeier, Landgericht München I

## Privates Baurecht: Sinnvolle Prozessführung in der ersten Instanz

28.07.2026: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

<p>Das Seminar befasst sich in erster Linie damit, welche Beweisanträge unter welchen Bedingungen am schnellsten zum Ziel führen.</p> <p>Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Frage, wie Sachverständige am effektivsten eingebunden werden können. Hierbei werden folgende Möglichkeiten sowie ihre Vor- und Nachteile aus Sicht eines Gerichts näher beleuchtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das selbständige Beweisverfahren</li> <li>2. Der Antrag auf schriftliche Begutachtung</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>3. Der Antrag auf mündliche Begutachtung</li> <li>4. Beiziehung des Sachverständigen schon zur ersten Güteverhandlung</li> <li>5. Beiziehung des Sachverständigen zur Einvernahme von Zeugen</li> </ol> <p>Im Anschluss sollen gemeinsam mit den Referentinnen Überlegungen dazu angestellt werden, wie eine konstruktive Zusammenarbeit von Anwältinnen und Anwälten und Gericht in einem strukturierten Verfahren zu einer (deutlichen) Beschleunigung des Bauprozesses in 1. Instanz führen kann.</p>	<p><b>VRi'inLG Cornelia Kallert</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorsitzende Richterin der 2. Zivilkammer des Landgerichts München I (Spezialkammer für Streitigkeiten aus dem privaten Baurecht) und Pressesprecherin des Landgerichts München I (für den Bereich des Zivilrechts)</li> <li>- davor ab 2008 Beisitzende Richterin verschiedener Baukammern des Landgerichts München I</li> </ul> <p><b>Ri'inLG Julia Obermeier</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Richterin am Landgericht München I in einer Kammer für Patentstreitsachen</li> <li>- davor Richterin am Landgericht München I in einer Kammer für Bausachen, währenddessen Promotion auf dem Gebiet des privaten Baurechts</li> </ul>
---	---	--

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# beA/Elektronischer Rechtsverkehr

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

## BGH und beA – so geht's!

15.07.2026: 10:00 bis ca. 13:15 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Referentin ist seit der ersten Stunde des beA im Jahr 2016 mit Seminaren erfolgreich in Deutschland unterwegs. Sie hat in zahlreichen Kanzleien Mitarbeiter und Anwälte geschult und kennt die Anforderungen des BGH an die Büroorganisation rund um Fristen und beA bestens. Ihr Werk beA-Buch im Deutschen Anwalt Verlag erscheint 2026 bereits in der 5. Auflage. Profitieren Sie von den fundierten Kenntnissen der Referentin, die es hervorragend versteht, die Sachverhalte verständlich und kurzweilig vorzutragen.

Das Seminar richtet sich an Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die das Grundlagenwissen rund um den elektronischen Rechtsverkehr und das beA beherrschen. (Kein Einsteigerseminar)

Schwerpunkte des Seminars:

1. Welche Arbeiten lassen sich auf Mitarbeiter delegieren?
2. Welche Arbeiten müssen Anwälte nach Ansicht des BGH zwingend selbst erledigen?

### 3. Ersatzeinreichung oder Wiedereinsetzungsantrag?

### 4. Vermeidbare Fehler beim Einreichen von Schriftsätzen

- Gesetzliche Anforderungen und Rechtsprechung
- Checkliste der Referentin als wertvolle Praxishilfe!

### 5. Dateiformat ist zur Bearbeitung bei Gericht nicht geeignet? Folge und Heilung

### 6. Postausgangskontrolle

- Eingangskontrolle bei Gericht
- Anforderungen für Anweisungen an Mitarbeiter
- Selbstkontrolle

Die Referentin behält sich vor, weitere Themen mit aufzunehmen bzw. teilweise auszutauschen, je nach Aktualität der Rechtsprechung.

### Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 29 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebühretelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

**Teilnahmebedingungen** siehe Seite 4/5

# Berufsrecht

Präsenz-Seminar in 2 Teilen

Intensiv-Seminar

Eine Veranstaltung von Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.

**Kostenfreie Teilnahme**  
für neu zugelassene  
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte  
bei Mitgliedschaft in einem  
Bayerischen Ortsverein!

## 10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO

28.09.2026 von 10:00 bis ca. 15:30 Uhr und 29.09.2026 von 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 43f BRAO

Dieses 2-teilige Präsenz-Seminar befasst sich mit den aktuellen Änderungen des Berufsrechts, die sich massiv auf den Berufsalltag auswirken. Der Kurs gibt Antworten auf Fragen, die sich in der beruflichen Praxis ständig stellen.

Die einzelnen Themen werden fachkundig in kurzen Blöcken dargestellt und miteinander verknüpft.

Die folgende Stoffübersicht gibt den Inhalt, aber nicht den Ablauf des Kurses wieder.

- I. Allgemeine Berufspflicht (§ 43 BRAO) und Grundpflichten (§ 43 a BRAO) und strafrechtliche Risiken der Berufsausübung**
- II. Berufsrecht, Kammerwesen und Anwaltsgerichtsbarkeit**
- III. Berufsrecht rund um die Vergütung**
- IV. Formen gemeinsamer Berufsausübung**
- V. Internationales Berufsrecht**

Diese Fortbildung wurde vom Münchener Anwaltverein e.V. in Zusammenarbeit mit **Dr. Wieland Horn**, Leiter des Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V. konzipiert und wird von **RA Michael Dudek**, Geschäftsführender Vorstand des Münchener Anwaltverein e.V. und Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes geleitet.

Der Kurs gibt neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen, einen Überblick zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO. Auch erfahrene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können hier ihr berufsrechtliches Wissen auffrischen und sind herzlich willkommen.

**Es referieren:**

**RA Michael Dudek**

- Geschäftsführender Vorstand des MAV e.V.
- Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

**RA i.R. Dr. Wieland Horn**

- Leiter des Centrum für Berufsrecht im BAV e.V.

**Sabine Jungbauer**

- Geprüfte Rechtsfachwirtin

**RA Florian Domjan (geb. Opper)**

- Fachanwalt für Strafrecht

**RAin Prof. Dr. Kerstin Wolf**

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Mediatorin

**Teilnahmegebühr** 2-teiliges Intensiv-Seminar (10 berufsrechtliche Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 270,00 zzgl. MwSt (= € 321,30)

Nichtmitglieder: € 336,00 zzgl. MwSt (= € 399,84)

**Teilnahmebedingungen** siehe Seite 4/5



# Erbrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D., München

## Schnittstellen Erbrecht/Steuerrecht – praxisorientierter Überblick

15.04.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

Im Fokus stehen die Schnittstellen erbrechtlicher Fragestellungen (sowohl der vorweggenommenen Erbfolge als auch letztwilliger Gestaltung und Abwicklung) zum Ertrag- und Transfersteuerrecht, also zum Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht einerseits, zum Schenkung-/ Erbschaftsteuer-/ Grunderwerbsteuer- und Umsatzsteuerrecht andererseits.

Dabei werden sämtliche Gestaltungsaspekte steuergünstiger Gestaltung (von A wie Adoption bis Z wie Zuwendungsversprechen) sowohl zivilrechtlich auf aktueller Grundlage

behandelt, einschließlich zahlreicher Formulierungsmuster, als auch in Bezug auf einkommen- und schenkungsteuerliche Konsequenzen und Verbesserungsmöglichkeiten, denn nur in der Gesamtschau aller Anforderungen kann optimale Mandantenbetreuung gelingen.

Auch Stiftungsrechtliche Fragen (einschließlich des Gemeinnützigkeitsrechts) werden behandelt.

Ein sehr umfangreiches Skript auf aktuellem Stand wird elektronisch zur Verfügung gestellt.

**Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M.**

- seit 2023 Notar a.D. in München
- Autor des im Januar 2025 in 7. Aufl. erschienenen Werkes „Vermögensnachfolge in der Praxis – Vorweggenommene Erbfolge in Privat- und Betriebsvermögen“ (Carl Heymanns Verlag)
- Mitautor in Beck'sches Notar-Handbuch (8. Aufl. 2024)
- Mitgesamtherausgeber und Fachherausgeber „Gesellschaftsrecht“ der Beck'schen OnlineFormulare u.v.m.
- Referiert u.a. in der erb-, sozial-familien- und steuerrechtlichen Fachanwaltsfortbildung

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D., München

## Gestaltungspraxis zwischen Erbrecht und Gesellschaftsrecht

19.05.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Veranstaltung behandelt die Schnittstellen zwischen erbrechtlicher Gestaltung (sowohl in Bezug auf die vorweggenommene Erbfolge als auch die letztwillige Nachfolge) einerseits und dem Personen- bzw. Kapitalgesellschaftsrecht einschließlich des Stiftungsrechts, andererseits, also beispielsweise

1. **den Einsatz von Gesellschaften als Instrument der Vermögensnachfolge**
  - („Familien-Pool“) samt der Gestaltung Einlageverpflichtung, Gesellschafterkonten, Geschäftsführung, Stimmrechte, Tod von Gesellschaftern, Güterstandsklauseln, Hinauskündigungsklauseln, Abfindungsregelungen, Gewinnverteilung sowie Mechanismen zur Steuerung der Gesellschafterstellung (tag-along, drag-along, shoot-out etc.)
2. **Beteiligung Minderjähriger an Gesellschaften**
  - Gründung, Abtretung, laufende Geschäftstätigkeit

3. **Auswirkungen des MoPeG auf erbrechtliche Gestaltungsfragen, Einsatz der eGbR als Erwerbsvehikel, bspw. mit dynamischen Quoten**
  - Vorstellung zahlreicher Gestaltungsalternativen zu den „Regelungsthemen“ eines Personen- oder Kapitalgesellschaftsvertrages
4. **Familien-eGbR als Erbe**
  - samt pflichtteilsrechtlicher Vorkehrungen
5. **gesellschaftsrechtliche Nachfolgeklauseln einschließlich ihrer steuerrechtlichen Auswirkungen**
6. **gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen im Vorfeld von Unternehmensnachfolgen**
7. **Einsatz der Stiftungsformen für die Vermögensnachfolge, insb. Familienstiftungen, sowie unselbständige Stiftungen;**
  - asset protection und Vermögensbildung, auch durch ausländische Stiftungen

Ein umfangreiches Skript mit zahlreichen Formulierungsvorschlägen wird elektronisch zur Verfügung gestellt.

**Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M.**

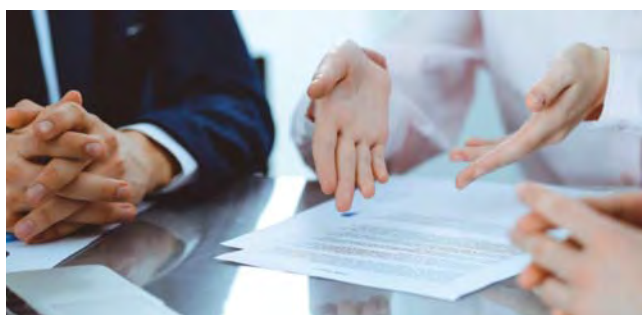
- seit 2023 Notar a.D. in München
- Autor des im Januar 2025 in 7. Aufl. erschienenen Werkes „Vermögensnachfolge in der Praxis – Vorweggenommene Erbfolge in Privat- und Betriebsvermögen“ (Carl Heymanns Verlag)
- Mitautor in Beck'sches Notar-Handbuch (8. Aufl. 2024)
- Mitgesamtherausgeber und Fachherausgeber „Gesellschaftsrecht“ der Beck'schen OnlineFormulare
- Mitautor im Münchner Handbuch des Gesellschaftsrechts Bd IX (Familienunternehmen) u.v.m.
- Referiert u.a. in der erb-, sozial-familien- und steuerrechtlichen Fachanwaltsfortbildung

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D., München

## Schnittstellen Erbrecht/Sozialrecht – Praktiker-Seminar zu Gestaltungsfragen rund um die „Soziallast“

30.09.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Sozialrecht

### Vermeidung sozialrechtlicher Zugriffe bei der Vermögensübertragung aus „warmer“ und „kalter“ Hand, Elternunterhalt, Pflichtteilsverwertung etc.

**Das Seminar** erläutert den aktuellen (durch Rechtsprechung und Gesetzgebung fortentwickelten) Stand der Heranziehung von Einkommen und Vermögen, des Unterhaltsregresses gegen Eltern, Kinder, Ehegatten, des Anspruchsüberleitungsregresses und des Erbenregresses für die wichtigsten steuerfinanzierten Sozialleistungen (Bürgergeld: SGB II, Rehabilitationsgesetz: SGB IX, Sozialhilfe: SGB XII) und beschäftigt sich mit der möglichst sozialrechtlich günstigen Gestaltung der vorweggenommenen Erbfolge sowie letztwilliger Verfügungen (Behindertentestament/Bedürftigentestament/Sozialhilfetestament).

Über den unmittelbaren Regress hinaus wird auch der sonstige Gläubigerzugriff (Insolvenz/Gläubigeranfechtung etc.) behandelt, also „asset protection“ aus Sicht des Praktikers vorgestellt, einschließlich der (Vermeidung des) Zugriffs auf Pflichtteilsansprüche, Ansprüche aus § 528 BGB etc, sowie Möglichkeiten einer nachträglichen „Korrektur“ (z.B. durch Verzichts- und Erlassverträge, Ausschlagung gegen Abfindung etc. mit gerichtlicher Genehmigung).

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird ein umfangreiches digitales Skript mit zahlreichen Formulierungsvorschlägen zur Verfügung gestellt.

### Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M.

- seit 2023 Notar a.D. in München
- Autor des im Januar 2025 in 7. Aufl. erschienenen Werkes „Vermögensnachfolge in der Praxis – Vorweggenommene Erbfolge in Privat- und Betriebsvermögen“, 3.400 Seiten (Carl Heymanns Verlag)
- Mitautor in Beck'sches Notar-Handbuch (8. Aufl. 2024)
- Mitgesamtherausgeber der Beck'schen OnlineFormulare u.v.m.
- Referiert u.a. in der erb-, sozial und steuerrechtlichen Fachanwaltsaus- und -fortbildung

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Familienrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Ri'inOLG Dr. Christine Ferschl, Ri'inOLG Nicole Siebert, Oberlandesgericht München

## Unterhaltstitel, Unterhaltsrecht, Versorgungsausgleich – Aktuelle Rechtsprechung

21.05.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

### I. Unterhaltsrecht

**Im ersten Teil der Fortbildung beschäftigt sich Ri'inOLG Nicole Siebert mit der Abänderung von Unterhaltstiteln, erörtert Probleme der Präklusion und damit zusammenhängende Fragen der Herabsetzung und Befristung von nahehelichem Unterhalt sowie der aktuellen Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht.**

### II. Versorgungsausgleich

**Im zweiten Teil des Seminars befasst sich Ri'inOLG Dr. Christine Ferschl zum einen mit den Abänderungsmöglichkeiten einer Entscheidung zum Versorgungsausgleich nach § 225 FamFG bzw. § 51 VersAusglG und zum anderen werden die Anpassungsmöglichkeiten einer solchen Entscheidung nach §§ 33, 35 und 37 VersAusglG, jeweils unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung, näher beleuchtet.**

### Ri'inOLG Nicole Siebert

- Richterin am Oberlandesgericht München (Familiensenat)
- davor Familienrichterin am AG München sowie am AG Freising
- Stellv. Vorsitzende des Deutschen Familiengerichtstag e.V.
- seit 2003 familienrechtliche Ausbildung von Rechtsreferendaren
- seit 2013 tätig in der Anwaltsfortbildung und seit 2017 in der Aus- und Fortbildung der Familienrichter
- Mitautorin u.a. bei Wendl/Dose „Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis“ und Scholz/ Kleffmann „Praxishandbuch Familienrecht“

### Ri'inOLG Dr. Christine Ferschl

- Richterin am Oberlandesgericht München (Familiensenat) und Güterrichterin
- davor Familienrichterin am AG München
- Mitglied in der Versorgungsausgleichskommission des Deutschen Familiengerichtstag e.V.
- seit 2020 familienrechtliche Ausbildung von Rechtsreferendaren
- seit 2022 tätig in der Aus- und Fortbildung der Familienrichter und seit 2024 in der Anwaltsfortbildung
- Mitautorin im BeckOGK (§§ 217 – 229 FamFG)

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RAin Dr. h.c. Edith Kindermann, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen

## Verfahrenstaktik im Familienrecht unter Einschluss kostenrechtlicher Bezüge

08.07.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

**Materiellrechtliche Ansprüche der Mandanten können häufig auf unterschiedlichstem verfahrensrechtlichem Weg durchgesetzt werden mit sich daraus ergebenden unterschiedlichen Kostenfolgen. Im Seminar werden häufig vorkommende Fallgestaltungen aus der Praxis in verfahrens- und kostenrechtlicher Hinsicht dargestellt.**

### 1. Unterhaltssachen

- Vorbereitung und Nutzung verfahrensrechtlicher Auskunftsansprüche
- Stufenanträge (VKH-Fragen; unbezogelter Leistungsanspruch oder Teilbezifferung)
- Abänderungsverfahren
- Beteiligte und Beteiligtenwechsel beim Minderjährigenunterhalt / Rückübertragung

### 2. Ehescheidungsverbund

- Voraussetzungen für eine Verbundentscheidung
- Kriterien für die Geltendmachung im Verbund oder außerhalb desselben
- Abtrennung aus dem Verbund und deren Folgen

### 3. Eilverfahren

- Abwägung Eilverfahren und/oder Hauptsacheverfahren
- Verhältnis der Entscheidungen im eA-Verfahren zur Hauptsache
- Maßnahmen gegen eine einstweilige Anordnung (nach den §§ 49ff FamFG, negativer Feststellungsantrag; Sicherung von Rückforderungsansprüchen bei Unterhalt)

### 4. Versorgungsausgleichssachen

- Auskunftsansprüche gegenüber den Versorgungsträgern
- Auswirkungen des Hin- und Herausgleichs

### 5. Ehewohnung

- Ansprüche und deren verfahrensrechtliche Durchsetzung während der Dauer der Trennung nach einer rechtskräftigen Scheidung in Bezug auf Nutzung, Nutzungsentschädigung

### 6. Sonstige Familiensachen

- Abgrenzungsfragen zwischen sonstigen Familiensachen und Zivilsachen einschließlich rechtsschutzversicherungsrechtlicher Fragen

### RAin Dr. h.c. Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht
- Vorsitzende der Ausschüsse Zivilverfahrensrecht sowie RVG und Gerichtskosten und Mitglied im Ausschuss Versicherungsrecht des DAV
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Gebühren

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

## Abrechnung in Unfallsachen

08.05.2026: 10:00 bis ca. 13:15 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

<p><b>Die Referentin ist geprüfte Rechtsfachwirtin und Autorin sowie Herausgeberin zahlreicher Fachpublikationen zum Thema Kostenrecht. Für die Rechtsanwaltskammer München betreut sie seit 2007 die Kammermitglieder im wöchentlichen Jourdienst. Sie führt durch einen lebendigen Vortrag.</b></p> <p><b>Schwerpunkte</b> des Seminars:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Höhe der Geschäftsgebühr bei außergerichtlicher Vertretung</li> <li>2. Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG</li> <li>3. Check-Listen zur Bemessung der Gebühr</li> <li>4. Differenzvergütung (Auftragswert zu Erledigungswert)</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>5. BGH: Werterhöhung bei Geltendmachung der Geschäftsgebühr im Klageverfahren in welchen Fällen?</li> <li>6. Terminsgebühr für Erledigungsbesprechungen</li> <li>7. Kostenanfall bei Erledigung der Hauptsache (RA-Vergütung und Gerichtskosten)</li> <li>8. Gegenstandswert für die Einigungsgebühr</li> <li>9. u. a.</li> </ol> <p><b>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine umfangreiche Schulungsunterlage.</b></p>	<p><b>Sabine Jungbauer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geprüfte Rechtsfachwirtin</li> <li>- referiert seit über 29 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht</li> <li>- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelefon der RAK München</li> <li>- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV</li> <li>- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte</li> </ul>
---	--	---

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar:  
 DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)  
 Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Handels- und Gesellschaftsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D., München

## Gestaltungspraxis zwischen Erbrecht und Gesellschaftsrecht

19.05.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Veranstaltung behandelt die Schnittstellen zwischen erbrechtlicher Gestaltung (sowohl in Bezug auf die vorweggenommene Erbfolge als auch die letztwillige Nachfolge) einerseits und dem Personen- bzw. Kapitalgesellschaftsrecht einschließlich des Stiftungsrechts, andererseits, also beispielsweise

1. **den Einsatz von Gesellschaften als Instrument der Vermögensnachfolge**  
– („Familien-Pool“) samt der Gestaltung Einlageverpflichtung, Gesellschafterkonten, Geschäftsführung, Stimmrechte, Tod von Gesellschaftern, Güterstandsklauseln, Hinauskündigungsklauseln, Abfindungsregelungen, Gewinnverteilung sowie Mechanismen zur Steuerung der Gesellschafterstellung (tag-along, drag-along, shoot-out etc.)
2. **Beteiligung Minderjähriger an Gesellschaften**  
– Gründung, Abtretung, laufende Geschäftstätigkeit

3. **Auswirkungen des MoPeG auf erbrechtliche Gestaltungsfragen, Einsatz der eGbR als Erwerbsvehikel, bspw. mit dynamischen Quoten**

Vorstellung zahlreicher Gestaltungsalternativen zu den „Regelungsthemen“ eines Personen- oder Kapitalgesellschaftsvertrages

4. **Familien-eGbR als Erbe**  
samt pflichtteilsrechtlicher Vorkehrungen
5. **gesellschaftsrechtliche Nachfolgeklauseln einschließlich ihrer steuerrechtlichen Auswirkungen**
6. **gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen im Vorfeld von Unternehmensnachfolgen**
7. **Einsatz der Stiftungsformen für die Vermögensnachfolge, insb. Familienstiftungen, sowie unselbständige Stiftungen;**  
asset protection und Vermögensbildung, auch durch ausländische Stiftungen

Ein umfangreiches Skript mit zahlreichen Formulierungsvorschlägen wird elektronisch zur Verfügung gestellt.

**Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M.**

- seit 2023 Notar a.D. in München
- Autor des im Januar 2025 in 7. Aufl. erschienenen Werkes „Vermögensnachfolge in der Praxis – Vorweggenommene Erbfolge in Privat- und Betriebsvermögen“ (Carl Heymanns Verlag)
- Mitautor in Beck'sches Notar-Handbuch (8. Aufl. 2024)
- Mitgesamtherausgeber und Fachherausgeber „Gesellschaftsrecht“ der Beck'schen OnlineFormulare
- Mitautor im Münchner Handbuch des Gesellschaftsrechts Bd IX (Familienunternehmen) u.v.m.
- Referiert u.a. in der erb-, sozial-familien- und steuerrechtlichen Fachanwaltsfortbildung

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

## Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung

01.07.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenz- u. SanierungsR oder FA Handels- u. Ges.R

Das Seminar befasst sich mit gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen, die in allen Insolvenzverfahren sowohl für den Insolvenzverwalter als auch für die Berater von Gesellschaftern und Geschäftsführern von großer Bedeutung sind. Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer GmbH ist stets zu untersuchen, ob im Blick auf eine nicht ordnungsgemäße Kapitalaufbringung oder Kapitalerhaltung Ansprüche gegen Gesellschafter bestehen. Diese können ferner unter dem Gesichtspunkt der Existenzvernichtung haften.

### I. Kapitalaufbringung

1. Kaduzierungsverfahren
  - Einleitung des Verfahrens
  - Haftung sonstiger Gesellschafter
  - Verjährung der Ansprüche
2. Hin- und Herzahlung bei Kapitalerhöhung
3. Ansprüche bei Scheitern einer Kapitalerhöhung
4. Erhöhung des Nennbetrags einer Stammeinlage
5. Verdeckte Sacheinlage, insbes. bei Abspaltung einer Gesellschaft
  - Einbringung eines Sachwerts
  - Einbringung einer Forderung

### II. Kapitalerhaltung

1. Rechtslage in der AG
  - Verbot jeglicher Einlagenrückgewähr
  - Bilanzielle Betrachtung
2. Rechtslage in der GmbH
  - Schutz des Stammkapitals
  - Bilanzielle Betrachtung
3. Rechtslage in der KG
  - Haftung bei gewinnunabhängigen Ausschüttungen
  - Beschränkung der Haftung nach Insolvenzeröffnung
  - Bindung des Kommanditisten an Forderungsfeststellung
  - Haftung für Ausschüttungen an Rechtsvorgänger

### III. Existenzvernichtungshaftung

1. Entzug des Haftungssubstrats zugunsten der Gesellschafter
2. Haftung wegen Firmenbestattung
3. Inanspruchnahme aus Patronats-erklärungen

### IV. Unternehmensverträge

### V. Liquidation

1. Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft

### Prof. Dr. Markus Gehrlein

- gehörte bis zum Jahr 2021 dem für Insolvenzrecht zuständigen IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs an
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber sowie Autor des „Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Fachanwaltskommentar zum Insolvenzrecht“, wo er das Anfechtungsrecht (§§ 129 bis 147 InsO) bearbeitet.
- neben Reinhard Bork Mitautor des im Jahr 2020 in 15. Auflage erschienenen Werks „Aktuelle Probleme der Insolvenzanfechtung“
- Mitherausgeber und Autor des „Gehrlein/Born/Simon, GmbHG“
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltschaftsrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



## Hybrid-Seminar

## Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Universität Regensburg

## Update Gesellschaftsrecht 2026

21.07.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

**Die rasante Entwicklung des Gesellschaftsrechts zu verfolgen und durchzuarbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis allein aus Zeitgründen kaum zu bewerkstelligen.**

**Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Gesetzesentwicklung und Rechtsprechung zu bringen.**

**Es werden aus dem gesamten Bereich des Gesellschafts- und Unternehmensrechts wichtige Neuerungen vorgestellt, aktuelle Urteile besprochen und jeweils in den Kontext der bisherigen Rechtslage eingebettet. Zudem werden erkennbare Tendenzen für die künftige Rechtsentwicklung aufgezeigt.**

### 1. Aktuelle Reformen auf europäischer und nationaler Ebene

z.B. zur Digitalisierung, zur Lieferkette, zur Europa-GmbH, zum Beschlussmängelrecht, zur Unternehmensfinanzierung, zu ESG & Co.

### 2. Aktuelle Rechtsprechung

von BGH und OLG's aus dem gesamten Unternehmensrecht, z.B. zum MoPeG, zum GmbH- und Aktienrecht, zum Registerrecht

### 3. Perspektiven

z. B. neue Gesellschaftsformen mit Anleihen im Ausland, Hybride Gesellschaften, Weiterentwicklung deutscher Gesellschaftsformen

**Aus Gründen der Aktualität werden die genauen Inhalte erst kurz vor dem Vortrag realisiert.**

**Durch seine Expertise und Spezialisierung auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts verknüpft der Referent in kurzweiliger Art Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen Durchdringung der gesamten Materie mit konkreter Praxis im Unternehmen. Dabei kann er auf umfangreiche Erfahrungen aus seiner langjährigen Tätigkeit als Richter am OLG München (im zweiten Hauptamt) und gutachterlicher Tätigkeit im Gesellschaftsrecht zurückgreifen.**

### Prof. Dr. Wolfgang Servatius

- seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Universität Regensburg, Fakultät für Rechtswissenschaft
- seit 2009 Richter am OLG München (zurzeit beurlaubt)
- Forschungsschwerpunkte: Der gesamte Bereich des Gesellschaftsrechts, Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht
- Tätigkeit als Gutachter und Schiedsrichter in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, z.B. Servatius, GbR, 2. Aufl. 2026, C.H.BECK; Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 24. Aufl. 2024, C.H.BECK; Henssler/ Strohn, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2024, C.H.BECK; BeckOGK AktG, C.H.BECK; Servatius (Hrsg.), Corporate Litigation, 2. Aufl. 2021, RWS Verlag

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar: Handels- und Gesellschaftsrecht

Intensiv-Seminar

RA Dr. Reinhard Lutz (LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB, München)

## Ausschließung von Gesellschaftern aus Personengesellschaften und der GmbH

24.09.2026: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Ausschließung von Gesellschaftern, auch durch Rückwerb von Anteilen im Rahmen von sog. Management- oder Beteiligungsprogrammen, birgt eine Fülle von rechtlichen Problemen und Fallstricken bei der anwaltlichen Beratung. Der BGH hat im Jahr 2023 z.B. seine Rechtsprechung zur Ausschlussklage in der GmbH grundlegend geändert. Das OLG München hat sich jüngst mit der Wirksamkeit einer Call-Option im Rahmen einer Managementbeteiligung auseinandergesetzt. Durch das seit dem 01.01.2024 geltende MoPeG haben sich Änderungen für den Gesellschafterausschluss aus der GbR und bei der gesetzlichen Abfindungsregelung ergeben.

Das Seminar erläutert die Grundlagen, die Durchführung und die speziellen rechtlichen Probleme bei einer Ausschließung von Gesellschaftern aus der GbR, der PartG, der OHG, der KG/GmbH & Co. KG und der GmbH. Es gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung und die wesentlichen Neuregelungen durch das MoPeG, ergänzt durch praktische Hinweise für die anwaltliche Beratung und Prozessführung.

Die Veranstaltung behandelt im Überblick folgende Themen:

1. Grundlagen für die Ausschließung von Gesellschaftern
2. Ausschlussgründe
3. Hinauskündigungsklauseln; Rückwerbsrechte im Rahmen einer Management- oder Mitarbeiterbeteiligung
4. Rechtsfolgen der Ausschließung, insbesondere der Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen in der GmbH
5. Die Ausschlussklage in der GmbH
6. Die wechselseitige Ausschließung, insbesondere in der Zwei-Personen-Gesellschaft
7. Rechtliche und steuerliche Grundzüge der Abfindung
8. Besonderheiten des Beschlussmängelstreits bei der Ausschließung durch Gesellschafterbeschluss
9. Einstweiliger Rechtsschutz

RA Dr. Reinhard Lutz

- Gründungspartner der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB
- Ausgewiesener Praktiker und einer der führenden Gesellschaftsrechtler in München
- Autor des in Kürze in 9. Auflage 2026 erscheinenden Buches „Der Gesellschafterstreit in der GbR, PartG, OHG, KG, GmbH & Co. KG und GmbH“, Verlag C.H. Beck
- Autor zahlreicher Fachbeiträge zum Gesellschaftsrecht und zu gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen
- Mitglied u.a. bei VGR Wissenschaftliche Vereinigung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht und der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Informationstechnologierecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Isabell Conrad, CSW Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, München

## Update: Rechtsprechung und Entwicklungen im IT- und Datenschutzrecht

30.04.2026: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Informationstechnologierecht

**Dieses Seminar bietet einen kompakten Überblick über aktuelle Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs sowie weitere maßgebliche Entwicklungen im IT- und Datenschutzrecht.**

Das Rechtsgebiet entwickelt sich dynamisch – umso wichtiger ist eine regelmäßige Orientierung an neuer Rechtsprechung und ihren praktischen Auswirkungen. Im Mittelpunkt stehen praxisrelevante Urteile, neue regulatorische Anforderungen und deren Umsetzung in Beratung und Vertragsgestaltung.

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Fachanwältinnen und Fachanwälte, die ihre besondere Expertise fortlaufend aktualisieren möchten, als auch an Kolleginnen und Kollegen mit allgemeiner Ausrichtung, für die die Themen im Kanzleialltag zunehmend an Bedeutung gewinnen.

**Die Teilnehmenden erhalten klare Orientierung für die tägliche Praxis und können eigene Fragestellungen gezielt einbringen.**

### RAin Isabell Conrad

- Fachanwältin für Informationstechnologierecht
- Gründungspartnerin der Kanzlei CSW
- Dozentin und Mitglied der Schriftleitung in der Fachanwaltsausbildung (Informationstechnologierecht)
- seit 2017 wissenschaftliche Tagungsleiterin der OSE-Symposien mit Schwerpunktthemen aus dem IT- und Datenschutzrecht
- Mitherausgeberin u.a. von Auer-Reinsdorf/Conrad, „Handbuch IT- und Datenschutzrecht“, in Kürze 4. Aufl. 2026 (C.H.Beck)
- Wissenschaftsbeirat der Zeitschrift für Datenschutz (ZD), C.H.Beck
- Als Lead Expert des DAV Mitglied in der EU Expert Group on Cloud Computing Contracts der EU-Kommission

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar (2,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 115,00 zzgl. MwSt (= € 136,85)

Nichtmitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Insolvenz- und Sanierungsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

## Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung

01.07.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenz- u. SanierungsR oder FA Handels- u. Ges.R

Das Seminar befasst sich mit gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen, die in allen Insolvenzverfahren sowohl für den Insolvenzverwalter als auch für die Berater von Gesellschaftern und Geschäftsführern von großer Bedeutung sind. Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer GmbH ist stets zu untersuchen, ob im Blick auf eine nicht ordnungsgemäße Kapitalaufbringung oder Kapitalerhaltung Ansprüche gegen Gesellschafter bestehen. Diese können ferner unter dem Gesichtspunkt der Existenzvernichtung haften.

### I. Kapitalaufbringung

1. Kaduzierungsverfahren
  - Einleitung des Verfahrens
  - Haftung sonstiger Gesellschafter
  - Verjährung der Ansprüche
2. Hin- und Herzahlung bei Kapitalerhöhung
3. Ansprüche bei Scheitern einer Kapitalerhöhung
4. Erhöhung des Nennbetrags einer Stammeinlage
5. Verdeckte Sacheinlage, insbes. bei Abspaltung einer Gesellschaft
  - Einbringung eines Sachwerts
  - Einbringung einer Forderung

### II. Kapitalerhaltung

1. Rechtslage in der AG
  - Verbot jeglicher Einlagenrückgewähr
  - Bilanzielle Betrachtung
2. Rechtslage in der GmbH
  - Schutz des Stammkapitals
  - Bilanzielle Betrachtung
3. Rechtslage in der KG
  - Haftung bei gewinnunabhängigen Ausschüttungen
  - Beschränkung der Haftung nach Insolvenzeröffnung
  - Bindung des Kommanditisten an Forderungsfeststellung
  - Haftung für Ausschüttungen an Rechtsvorgänger

### III. Existenzvernichtungshaftung

1. Entzug des Haftungssubstrats zugunsten der Gesellschafter
2. Haftung wegen Firmenbestattung
3. Inanspruchnahme aus Patronats-erklärungen

### IV. Unternehmensverträge

### V. Liquidation

1. Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft

### Prof. Dr. Markus Gehrlein

- gehörte bis zum Jahr 2021 dem für Insolvenzrecht zuständigen IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs an
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber sowie Autor des „Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Fachanwaltskommentar zum Insolvenzrecht“, wo er das Anfechtungsrecht (§§ 129 bis 147 InsO) bearbeitet.
- neben Reinhard Bork Mitautor des im Jahr 2020 in 15. Auflage erschienenen Werks „Aktuelle Probleme der Insolvenzanfechtung“
- Mitherausgeber und Autor des „Gehrlein/Born/Simon, GmbHG“
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltshaftungsrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Kanzleiführung/Kanzleimanagement

Weitere interessante Seminare finden Sie hier:

→ S. 19 **Jungbauer, Abrechnung in Unfallsachen**

08.05.2025: 10:00 bis ca. 13:15 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Präsenz-Seminar

Ganztagsseminar

RAin Prof'in Michaela Braun, München

## Souverän bessere Verhandlungsergebnisse erzielen – Praxisanwendung

21.04.2026: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr, **Ganztagsseminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

In einem immer dynamischer werdenden anwaltlichen Berufsumfeld entscheiden Softskills zunehmend über Erfolg und Nicht-Erfolg.

Erfolgreich verhandelt, wer optimale und vor allem tragfähige Lösungen erreicht.

Dieses Seminar baut auf den Grundlagen der Verhandlungstechnik auf und bietet eine eingehende Analyse der zur Verfügung stehenden Strategien sowie die Anwendung durch praktische Übungen.

Die Veranstaltung richtet sich an Berufsträger und Berufsträgerinnen und Kanzleiangehörige, die in Verhandlungssituationen eingebunden sind. Es sind keine Vorkenntnisse erforderlich.

Inhalte:

- Verhandlungstaktiken, darunter die Harvard-Methode, die BATNA- und ZOPA- Analyse

- Emotionen in Verhandlungen, Entscheidungspsychologie
- Praxisanwendung in simulierten Verhandlungsszenarien

Ziele:

- Fortgeschrittene Verhandlungstaktiken und -strategien beherrschen
- besseres Verständnis psychologischer Aspekte
- komplexe Verhandlungsszenarien bewältigen und passgenaue Ergebnisse erzielen

Methoden:

- Trainer-Input
- fragendes Entwickeln
- Diskussionen
- praktische Übungen
- Erfahrungsaustausch und Reflektion

RAin Prof'in Michaela Braun

- Gründungspartnerin BRAUN, Rechtsanwälte München mit den Schwerpunkten Wirtschafts-, Vertrags- und Familienrecht, Wirtschaftsmediation, Experten-coaching
- Gründerin BRAUN Business Coaching
- zertifizierter systemisch integrativer Businesscoach, zertifizierter PCM-Coach, Wirtschaftsmediatorin
- Honorarprofessorin an der Hochschule der Bayerischen Wirtschaft (HDBW) München
- Dozentin für Wirtschaftsrecht, Multidimensional Leadership, Kommunikation und Verhandlungstechnik
- Referentin in den Bereichen „Verhandlungstechnik“, „Kommunikation“ und „Leadership effectiveness“

**Teilnahmegebühr** Ganztagsseminar:

DAV-Mitglieder: € 315,00 zzgl. MwSt (= € 374,85)

Nichtmitglieder: € 392,00 zzgl. MwSt (= € 466,48)

**Teilnahmebedingungen** siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin, FAin IT-Recht Isabell Conrad, CSW Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, München

## Update: Rechtsprechung und Entwicklungen im IT- und Datenschutzrecht

30.04.2026: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Informationstechnologierecht

**Dieses Seminar bietet einen kompakten Überblick über aktuelle Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs sowie weitere maßgebliche Entwicklungen im IT- und Datenschutzrecht.**

Das Rechtsgebiet entwickelt sich dynamisch – umso wichtiger ist eine regelmäßige Orientierung an neuer Rechtsprechung und ihren praktischen Auswirkungen. Im Mittelpunkt stehen praxisrelevante Urteile, neue regulatorische Anforderungen und deren Umsetzung in Beratung und Vertragsgestaltung.

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Fachwältinnen und Fachanwälte, die ihre besondere Expertise fortlaufend aktualisieren möchten, als auch an Kolleginnen und Kollegen mit allgemeiner Ausrichtung, für die die Themen im Kanzleialltag zunehmend an Bedeutung gewinnen.

**Die Teilnehmenden erhalten klare Orientierung für die tägliche Praxis und können eigene Fragestellungen gezielt einbringen.**

### RAin Isabell Conrad

- Fachanwältin für Informationstechnologierecht
- Gründungspartnerin der Kanzlei CSW
- Dozentin und Mitglied der Schriftleitung in der Fachanwaltsausbildung (Informationstechnologierecht)
- seit 2017 wissenschaftliche Tagungsleiterin der OSE-Symposien mit Schwerpunktthemen aus dem IT- und Datenschutzrecht
- Mitherausgeberin u.a. von Auer-Reinsdorf/Conrad, „Handbuch IT- und Datenschutzrecht“, in Kürze 4. Aufl. 2026 (C.H.Beck)
- Wissenschaftsbeirat der Zeitschrift für Datenschutz (ZD), C.H.Beck
- Als Lead Expert des DAV Mitglied in der EU Expert Group on Cloud Computing Contracts der EU-Kommission

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar (2,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 115,00 zzgl. MwSt (= € 136,85)

Nichtmitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



## Präsenz-Seminar

## Kompakt-Seminar

RAin Gunilla Grosse- von Kempfski, GG Gunilla Grosse- von Kempfski Business Coaching, München

## Führung.Bewusst.Gestalten. Workshop für Anwältinnen mit Leadership-Ambitionen

06.05.2026: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr

**In Kanzleien wird Leistung erwartet – Präsenz, Perfektion, Belastbarkeit. Viele Anwältinnen führen längst – jedoch ohne echten Einfluss. Sie tragen Verantwortung, ohne Entscheidungsfreiheit. Sie vermitteln zwischen Partnern, Mandanten und Mitarbeitenden – aber bleiben selbst unsichtbar. Ein Karrieresprung hin zu einer Aufgabe mit Führungselementen ist so nicht möglich.**

Was fehlt, ist das Bewusstsein dafür, was Führung ausmacht. Und genau hier können Sie sich einen Vorsprung verschaffen, indem Sie sich die Rollen innerhalb einer Führung bewusst machen, sich mit den Anforderungen und Erwartungen auseinandersetzen und nicht zuletzt auch mit sich selbst, denn genau dieser Mut unterscheidet gute Führung von schlechter Führung.

### Inhalt:

- 1. Führungsvorbilder**  
Individuelle Kriterien und Werte erfolgreicher Führung
- 2. Führungsaufgaben & Rollenanforderungen**  
Sinn und Kernaufgaben von Führung

### 3. Rollen & Erwartungen

Wer aus dem Unternehmensumfeld hat relevante Erwartungen an die Führung?

### 4. Selbsteinschätzung

Erarbeiten von Entwicklungsthemen und -aufgaben

Ziel der Veranstaltung ist, die Teilnehmerinnen durch Trainer-Input, Coachingelemente, Diskussionen, Eigen- und Teamarbeit sowie Erfahrungsaustausch und Reflektion bei der Entwicklung eines Rollen- und Führungsverständnisses zu unterstützen und zu reflektiertem Verhalten in Führungssituationen, dem Bewusstsein für Verhaltensoptionen und das Erkennen von Entwicklungspotenzialen hinzuführen.

Sie richtet sich an Anwältinnen mit Führungsambitionen, die Eigeninitiative für ihre Weiterentwicklung übernehmen und Klarheit über Entwicklungspotenziale und Relevanz von Leadership gewinnen möchten.

### RAin Gunilla Grosse- von Kempfski

- Rechtsanwältin bei GSKH Patent- und Rechtsanwälte mit Bearbeitungsschwerpunkt im Marken-, Wettbewerbs- und Urheberrecht
- Gründerin GG Gunilla Grosse- von Kempfski Coaching
- durch die DGSF zertifizierter systemischer Business Coach

### Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

**Teilnahmebedingungen** siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Thorsten Krause, München

## Künstliche Intelligenz in der Anwaltskanzlei – aber richtig

**Wiederholung:** 16.06.2026: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

<p><b>Künstliche Intelligenz als Helfer in der Kanzlei: Einsatzmöglichkeiten und Praxisbeispiele</b></p> <p>Das Seminar konzentriert sich auf den praktischen Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in Anwaltskanzleien. Die Teilnehmenden lernen, was KI ist, was sie kann (und was noch nicht), wie sie KI, insbesondere ChatGPT und ähnliche Anwendungen, in ihrer täglichen Arbeit nutzen können, um zeitintensive Aufgaben zu automatisieren und Mandanten effizienter zu betreuen und sich bestimmte Arbeitsschritte von der KI abnehmen zu lassen. Neben einer Einführung in die grundlegenden KI-Konzepte erfahren die Teilnehmer, wie sie ChatGPT als intelligente Assistenz einsetzen können. Hierbei geht es sowohl um einfache als auch fortgeschrittenere Einsatzmöglichkeiten, von der Texterstellung bis hin zur automatisierten Mandatsbearbeitung.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einführung in die Künstliche Intelligenz für Juristen</li> <li>2. Einsatz von ChatGPT und anderen KI-Anwendungen</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>3. Prompting für Anfänger und Fortgeschrittene</li> <li>4. Praxisbeispiele und Erfolgsgeschichten</li> <li>5. Praktische Übungen zur Integration von KI in den Kanzleialltag</li> <li>6. Zukunftsaussichten und Entwicklungen in der KI für Anwaltskanzleien</li> </ol> <p><b>Die Veranstaltung ist keine KI-Literacy Schulung nach Art. 4 KI-VO. Diese wird am 05.03.2026 gesondert angeboten. Vielmehr richtet sie sich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Kanzleimitarbeiterinnen und Kanzleimitarbeiter, die den Einsatz von KI in ihrer Kanzlei erkunden und erste praktische Anwendungen entwickeln möchten.</b></p> <p>Teilnehmende erhalten mit dem Seminar einen Prompting-Werkzeugkasten als PDF in dem die ersten Prompts für einen direkten Einsatz in ChatGPT bereits vorbereitet sind.</p>	<p><b>RA Thorsten Krause</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht</li> <li>– führt seit 2011 seine eigene Kanzlei, die von Anfang an digital arbeitet und setzt bereits seit 2018 BPMN-Modelle und Künstliche Intelligenz zur Steigerung von Effizienz und Automatisierung der Arbeitsabläufe ein</li> <li>– Geschäftsführer der Legal Economic and Operations Service GmbH, die Anwaltskanzleien in der Digitalisierung berät</li> </ul>
--	---	--

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar:  
 DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)  
 Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

## Hybrid-Seminar

## Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

## BGH und beA – so geht's!

15.07.2026: 10:00 bis ca. 13:15 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Referentin ist seit der ersten Stunde des beA im Jahr 2016 mit Seminaren erfolgreich in Deutschland unterwegs. Sie hat in zahlreichen Kanzleien Mitarbeiter und Anwälte geschult und kennt die Anforderungen des BGH an die Büroorganisation rund um Fristen und beA bestens. Ihr Werk beA-Buch im Deutschen Anwalt Verlag erscheint 2026 bereits in der 5. Auflage. Profitieren Sie von den fundierten Kenntnissen der Referentin, die es hervorragend versteht, die Sachverhalte verständlich und kurzweilig vorzutragen.

Das Seminar richtet sich an Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die das Grundlagenwissen rund um den elektronischen Rechtsverkehr und das beA beherrschen. (Kein Einsteigerseminar)

Schwerpunkte des Seminars:

1. Welche Arbeiten lassen sich auf Mitarbeiter delegieren?
2. Welche Arbeiten müssen Anwälte nach Ansicht des BGH zwingend selbst erledigen?

### 3. Ersatzeinreichung oder Wiedereinsetzungsantrag?

### 4. Vermeidbare Fehler beim Einreichen von Schriftsätzen

- Gesetzliche Anforderungen und Rechtsprechung
- Checkliste der Referentin als wertvolle Praxishilfe!

### 5. Dateiformat ist zur Bearbeitung bei Gericht nicht geeignet? Folge und Heilung

### 6. Postausgangskontrolle

- Eingangskontrolle bei Gericht
- Anforderungen für Anweisungen an Mitarbeiter
- Selbstkontrolle

Die Referentin behält sich vor, weitere Themen mit aufzunehmen bzw. teilweise auszutauschen, je nach Aktualität der Rechtsprechung.

### Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 29 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

**Teilnahmebedingungen** siehe Seite 4/5

# Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Hubert Fleindl, Oberlandesgericht München

## Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraum- und Gewerberaummietrecht

16.04.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

<p><b>I. Aktuelle Rechtsprechung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mietvertragsparteien/Vertragsschluss</li> <li>2. Mietgebrauch: Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag</li> <li>3. Mieterhöhung</li> <li>4. Betriebskosten</li> <li>5. Beendigung des Mietverhältnisses; Kündigung; Abwicklung des Mietverhältnisses</li> <li>6. Mietprozess und Zwangsvollstreckung</li> </ol> <p><b>II. Aktuelle Gesetzesvorhaben</b></p>	<p><b>VRiOLG Hubert Fleindl</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorsitzender Richter am OLG München (Mietsenat)</li> <li>- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I</li> <li>- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags</li> <li>- Mitherausgeber der NZM</li> <li>- Mitherausgeber der ZMR</li> <li>- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“</li> <li>- Mitautor des „Beck ´schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB), des „Beck ´schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK), des „Beck ´schen Online Großkommentars zur ZPO“ sowie des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“</li> <li>- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht</li> </ul>
---	---

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** siehe Seite 4/5



## Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 29 **Krause, Künstliche Intelligenz in der Anwaltskanzlei – aber richtig**

16.06.2026: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

### Abrechnung in Unfallsachen

08.05.2026: 10:00 bis ca. 13:15 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Referentin ist geprüfte Rechtsfachwirtin und Autorin sowie Herausgeberin zahlreicher Fachpublikationen zum Thema Kostenrecht. Für die Rechtsanwaltskammer München betreut sie seit 2007 die Kammermitglieder im wöchentlichen Jourdienst. Sie führt durch einen lebendigen Vortrag.

**Schwerpunkte** des Seminars:

1. Höhe der Geschäftsgebühr bei außergerichtlicher Vertretung
2. Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG
3. Check-Listen zur Bemessung der Gebühr
4. Differenzvergütung (Auftragswert zu Erledigungswert)

5. BGH: Werterhöhung bei Geltendmachung der Geschäftsgebühr im Klageverfahren in welchen Fällen?

6. Terminsgebühr für Erledigungsbesprechungen

7. Kostenanfall bei Erledigung der Hauptsache (RA-Vergütung und Gerichtskosten)

8. Gegenstandswert für die Einigungsgebühr

9. u. a.

**Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine umfangreiche Schulungsunterlage.**

**Sabine Jungbauer**

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 29 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

## BGH und beA – so geht’s!

15.07.2026: 10:00 bis ca. 13:15 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Referentin ist seit der ersten Stunde des beA im Jahr 2016 mit Seminaren erfolgreich in Deutschland unterwegs. Sie hat in zahlreichen Kanzleien Mitarbeiter und Anwälte geschult und kennt die Anforderungen des BGH an die Büroorganisation rund um Fristen und beA bestens. Ihr Werk beA-Buch im Deutschen Anwalt Verlag erscheint 2026 bereits in der 5. Auflage. Profitieren Sie von den fundierten Kenntnissen der Referentin, die es hervorragend versteht, die Sachverhalte verständlich und kurzweilig vorzutragen.

Das Seminar richtet sich an Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die das Grundlagenwissen rund um den elektronischen Rechtsverkehr und das beA beherrschen. (Kein Einsteigerseminar)

Schwerpunkte des Seminars:

1. Welche Arbeiten lassen sich auf Mitarbeiter delegieren?
2. Welche Arbeiten müssen Anwälte nach Ansicht des BGH zwingend selbst erledigen?

### 3. Ersatzeinreichung oder Wiedereinsetzungsantrag?

### 4. Vermeidbare Fehler beim Einreichen von Schriftsätzen

- Gesetzliche Anforderungen und Rechtsprechung
- Checkliste der Referentin als wertvolle Praxishilfe!

### 5. Dateiformat ist zur Bearbeitung bei Gericht nicht geeignet? Folge und Heilung

### 6. Postausgangskontrolle

- Eingangskontrolle bei Gericht
- Anforderungen für Anweisungen an Mitarbeiter
- Selbstkontrolle

Die Referentin behält sich vor, weitere Themen mit aufzunehmen bzw. teilweise auszutauschen, je nach Aktualität der Rechtsprechung.

### Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 29 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebühretelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

**Teilnahmebedingungen** siehe Seite 4/5

# Sozialrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RAin Petra Geißinger, Rosenheim

## Update: Krankheit im Arbeitsverhältnis – rechtliche Herausforderungen

23.07.2026: 10:00 bis 12:30 und 14:00 bis ca. 16:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

### 1. Einführung / Grundbegriffe

- Krankheit
- Definition und Abgrenzung von Arbeitsunfähigkeit
- Arbeitsunfähigkeit und Anforderungsprofil
- Behinderung
- Leistungsminderung

### 2. Arbeitsunfähigkeit

- Anzeige- und Meldepflichten des Arbeitnehmers – Anpassung der Arbeitsverträge wg. eAU seit 2023
- Ausstellung der AU mittels Telefon oder Video durch den Arzt/Ärztin
- Notwendiger Inhalt einer AU
- Arbeitgeberpflicht Teilnahme am eAU-Verfahren
- Ablauf des eAU Verfahrens

### 3. Betriebliches Gesundheitsmanagement BGM

- Fehlzeitenmanagement und -analyse
- Arbeits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Überblick ArbSchG, Gefährdungsbeurteilung
- Betriebliche Gesundheitsförderung nach SGB V
- Überblick BEM nach § 167 Abs. 2 SGB IX Voraussetzungen und Ablauf
- Abgrenzung zu Krankenrückkehrgespräch und Stufenweise Wiedereingliederung
- Abgrenzung zum Präventionsverfahren nach § 167 Abs. 1 SGB IX
- Unterstützung durch Inklusionsbeauftragten, EAA und EUTB

### 4. Entgeltfortzahlung

- Systematik des § 3 EFZG Darlegungs- und Beweislast
- Verhalten des AN während der AU einschl. AU im Urlaub
- Zweifel des ArbG an AU, Auskunftsanspruch gegen AN?
- Beweiswert einer AU und Erschütterung des Beweiswerts / akt. Rspr.

- Ende der Entgeltfortzahlung und Erstattung über U1 Umlage nach AAG
- Überblick Verfall von Urlaubsansprüchen bei Dauer-AU

### 5. Krankengeld und Krankentagegeld

- Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis
- Anspruch des AN nach § 44 SGB V
- Aufstockung des Krankengelds nach Vertrag oder Tarifvertrag
- Sonderfall Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V

### 6. Erwerbsminderungsrente

- Rechtsgrundlage § 43 SGB VI und Grundsatz Reha vor Rente
- Medizinische und versicherungsrechtliche Voraussetzungen
- Antrag, Beginn, Dauer der EM, Befristung und Folgeanträge
- Abgrenzung zu Renten aus privaten Berufsunfähigkeitsversicherungen und -BG-Verletztenrente nach SGB VII
- Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis nach Vertrag oder Tarif

### 7. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- Befristung, Auflösungsvertrag, Erreichen der Regelaltersgrenze
- Krankheitsbedingte Kündigung als Unterfall der personenbedingten Kündigung nach § 1 Abs. 2 KSchG
- 3-Stufen-Modell negative Gesundheitsprognose, Störung der Betriebsabläufe und Interessenabwägung
- Verhältnismäßigkeit der Kündigung und BEM Folgen für den Arbeitgeber
- Verhältnismäßigkeit der Kündigung und Präventionsverfahren Folgen für den Arbeitgeber

### 8. Zusammenfassung Tipps für Arbeitgeber- und Arbeitnehmermandate

**Die Veranstaltung findet live-online mit einer 90-minütigen Mittags- und Erholungspause statt.**

### RAin Petra Geißinger

- Fachanwältin für Arbeitsrecht sowie zertifizierte Teletutorin (Onlinetrainerin)
- seit 1996 selbständig in eigener Kanzlei mit dem Schwerpunkt Arbeits- und Sozialversicherungsrecht
- seit 2007 Onlinetrainerin u. a. mit Themen aus dem Arbeitsrecht, SGB IX, insbesondere Schwerbehindertenarbeitsrecht
- Autorin u.a. für Newsletter und Fachzeitschriften

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D., München

## Schnittstellen Erbrecht/Sozialrecht – Praktiker-Seminar zu Gestaltungsfragen rund um die „Soziallast“

30.09.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Sozialrecht

### Vermeidung sozialrechtlicher Zugriffe bei der Vermögensübertragung aus „warmer“ und „kalter“ Hand, Elternunterhalt, Pflichtteilsverwertung etc.

**Das Seminar** erläutert den aktuellen (durch Rechtsprechung und Gesetzgebung fortentwickelten) Stand der Heranziehung von Einkommen und Vermögen, des Unterhaltsregresses gegen Eltern, Kinder, Ehegatten, des Anspruchsüberleitungsregresses und des Erbenregresses für die wichtigsten steuerfinanzierten Sozialleistungen (Bürgergeld: SGB II, Rehabilitationsgesetz: SGB IX, Sozialhilfe: SGB XII) und beschäftigt sich mit der möglichst sozialrechtlich günstigen Gestaltung der vorweggenommenen Erbfolge sowie letztwilliger Verfügungen (Behindertentestament/Bedürftigentestament/Sozialhilfetestament).

Über den unmittelbaren Regress hinaus wird auch der sonstige Gläubigerzugriff (Insolvenz/ Gläubigeranfechtung etc.) behandelt, also „asset protection“ aus Sicht des Praktikers vorgestellt, einschließlich der (Vermeidung des) Zugriffs auf Pflichtteilsansprüche, Ansprüche aus § 528 BGB etc., sowie Möglichkeiten einer nachträglichen „Korrektur“ (z.B. durch Verzichts- und Erlassverträge, Ausschlagung gegen Abfindung etc. mit gerichtlicher Genehmigung).

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird ein umfangreiches digitales Skript mit zahlreichen Formulierungsvorschlägen zur Verfügung gestellt.

### Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M.

- seit 2023 Notar a.D. in München
- Autor des im Januar 2025 in 7. Aufl. erschienenen Werkes „Vermögensnachfolge in der Praxis – Vorweggenommene Erbfolge in Privat- und Betriebsvermögen“, 3.400 Seiten (Carl Heymanns Verlag)
- Mitautor in Beck'sches Notar-Handbuch (8. Aufl. 2024)
- Mitgesamtherausgeber der Beck'schen OnlineFormulare u.v.m.
- Referiert u.a. in der erb-, sozial und steuerrechtlichen Fachanwaltsaus- und -fortbildung

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Steuerrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D., München

## Schnittstellen Erbrecht/Steuerrecht – praxisorientierter Überblick

15.04.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

Im Fokus stehen die Schnittstellen erbrechtlicher Fragestellungen (sowohl der vorweggenommenen Erbfolge als auch letztwilliger Gestaltung und Abwicklung) zum Ertrag- und Transfersteuerrecht, also zum Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht einerseits, zum Schenkung-/ Erbschaftsteuer-/ Grunderwerbsteuer- und Umsatzsteuerrecht andererseits.

Dabei werden sämtliche Gestaltungsaspekte steuergünstiger Gestaltung (von A wie Adoption bis Z wie Zuwendungsversprechen) sowohl zivilrechtlich auf aktueller Grundlage

behandelt, einschließlich zahlreicher Formulierungsmuster, als auch in Bezug auf einkommen- und schenkungsteuerliche Konsequenzen und Verbesserungsmöglichkeiten, denn nur in der Gesamtschau aller Anforderungen kann optimale Mandantenbetreuung gelingen.

Auch Stiftungsrechtliche Fragen (einschließlich des Gemeinnützigkeitsrechts) werden behandelt.

Ein sehr umfangreiches Skript auf aktuellem Stand wird elektronisch zur Verfügung gestellt.

**Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M.**

- seit 2023 Notar a.D. in München
- Autor des im Januar 2025 in 7. Aufl. erschienenen Werkes „Vermögensnachfolge in der Praxis – Vorweggenommene Erbfolge in Privat- und Betriebsvermögen“ (Carl Heymanns Verlag)
- Mitautor in Beck'sches Notar-Handbuch (8. Aufl. 2024)
- Mitgesamtherausgeber und Fachherausgeber „Gesellschaftsrecht“ der Beck'schen OnlineFormulare u.v.m.
- Referiert u.a. in der erb-, sozial-familien- und steuerrechtlichen Fachanwaltsfortbildung

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Strafrecht / Verkehrsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiOLG Dr. Kai Höltkemeier, RiOLG Dr. Laurent Lafleur, Oberlandesgericht München

## Update höchstrichterliche Rechtsprechung: Tötungsdelikte, Straßenverkehrsdelikte, Maßregeln nach § 63 StGB und § 64 StGB

12.05.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht oder FA Verkehrsrecht

**Anhand von aktuellen höchstrichterlichen Entscheidungen sollen grundlegende Probleme der Tötungsdelikte, der Straßenverkehrsdelikte sowie des Maßregelrechts (§§ 63, 64 StGB) mit den Teilnehmern gemeinsam erarbeitet, wiederholt und vertieft werden.**

**Dabei wird neben wichtigen Einzelfallentscheidungen der Schwerpunkt auf die Herausarbeitung von Strukturen und Argumentationsmustern gelegt werden.**

**Die Referenten blicken auf eine langjährige Unterrichtserfahrung zurück, u.a. aus zahlreichen gemeinsamen Fachanwaltsfortbildungen.**

### RiOLG Dr. Laurent Lafleur

- Richter am Oberlandesgericht München, Mitglied eines Strafsenats
- dort Leiter der Pressestelle für Strafsachen
- langjährige Tätigkeit in der Abteilung für Tötungsdelikte der Staatsanwaltschaft München I – zunächst als Staatsanwalt, später als Staatsanwalt als Gruppenleiter und stellvertretender Abteilungsleiter
- kommentiert gemeinsam mit Dr. Kai Höltkemeier die Straßenverkehrsdelikte im Kommentar zum Strafgesetzbuch von Satzger/Schluckebier/Werner (7. Auflage derzeit in Vorbereitung) und wird im neuen Beck-Online-Großkommentar die §§ 211, 212 StGB kommentieren

### RiOLG Dr. Kai Höltkemeier

- Richter am Oberlandesgericht München und Mitglied eines Zivilsenats
- mehrere Jahre hauptamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter, zuvor Mitglied mehrerer Strafkammern am Landgericht Augsburg und Vorsitzender einer Hilfsstrafkammer zur Bewältigung eines Umsatzsteuerkarussell-Komplexes

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Dr. Nikolaus Stackmann, Vors. Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht a.D.

## Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen

23.09.2026: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

<p>Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminvorbereitung, Inhalt von Klage- und Klageerwiderung, Notwendigkeit von Repliken, Einhaltung von Fristen, Verhalten im Termin, die Durchführung der Beweisaufnahme und Reaktionen auf Entscheidungen bzw. die Vorbereitung von Rechtsmitteln in den verschiedenen Verfahrensstadien:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Klageeinreichung</li> <li>2. Klageerwiderung</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>3. Notwendigkeit weiterer Schriftsätze</li> <li>4. Terminsablauf</li> <li>5. Richterliche Pflichten und ihre Grenzen</li> <li>6. Beweisverfahren</li> <li>7. Fristen nach Entscheidungen</li> </ol> <p>Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema.</p>	<p><b>Dr. Nikolaus Stackmann</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zuletzt Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht</li> <li>– davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate des Oberlandesgerichts München</li> <li>– Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 7. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO und ist Abschnitts Herausgeber und Autor im BeckOGK Zivilverfahrensrecht, s.a. Beck'sches Prozessformularbuch, 16. Aufl. 2025, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht</li> </ul>
---	---	---

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)

Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5





per E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de) oder Fax 089 55263398

MAV Mitt. HP März/April 2026

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH

Nymphenburger Str. 113 / 2. OG

80636 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV  ja  neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an  mich  die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte  digital  gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Servatius, Update Gesellschaftsrecht 2026	22	■	21.07.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Lutz, Ausschließung v. Gesellschaftern aus Personengesellschaften u. GmbH	23	■	24.09.26	12:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Conrad, Update: Rechtspr. u. Entwicklungen im IT- u. Datenschutzrecht	24	■	30.04.26	10:00 Uhr	136,85 € (166,60 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Gehrlein, Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung	25	■	01.07.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P	Braun, Souverän bessere Verhandlungsergebnisse erzielen – Praxis...	26	▲	21.04.26	09:00 Uhr	374,85 € (466,48 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Conrad, Update: Rechtspr. u. Entwicklungen im IT- u. Datenschutzrecht	27	■	30.04.26	10:00 Uhr	136,85 € (166,60 €)
<input type="checkbox"/> P	Grosse-von Kempfski, Führung, Bewusst. Gestalten. Workshop für Anwältinnen	28	▲	06.05.26	13:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Krause, Künstliche Intelligenz in der Anwaltskanzlei – aber richtig	29	■	16.06.26	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, BGH und beA – so geht's!	30	■	15.07.26	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Fleindl, Akt. Rechtsprechung im Wohnraum- und Gewerberaummietrecht	31	■	16.04.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, Abrechnung in Unfallsachen	32	■	08.05.26	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, BGH und beA – so geht's!	33	■	15.07.26	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> O	Geißinger, Update: Krankheit im Arbeitsverhältnis – rechtl. Herausforderungen	34	●	23.07.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Krauß, Schnittstellen Erbrecht/Sozialrecht – Praktiker-Seminar ...	35	■	30.09.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Krauß, Schnittstellen Erbrecht/Steuerrecht – praxisorientierter Überblick	36	■	15.04.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Höltkemeier/Lafleur, ... Tötungsdelikte, Straßenverkehrsdelikte, ...	37	■	12.05.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen	38	■	23.09.26	14:00 Uhr	189,21 € (233,24 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltsvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,  
Geschäftsführerin: Angela Baral

MAV Seminare 2026

# Interessante Entscheidungen

## Verwaltungsgerichts Kassel: Hochschulrecht Unzulässige Nutzung Künstlicher Intelligenz bei studentischen Prüfungsleistungen



Die für das Hochschulrecht zuständige 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Kassel hat mit Urteilen vom 25.02.2026 zwei Klagen von Studierenden abgewiesen.

In beiden Fällen hatte die Universität Kassel Prüfungsleistungen (eine Bachelorarbeit im Fach Informatik und eine Hausarbeit im Masterstudiengang Verwaltungsrecht) für „nicht bestanden“ erklärt und die Kläger wegen schwerer Täuschung durch verbotene Zuhilfenahme von Künstlicher Intelligenz (KI) auch von der Prüfungswiederholung ausgeschlossen. Die Kammer hat diese Bewertungen der Universität bestätigt, weil sich die Studierenden – so auch zur Überzeugung des Gerichts – unerlaubter Hilfsmittel bedient haben. Insoweit hat das Gericht verallgemeinerungsfähige Regeln zum Umgang mit KI in Prüfungssituationen an der Universität und hinsichtlich der Beweisbarkeit ihres Einsatzes aufgestellt.

Das Verwaltungsgericht hat gegen beide Urteile das Rechtsmittel der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung dieser Rechtssache zugelassen.

Aktenzeichen: 7 K 2134/24.KS und 7 K 2515/25.KS

(Quelle: VerwG Kassel, PM Nr. 1/2026 vom 26.02.2026)

## LSG Baden-Württemberg: Posttraumatische Belastungsstörung eines Rettungsanitäters ist Berufskrankheit

Die Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) eines Rettungsanitäters, der in seinem Berufsleben wiederholt schwerwiegenden Ereignissen ausgesetzt gewesen ist, ist wie eine Berufskrankheit anzuerkennen. Dies hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg in einem im Januar veröffentlichten Urteil entschieden.

Der Kläger war fast drei Jahrzehnte als Rettungsanitäter in der Region Stuttgart tätig. In dieser Zeit war er u.a. in der Versorgung von Opfern beim Amoklauf von Winnenden, nach Auseinandersetzungen im Bandenkrieg der „Black Jackets“ in Esslingen, bei Suiziden (auch von Kollegen), bei Bahnunglücken und anderen schweren Unfällen sowie bei teilweise stundenlangen Babyreanimationen mit negativem Ausgang eingesetzt. Ab 2016 wurde er wegen einer PTBS behandelt und musste im Weiteren seine Tätigkeit aufgeben.

Die beklagte gesetzliche Unfallversicherung lehnte die Anerkennung der PTBS als Berufskrankheit ab, da diese nicht zu den in der Berufskrankheiten-Liste genannten Erkrankungen gehöre (sog.

Listenzprinzip). Auch eine Anerkennung wie eine Berufskrankheit (sog. „Wie-BK“) komme nicht in Betracht, da seit der letzten Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung keine neuen Erkenntnisse zur Bedeutung von psychischen Belastungsstörungen für bestimmte Berufsgruppen (hier: im Rettungsdienst) vorlägen.

Vor Gericht blieb der Kläger zunächst – auch vor dem Landessozialgericht – erfolglos. Das Bundessozialgericht sah dagegen eine Wie-BK als möglich an und verwies den Rechtsstreit an das LSG Baden-Württemberg zurück. Rettungsanitäter seien während ihrer Arbeitszeit einem erhöhten Risiko der Konfrontation mit traumatisierenden Ereignissen ausgesetzt, welche Ursache einer PTBS sein könnten. Ob dies beim Kläger tatsächlich der Fall sei, bedürfe noch weiterer Feststellungen.

Nach Durchführung medizinischer Ermittlungen hat der 8. Senat des Landessozialgerichts die Beklagte nun verurteilt, die PTBS des Klägers als Wie-BK anzuerkennen. Der Kläger sei im Rahmen seiner Tätigkeit als Rettungsanitäter mehreren traumatisierenden Ereignissen ausgesetzt gewesen und habe im Anschluss an einzelne Einsätze jeweils akute Belastungsreaktionen entwickelt. Da sich der schädliche gesundheitliche Effekt dieser einzelnen Belastungsreaktionen zu einer zunehmenden seelischen Labilisierung und Schwächung der seelischen Abwehrstrukturen aufaddiert habe (sog. „Building-Block-Effekt“), sei die fortgesetzte Traumatisierung schließlich in Gänze nicht mehr kompensierbar gewesen. Die PTBS sei dann ab April 2016 in klinisch schwerer Ausprägung zu Tage getreten. Der Kläger leide insbesondere unter sich aufdrängenden Erinnerungen mit ausgeprägter innerer Bedrängnis und benötige im Anschluss daran bisweilen mehrere Stunden, um seinen Alltag wieder gelassener bewältigen zu können oder gleite in tagelang während Stimmungstiefs ab. Andere Auslöser der PTBS als die berufliche Tätigkeit seien nicht ersichtlich, so der Senat.

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 14.11.2025 – L 8 U 3211/23 ZVW

(Quelle: LSG Baden-Württemberg, PM vom 12.01.2026)

## Bayer. LSG: Betriebsprüfung in Privathaushalten aufgrund von Schwarzarbeit

Schwarzarbeit führt in Betrieben regelmäßig dazu, dass infolge von Ermittlungen der Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden die Rentenversicherung eine anlassbezogene Betriebsprüfung durchführt und Sozialversicherungsbeiträge nachfordert. Ob eine Betriebsprüfung auch in Privathaushalten durchgeführt werden darf, ist allerdings umstritten.

Die Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden stellten nach dem Tod eines Pflegebedürftigen, der zu Hause gepflegt worden war, fest, dass dessen Pflegekraft nicht sozialversichert war, obwohl es sich bei der Pflege im Privathaushalt des Verstorbenen um eine abhängige Beschäftigung handelte. Gegenüber den Erben erließ die Rentenversicherung aufgrund einer anlassbezogenen Betriebsprüfung einen Nachforderungsbescheid über Sozialversicherungsbeiträge. Die Erben klagten gegen den Nachforderungsbescheid, da die Rentenversicherung für die Nachforderung nicht die zuständige Behörde sei.

Das Sozialgericht hob den Nachforderungsbescheid wegen Unzuständigkeit des Rentenversicherungsträgers auf. Die Sondervorschrift des § 28p Absatz 10 SGB IV verbiete Betriebsprüfungen in Privathaushalten, so dass ein Rentenversicherungsträger keinen Nachforderungsbescheid aufgrund einer Betriebsprüfung erlassen dürfe. Für Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen seien bei Tätigkeiten in Privathaushalten allein die Einzugsstellen der Krankenkassen zuständig.

Das Landessozialgericht bestätigte die Entscheidung des Sozialgerichts. Zwar sei rechtlich umstritten, ob anlassbezogene Betriebsprüfungen in Privathaushalten zulässig seien. Die entsprechenden Rechtsvorschriften würden aber nicht zwischen regelmäßigen und anlassbezogenen Betriebsprüfungen unterscheiden, so dass die Verbotsvorschrift für Betriebsprüfung in Privathaushalten jede Art von Betriebsprüfung umfasse. Auch handle es sich bei der Pflege zu Hause um eine haushaltsnahe Dienstleistung, auf die die Verbotsvorschrift abziele. Zuständig für Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen seien bei Schwarzarbeit in Privathaushalten allein die Einzugsstellen der Krankenkassen.

Nachdem allerdings die Rechtslage bei Privathaushalten bislang höchstrichterlich ungeklärt ist, hat das Landessozialgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen.

Bayer. LSG, Urteil vom 26. Januar 2026 – L 7 BA 71/24

Vorinstanz:

SG Regensburg, Gerichtsbescheid vom 18. Juli 2024 – S 4 BA 26/23

(Quelle: Bayer. LSG, PM 02/26 vom 04.02.2026)

### BGH: Kanzlei erfordert festen Standort



In den letzten Jahren gab es immer wieder Diskussionen um die Frage, ob eine Kanzlei im traditionellen Sinne noch zeitgemäß sei. Gerade junge Kolleginnen und Kollegen betreiben ihre Kanzlei angesichts der digitalen Entwicklung und der verpflichtenden Nutzung des beA nur noch über einen Laptop. Die maßgebliche Norm (§ 27 Abs. 1 BRAO) verpflichtet den

Rechtsanwalt (und die Rechtsanwältin) eine

Kanzlei einzurichten und zu unterhalten, ohne diese näher zu definieren. Mit der Entscheidung vom 1. Dezember 2025 zum Az.: AnwZ (Brfg) 50/24 sorgt der Anwaltsenat des BGH für Klarheit.

Der Leitsatz lautet:

#### BRAO § 27 Abs. 1

Die Erfüllung der Kanzleipflicht gemäß § 27 Abs. 1 BRAO setzt nach wie vor die Vorhaltung bestimmter, dem Rechtsanwalt dauerhaft zur Verfügung stehender Räumlichkeiten voraus, in denen er gewöhnlich seinen Berufsgeschäften nachgeht und zu angemessenen Zeiten dem rechtsuchenden Publikum für anwaltliche Dienste zur Verfügung steht. Der darin liegende Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte freie Berufsausübung ist auch unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und digitalen Entwicklung weiterhin verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

BGH, Urteil vom 1. Dezember 2025 - AnwZ (Brfg) 50/24

Vorinstanz:

AGH Berlin, Entscheidung vom 12.06.2024 - I AGH 5/22 -

Es kann nur empfohlen werden, sich an die Vorgaben des Anwaltsenats des BGH zu halten; denn eine Verletzung der Kanzleipflicht ist nicht nur ein Verstoß gegen das Berufsrecht, sondern kann zum Widerruf der Zulassung führen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 4 BRAO).

Dr. Wieland Horn, München

### BGH: Vergütungsvereinbarung erfordert Bestimmtheit

In einer Leitsatzentscheidung vom 19. Februar 2026 zum Az.: IX ZR 226/22 hat der IX. Zivilsenat des BGH zur Bestimmtheit wie auch der Auslegung einer Vergütungsvereinbarung nach § 3a RVG wichtige Grundsätze genannt und zugleich zwei Klauseln für unwirksam erklärt.

Die Leitsätze lauten:

#### BGB §§ 126b, 133 B, 157 C; RVG § 3a Abs. 1 Satz 1

a) Die Vergütungsvereinbarung muss in der Textform genügender Weise auch den Anwendungsbereich der Honorarabrede erkennen lassen.

b) Für die Auslegung der Vergütungsvereinbarung dürfen auch außerhalb der Textform liegende Umstände herangezogen werden.

#### RVG § 3a Abs. 1 Satz 3

Die Klausel "Das vereinbarte Honorar kann über den Gebühren des RVG liegen (= Grundlage für evtl. Erstattungsansprüche gegen die Gegenpartei)" ist kein ausreichender Hinweis darauf, dass der Gegner im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.

#### BGB § 307 Abs. 1 Satz 1 Bd, Be, Cb

Eine in einer Vergütungsvereinbarung enthaltene Anerkenntnis-klausel, nach deren Inhalt mit den Rechnungen dargestellte Bearbeitungszeiten für das Mandat vom Mandanten anerkannt seien, sollte der Mandant nicht innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Rechnung auf Fehler hingewiesen haben, ist auch im Rechtsverkehr mit Unternehmern unwirksam (Fortführung BGH, Urteil vom 12. September 2024 - IX ZR 65/23, BGHZ 241, 174 Rn. 37, 51).

BGH, Urteil vom 19. Februar 2026 - IX ZR 226/22

Vorinstanzen:

LG Düsseldorf, Entscheidung vom 12.02.2021 - 13 O 400/19 - OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 08.11.2022 - I-24 U 38/21 -

Dr. Wieland Horn, München

### BGH: Prüfpflichten des Rechtsanwalts bei rechtsschutzversicherten Mandanten

So mancher Anwalt ist in der Beurteilung der Rechtslage und der Erfolgsaussichten einer Klage großzügig, wenn der Mandant rechtsschutzversichert ist; denn damit sind die Kosten auch bei Verlust des Prozesses gesichert. Dem schiebt der BGH mit der Entscheidung vom 13.11.2025 zum Az.: IX ZR 103/23 einen Riegel vor, selbst wenn der Rechtsschutzversicherer eine Deckungszusage erteilt hat.

Die Leitsätze lauten:

#### BGB §§ 675, 280 Abs. 1

Die Pflicht des Rechtsanwalts, seinem Mandanten gegenüber die Aussichtslosigkeit eines Klageantrags klar herauszustellen, besteht unabhängig davon, ob der Mandant rechtsschutzversichert ist oder nicht (Festhaltung BGH, Urteil vom 16. September 2021 - IX ZR 165/19, WM 2023, 91 Rn. 26 und 29).

#### BGB §§ 242 Cd, 254 Abs. 1 Da

Auch wenn der Rechtsschutzversicherer die Deckungsanfrage seines Versicherungsnehmers geprüft hat und selbst hätte erkennen können, dass die Rechtsverfolgung aussichtslos ist, verstößt das

Schadensersatzverlangen des Rechtsschutzversicherers aus übergegangenem Recht der Versicherungsnehmer weder gegen Treu und Glauben noch ist der Schadensersatzanspruch wegen Mitverschuldens zu kürzen (Fortführung BGH, Urteil vom 16. September 2021 - IX ZR 165/19, WM 2023, 91 Rn. 22).

BGH, Urteil vom 13. November 2025 - IX ZR 103/23

Vorinstanzen:

OLG Frankfurt am Main

LG Hanau

**Gleichwohl ist der Anwalt nicht schutzlos, sondern kann im Wege der isolierten Drittwiderklage gegen den Mandanten und Versicherungsnehmer die Feststellung begehren, dass eine Verletzung der Pflichten aus dem Mandatsverhältnis nicht vorliege (BGH vom 27.04.2022 zum Az.: IV ZR 344/20). Auf die Besprechung dieser Entscheidung in den Mitteilungen von Juni 2022, S. 24 f. und Juli 2022, S. 18 wird verwiesen.**

Dr. Wieland Horn, München

### **BFH: Feier des Arbeitgebers anlässlich der Verabschiedung eines Arbeitnehmers führt nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn**



Trägt der Arbeitgeber die Kosten für einen Empfang anlässlich der Verabschiedung seines Arbeitnehmers in den Ruhestand, führen diese Kosten bei dem Ausscheidenden nicht zu Arbeitslohn, wenn es sich bei der Veranstaltung um ein Fest des Arbeitgebers handelt. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 19.11.2025 entschieden.

Die Klägerin - ein Geldinstitut - veranstaltete im Jahr 2019 einen Empfang in ihren Geschäftsräumen, um den scheidenden Vorstandsvorsitzenden zu verabschieden und gleichzeitig seinen Nachfolger vorzustellen. Organisation und Umsetzung oblagen der Personalabteilung. Die Gästeliste wurde unabhängig von der konkreten Veranstaltung nach geschäftsbezogenen Gesichtspunkten festgelegt. Unter den circa 300 geladenen Gästen befanden sich frühere und jetzige Vorstandsmitglieder der Klägerin, ausgewählte Mitarbeiter, der Verwaltungsrat, Angehörige des öffentlichen Lebens aus Politik, Verwaltung sowie bedeutenden Unternehmen und Institutionen aus der Region. Weiter waren Vertreter von Banken und Sparkassen, von Verbänden, Kammern und kulturellen Einrichtungen sowie Pressevertreter anwesend. Außerdem waren acht Familienangehörige des scheidenden Vorstandsvorsitzenden eingeladen. Die Kosten für den Empfang trug die Klägerin.

Das Finanzamt (FA) vertrat die Auffassung, dass die Kosten dem ausgeschiedenen Vorstandsvorsitzenden als Arbeitslohn zuzurechnen seien und nahm die Klägerin für die hierauf entfallende Lohnsteuer in Haftung. Es berief sich auf seine internen Lohnsteuerrichtlinien

(LStR) - R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 LStR -, wonach übliche Sachleistungen des Arbeitgebers aus Anlass der Verabschiedung eines Arbeitnehmers steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen, wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers 110 € pro Gast überschreiten.

Das Finanzgericht (FG) sah dies anders. Es gab der Klage teilweise statt und bejahte steuerpflichtigen Arbeitslohn nur insoweit, als die Kosten auf den ausscheidenden Vorstandsvorsitzenden und seine Familienangehörigen entfallen sind.

Der BFH hat die Revision des FA nun zurückgewiesen und die Entscheidung des FG im Wesentlichen bestätigt. Finanziert der Arbeitgeber eine Feierlichkeit, liegt Arbeitslohn nur vor, wenn es sich um eine private Feier des Arbeitnehmers handelt, nicht aber, wenn die Gäste anlässlich eines Festes des Arbeitgebers bewirtet werden. Ob es sich um ein Fest des Arbeitgebers oder ein solches des Arbeitnehmers handelt, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Dabei ist neben dem Anlass der Feierlichkeit auch von Bedeutung, wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt, wer eingeladen ist, wo gefeiert wird und welchen Charakter das Fest hat (betrieblich oder privat).

Diese Grundsätze hatte der BFH bereits im Jahr 2003 in seinem Urteil vom 28.01.2003 - VI R 48/99 (BFHE 201, 283, BStBl II 2003, 724) zur Geburtstagsfeier eines Vorstandsmitglieds einer Genossenschaftsbank aufgestellt und sie nun auf den Fall der Verabschiedung des Vorstandsvorsitzenden in den Ruhestand übertragen. Die Verabschiedung hat ganz überwiegend beruflichen Charakter. Sie stellt den letzten Akt im aktiven Dienst des Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber dar und ist folglich (noch) Teil der Berufstätigkeit. Mit der Verabschiedung des scheidenden Vorstandsvorsitzenden ging zudem die Amtseinführung seines Nachfolgers einher. Die Klägerin selbst trat als Gastgeberin des Empfangs auf und bestimmte die Gästeliste. Der Empfang fand schließlich in den Räumlichkeiten der Klägerin statt. Der BFH hat außerdem geklärt, dass entgegen der Auffassung des FG auch die auf den Vorstandsvorsitzenden selbst und seine Familienangehörigen entfallenden Kosten kein Arbeitslohn sind, wenn wie im Streitfall die Teilnahme der Familienangehörigen gesellschaftsüblich ist.

Das Urteil stellt damit klar, dass Unternehmen die Kosten für die Verabschiedung ihrer scheidenden Mitarbeiter ohne lohnsteuerliche Nachteile übernehmen können, solange die Veranstaltung als betriebliche Feierlichkeit ausgestaltet ist.

BFH, Urteil vom 19.11.2025, VI R 18/24

(Quelle: BFH, PM Nr. 010/26 vom 24.02.2026)

### **BFH: Private Veräußerungsgeschäfte – Auch Wohnmobil im Hochpreissegment kann ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs sein**

Der IX. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat seine Rechtsprechung zu den Anforderungen an einen Gegenstand des täglichen Gebrauchs (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes –EStG–) weiterentwickelt und entschieden, dass auch der Gewinn/Verlust aus dem Verkauf hochpreisiger Wirtschaftsgüter des Alltagsgebrauchs nicht als privates Veräußerungsgeschäft zu besteuern ist (Urteil vom 27.01.2026 - IX R 4/25).

Im Streitfall kauften die Kläger (Eheleute) ein Wohnmobil für ca. 323.000 €. Sie vermieteten es tageweise an eine GmbH, deren Gesellschafterin die Klägerin ist. In der übrigen Zeit stand das Wohnmobil den Klägern privat zur Verfügung. Die Mieteinnahmen ordnete das Finanzamt (FA) den sonstigen Einkünften gemäß § 22 Nr. 3 EStG zu.

Die Abschreibung des Wohnmobils führte zu Verlusten, die allerdings nicht abziehbar waren, sondern erst mit künftigen Vermietungsgewinnen verrechnet werden können. Bereits weniger als ein Jahr nach der Anschaffung verkauften die Kläger das Wohnmobil, und zwar mit Verlust. Trotzdem ermittelte das FA einen Gewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft gemäß § 23 EStG. Der Gewinn kam dadurch zustande, dass die Abschreibungen wieder hinzuzurechnen waren. Das Finanzgericht gab den Klägern Recht. Es vertrat die Ansicht, das Wohnmobil sei ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs, das vom Tatbestand privater Veräußerungsgeschäfte ausgenommen sei.

Der BFH wies die Revision des FA zurück und bestätigte das Ergebnis der Vorinstanz. Gegenstände des täglichen Gebrauchs nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG sind solche Wirtschaftsgüter, die bei objektiver Betrachtung vorrangig zur Nutzung angeschafft sind und dem Wertverzehr unterliegen oder kein Wertsteigerungspotenzial aufweisen; eine tägliche Nutzung ist nicht erforderlich (vgl. Senatsurteil vom 29.10.2019 - IX R 10/18, BFHE 266, 560). Der BFH hat nunmehr entschieden, dass auch Wirtschaftsgüter, die nach dem Empfinden eines durchschnittlichen Betrachters als hochpreisig einzustufen sind ("Luxusgut"), unter diesen Begriff fallen können. Zudem finden sich im Wortlaut der Norm und in der Begründung des Gesetzgebers keine gewichtigen Anhaltspunkte dafür, dass ein "Gegenstand des täglichen Gebrauchs" eine ausschließliche Selbstnutzung des Wirtschaftsguts voraussetzt. Aus diesem Grund hielt es der BFH für unerheblich, dass die Kläger das Wohnmobil auch als Einkunftsquelle (Vermietung) eingesetzt hatten.

BFH, Urteil vom 27.01.2026, IX R 4/25

(Quelle: BFH, PM Nr. 011/26 vom 24.02.2026)

### BVerfG: Erfolgreiche Verfassungsbeschwerden gegen die Verlängerung der „Mietpreisbremse“

Mit kürzlich veröffentlichtem Beschluss hat die 2. Kammer des Ersten Senats der Bundesverfassungsgerichts eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, die die Verlängerung der sogenannten Mietpreisbremse aus dem Jahr 2020 betrifft.

Die Beschwerdeführerin, eine Eigentümerin und Vermieterin einer in Berlin gelegenen Wohnung, wendet sich mittelbar gegen die Regulierung der Miethöhe bei Mietbeginn sowie die auf dieser Grundlage vom Senat von Berlin erlassene Mietenbegrenzungsverordnung aus dem Jahr 2020. Durch die mit der Verfassungsbeschwerde mittelbar angegriffene Regelung wurde die im Jahr 2015 in das Bürgerliche Gesetzbuch eingeführte Miethöhenregulierung, welche zunächst faktisch auf fünf Jahre beschränkt war, verlängert.

Die Verfassungsbeschwerde blieb ohne Erfolg. Weder die mittelbar angegriffene Regulierung der Miethöhe bei Mietbeginn (Mietpreisbremse) noch die Mietenbegrenzungsverordnung des Landes Berlin aus dem Jahr 2020 verletzen die Beschwerdeführerin in ihren Grundrechten. Die Kammer knüpft hierbei an die Erwägungen aus dem Beschluss vom 18. Juli 2019 an (vgl. PM Nr. 56/2019 vom 20. August 2019), wonach die durch die Einführung der Mietpreisbremse im Jahr 2015 bewirkten Grundrechtseingriffe gerechtfertigt waren, und führt aus, dass auch die seitdem festzustellenden Entwicklungen zu keinem anderen Abwägungsergebnis führen.

BVerfG, Beschluss vom 8. Januar 2026 - 1 BvR 183/25  
<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2026/bvg26-012.html>

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 12/2026 vom 17.02.2026)

### EuGH: Ungarn verletzt Medienfreiheit bei Frequenzvergabe

Am 26. Februar 2026 hat der EuGH in der Rechtssache C-92/23 (Kommission/Ungarn) entschieden, dass Ungarn gegen die Meinungs- und Informationsfreiheit verstoßen hat, indem es dem Radiosender „Klubrádió“ die Verlängerung seiner Frequenz verweigerte, vgl. PM.

Hintergrund war die automatische Ablehnung wegen formaler Verstöße gegen Berichtspflichten sowie die spätere Ungültigerklärung der Bewerbung im Ausschreibungsverfahren. Dies hatte zur Folge, dass der unabhängige Radiosender Klubrádió nur noch online senden konnte. Die Kommission rügte u.a. Verstöße gegen den unionsrechtlichen Rahmen für elektronische Kommunikation, gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, Transparenz und der guten Verwaltung sowie gegen Art. 11 GRCh. Der Gerichtshof stellte klar, dass Frequenznutzungsrechte nach objektiven, transparenten, nicht-diskriminierenden und verhältnismäßigen Kriterien zu vergeben sind. Eine starre Versagung auch bei geringfügigen, bereits behobenen Verstößen sei unverhältnismäßig. Besondere Bedeutung kommt der Feststellung einer Verletzung von Art. 11 GRCh zu. Der Gerichtshof hebt hervor, dass das Funkfrequenzspektrum angesichts der Rolle audiovisueller Medien bei der öffentlichen Meinungsbildung einen wesentlichen Kanal der Medien- und Rundfunkfreiheit darstellt; Beschränkungen des Zugangs greifen daher in den Schutzbereich ein und unterliegen strengen Rechtfertigungsanforderungen. Vgl. zu den Schlussanträgen, denen der EuGH folgte, EiÜ 13/25.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 08/2026 v. 27.02.2026)

## Interessantes

### EU-Parlament sucht Rechtsberatung durch Kanzleien

Das EU-Parlament sucht nach geeigneten Rechtsanwaltskanzleien zur Erbringung von Rechtsberatungsdienstleistungen.

Am 2. März 2026 wurde ein entsprechender Aufruf zur Interessenbekundung im Amtsblatt der EU veröffentlicht, dem Anwaltskanzleien folgen können, um ihr Interesse für die Leistung von Rechtsdienstleistungen im Deutschen Recht zu bekunden. Auf Basis der Interessenbekundung wird eine Liste von interessierten Kanzleien erstellt, die dann an späteren Ausschreibungsverfahren teilnehmen können.

Die Aufgaben umfassen etwa das Anfertigen von Rechtsgutachten, die Beratung des Parlaments sowie das Verhandeln in Schieds- und Güteverfahren. Gesucht werden Kanzleien aus verschiedenen Rechtsbereichen, welche über tiefgründiges Wissen in ihrem Fachbereich verfügen. Die Beratung erfolgt grundsätzlich auf Englisch, im Einzelfall zusätzlich in der Verfahrenssprache bzw. der Sprache der örtlichen Behörden. Interessierte Kanzleien haben die Möglichkeit, ihr Interesse während der vierjährigen Gültigkeit der Listen zu bekunden. Der Geltungszeitraum hat mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU begonnen. Weitere Listen werden noch im Arbeits- und Sozialrecht, im Versicherungsrecht sowie im Immobilienrecht und sonstigen Rechtsgebieten erstellt.

Zum Aufruf des EU-Parlaments:  
[https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/opportunities/tender-details/docs/1f8633c6-a2bd-49c0-94df-258ee58683ba-CN/Invitation%20letter-EP-LS-LUX-2026-VL-0008-DE\\_V1.pdf](https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/opportunities/tender-details/docs/1f8633c6-a2bd-49c0-94df-258ee58683ba-CN/Invitation%20letter-EP-LS-LUX-2026-VL-0008-DE_V1.pdf)



## Der Schiedsgerichtshof bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer (SGH)

### Alternative Konfliktlösung durch Schiedsverfahren

Seit dem Jahr 2025 können Unternehmen Wirtschaftsstreitigkeiten durch den Schiedsgerichtshof (SGH) entscheiden lassen. Der SGH wurde auf Basis von § 10a Abs. 4 Nr. 3 IHKG durch Satzung errichtet und bündelt die Schiedsaktivitäten aller 79 Industrie- und Handelskammern in Deutschland. Das Schiedsverfahren gemäß §§ 1025 ff. ZPO ist einem staatlichen Gerichtsverfahren gleichwertig, jedoch nicht öffentlich. Die Schiedsregeln des SGH setzen auf schnelle, kostengünstige und digitale Verfahren. Ob national oder international - der SGH steht allen Unternehmen offen.

### Weichenstellung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Wichtige Unternehmensverträge enthalten oftmals auf anwaltlichen Rat hin Gerichtsstands- oder Streitbeilegungsklauseln. Anwältinnen und Anwälte kommt bei der Auswahl des passenden Verfahrens eine Schlüsselfunktion zu, so dass sie sich mit Konfliktlösungsverfahren auskennen sollten.

Auf der einen Seite bietet die staatliche Justiz ein breitgefächertes Angebot zur Beilegung von Wirtschaftsverfahren an; angefangen von den Kammern für Handelssachen, den spezialisierten Baukammern bei den Landgerichten, den Patentgerichten und seit neuestem auch den Commercial Courts. Bekanntlich dauern Gerichtsverfahren jedoch oftmals Jahre, insbesondere wenn das Verfahren über mehrere Instanzen geht.

Auf der anderen Seite kann durch die Vereinbarung einer Schiedsklausel der Weg zu den staatlichen Gerichten gezielt ausgeschlossen werden. Dies kann aus mehreren Gründen eine interessante Option sein: Schiedsverfahren haben meist nur eine Instanz und finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Parteien können das Verfahren nach eigenen Vorstellungen gestalten und vereinbaren, ob ihr Fall durch einen oder drei Schiedsrichter entschieden wird. Beim SGH-Schiedsverfahren kann nach Wahl auf Deutsch oder Englisch verhandelt und korrespondiert werden. Zusätzlich können die Parteien eine Mediationsklausel vereinbaren. Im Konfliktfall wird dann zuerst unter Leitung eines erfahrenen Mediators nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht. Sollte ein Vergleich nicht zustande kommen, entscheidet ein Schiedsgericht. Der SGH hält deshalb sowohl eine Schiedsklausel als auch eine kombinierte Mediations- und Schiedsklausel in deutscher und englischer Sprache auf seiner Webseite ([www.schiedsgerichtshof.de](http://www.schiedsgerichtshof.de)) bereit. Jede dieser beiden Musterklauseln kann bei Bedarf direkt in Verträge integriert werden.

Beim SGH-Verfahren entscheidet bis zu einem Streitwert von 250.000 EUR regelmäßig ein Einzelschiedsrichter. Anderenfalls ist ein Dreierschiedsgericht vorgesehen. Das dient der Kostenkontrolle und beschleunigt das Verfahren. Abweichende Parteienvereinbarungen bleiben jedoch möglich.

Ein weiterer wesentlicher Vorteil gegenüber staatlichen Gerichtsurteilen ist, dass Schiedssprüche dank des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 („New Yorker Übereinkommen“) in 172 Ländern weltweit vollstreckbar sind.

### Das Verfahrensdesign des SGH – konsequent digital

Der SGH setzt auf Digitalisierung, kurze Fristen und ein straffes Verfahren. Zentrales Element ist die Verfahrensmanagementplattform (VMP). Schriftsätze und Anlagen werden ausschließlich dort elektronisch eingereicht und bereitgestellt. Prozesshandlungen gelten mit dem Upload als vorgenommen. Der durchgängig digitale Ablauf beschleunigt den Informationsfluss und schafft eine einheitliche Arbeitsgrundlage für das Schiedsgericht und die Parteien. Mit diesem konsequent digitalen Ansatz geht der SGH weiter als viele etablierte Schiedsorganisationen. Zugleich nimmt er eine Vorreiterrolle gegenüber der staatlichen Ziviljustiz ein. Nach dem zum 1. Januar 2026 in Kraft getretenen Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit sind rein digitale Verfahren nämlich nur bei den Amtsgerichten vorgesehen.

### Für wen eignet sich das SGH-Schiedsverfahren?

Das SGH-Schiedsverfahren kann in wenigen Minuten per Antragsformular über die Webseite des SGH eingeleitet werden. Die Klagebegründung kann gegebenenfalls später übermittelt werden. Somit kann bei Vorliegen einer gültigen SGH-Schiedsvereinbarung auf einfache Weise eine möglicherweise drohende Verjährung gehemmt werden.

Die Schiedsregeln sind kontinentaleuropäisch geprägt. Sie setzen auf eine frühe Strukturierung des Streitstoffs, eine aktive Hinweispflicht des Schiedsgerichts und ein fortlaufendes Hinwirken auf eine gütliche Einigung der Parteien. Prägend ist weiterhin, dass das Verfahren stets offen für konsensuale Lösungen ist. Der SGH ist jedoch kein universelles Streitbeilegungsinstrument und will dies auch nicht sein. Er eignet sich beispielweise nicht für komplexe Mehrparteienverfahren. Sehr gut geeignet ist er jedoch bei Streitigkeiten aus nationalen und internationalen Kauf-, Liefer- und Werkverträgen und bei technisch und wirtschaftlich komplexen Sachverhalten.

Die anwaltliche Rolle im Schiedsverfahren unterscheidet sich nicht grundlegend von der vor staatlichen Gerichten. Allerdings verschiebt sich der Schwerpunkt der anwaltlichen Tätigkeit. Wichtig ist die frühe inhaltliche Verdichtung des Streitstoffs und die strategische Beratung des Mandanten hierbei. Attraktiv ist dieses Modell insbesondere in Konstellationen, in denen eine schnelle und kostengünstige Lösung im Vordergrund steht. Die Parteien können das Schiedsverfahren jederzeit einvernehmlich aussetzen, etwa zugunsten einer Mediation. Einzelne, insbesondere technisch geprägte Fragen können zudem einem Schiedsgutachten mit öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen [www.svv.ihk.de](http://www.svv.ihk.de) zugeführt werden.

Nach den SGH-Schiedsregeln ist ein Verfahren innerhalb eines Jahres nach Konstituierung des Schiedsgerichts abzuschließen. Die ersten praktischen Erfahrungen im Jahr 2025 haben gezeigt, dass dieser Zeitrahmen in allen Verfahren eingehalten werden konnte. Für eilbedürftige Fälle steht ein Fast-Track-Verfahren zur Verfügung. Dieses sieht einen Einzelschiedsrichter, begrenzte Schriftsatzmöglichkeiten und in der Regel nur eine einzige mündliche Verhandlung vor. Das Fast-Track-Verfahren soll innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein. Damit schließt der SGH eine Lücke, die klassische Schiedsverfahren häufig offenlassen.

Um hochklassige Schiedsverfahren zu gewährleisten, sieht das Regelwerk eine Qualitätssicherung vor. Justiziarer des SGHs können das Verfahren begleiten. Der SGH kann zusätzlich zur Sicherung der Qualität und Vollstreckbarkeit Änderungen in der Form des Schiedsspruchs anregen. Die Entscheidungsfreiheit des Schiedsgerichts bleibt aber stets gewahrt.

Die Schiedsrichterhonorare sind in einer eigenen Kostenordnung verbindlich geregelt. Sie orientieren sich in der Höhe an anderen Schiedsorganisationen in Europa, sind jedoch etwas moderater gehalten. Damit gibt es Transparenz und Verlässlichkeit auf der Kostenseite. Der SGH verbindet somit die Stabilität einer öffentlich-rechtlichen Institution mit der Flexibilität einer modernen Schiedsorganisation.

### Schiedsgerichtsbarkeit als Standortvorteil

Für Unternehmen ist Schiedsgerichtsbarkeit ein wirksames Mittel der vertraglichen Absicherung. Schiedsgerichte sind daher ein Baustein moderner Standort- und Außenwirtschaftspolitik. Es ist wichtig, die politischen Rahmenbedingungen dieses Instruments weiter zu stärken. Technologieoffene rechtliche Grundlagen und eine Weiterentwicklung des Schiedsverfahrensrechts sind hierfür erforderlich, ebenso wie eine stärkere internationale Sichtbarkeit des Schiedsstandorts Deutschland.

Mit dem im Januar 2026 vorgelegten Referentenentwurf zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts soll die Attraktivität des schiedsrichterlichen Verfahrens in Deutschland erhöht werden. Vorgesehen sind Erleichterungen bei den Formanforderungen von Schiedsvereinbarungen, die ausdrückliche Zulassung von Videoschiedsverhandlungen sowie die Möglichkeit elektronischer Schiedssprüche.

### Qualifizierung für den Einsatz im Schiedsverfahren

Zur professionellen Durchführung und Begleitung von Schiedsverfahren sind rechtliche, strategische und kommunikative Fähigkeiten unerlässlich. Der SGH engagiert sich deshalb auch im Bereich der Fortbildung und bietet in Kooperation mit der IHK Akademie München und Oberbayern einen Zertifikatslehrgang Schiedsgerichtsbarkeit an ([www.ihk-akademie-muenchen.de](http://www.ihk-akademie-muenchen.de)). Der Lehrgang, der erstmals im Herbst 2026 angeboten wird, richtet sich an Interessierte aus der Praxis die Schiedsverfahren führen oder begleiten möchten, und vermittelt rechtliche Grundlagen, Verfahrenspraxis und strategische Aspekte. Für Solo-Selbstständige besteht die Möglichkeit einer Förderung im Rahmen des KOMPASS-Programms.

### Fazit und Ausblick

Das SGH-Schiedsverfahren setzt auf schnelle, kostengünstige und digitale Streitentscheidung. Das Regelwerk des SGH ist klar aufgebaut und übersichtlich gestaltet und eignet sich für nationale und internationale Verfahren. Schiedsregeln, Kosten- und Honorarordnung, Musterschiedsklauseln und weitere Hilfsmittel – etwa ein Kostenrechner – sind auf der Internetseite des Schiedsgerichtshofs unter [www.schiedsgerichtshof.de](http://www.schiedsgerichtshof.de) abrufbar und lassen sich bereits bei Vertragsschluss gezielt nutzen.

Das Angebot des SGH fügt sich nahtlos in die aktuelle Reformdiskussion des deutschen Schiedsverfahrensrechts ein, die zu begrüßen ist. Zusätzlich sollten Unternehmen insbesondere im grenzüberschreitenden Handel die vertragliche Freiheit haben, die strengen gesetzlichen Vorschriften zur Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) abzuwählen, während sie das deutsche Recht im Übrigen beibehalten. So bleibt deutsches Recht im internationalen Vergleich attraktiv und wettbewerbsfähig. Zentrale Elemente der Reform sind in den SGH-Schiedsregeln bereits umgesetzt.

RA Volker Schlehe, München und  
RA Dr. Christian Groß, Berlin

## Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (SdR) legt Tätigkeitsbericht für das Jahr 2025 vor



Ende Januar hat die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (SdR) ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2025 vorgelegt und auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Danach sind seit Einrichtung der SdR im Jahre 2011 insgesamt 15.867 Anträge auf Schlichtung gestellt worden. Mit insgesamt 1.498 Schlichtungsanträgen sind 2025 ca. 49% mehr Anträge als im Vorjahr eingegangen. Soweit die Anträge zulässig waren, sind ganz überwiegend Schlichtungsvorschläge unterbreitet worden, die ein gegenseitiges Nachgeben der Parteien anregen. Mit 424 Schlichtungsvorschlägen konnten 2025 ca. 11% mehr Einigungsvorschläge unterbreitet und ca. 62 % der Streitigkeiten erfolgreich befriedet werden.

Im Berichtsjahr ist die Bereitschaft der Antragsgegner, am freiwilligen Schlichtungsverfahren teilzunehmen, erneut gestiegen und lag bei ca. 92 %. Die durchschnittliche Verfahrensdauer vom Vorliegen der vollständigen Schlichtungsakte bis zum Versenden des Schlichtungsvorschlages betrug 2025 durchschnittlich nur ca. 62 Tage und liegt damit weiterhin unter der gesetzlich zulässigen Frist von 90 Tagen.

Von den erledigten Fällen betrafen etwas mehr als die Hälfte Gebührenstreitigkeiten, die andere Hälfte betrafen Schadensersatzforderungen gegen die Anwältin bzw. den Anwalt sowie Streitigkeiten über die Gebühren und zugleich auch Schadensersatzforderungen. Wie in den Vorjahren betraf der überwiegende Anteil der im Jahr 2025 eingegangenen Schlichtungsanträge das allgemeine Zivilrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht, Erb- sowie Miet- und WEG-Recht.

Die Schlichtungsstelle sieht die Hauptgründe dafür, dass sich Antragstellerinnen und Antragsteller an die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wenden in unzureichender Kommunikation und fehlender Transparenz bei der Vergütungsabrechnung sowie mangelnder Aufklärung über die Erfolgsaussichten und die verschiedenen Möglichkeiten des rechtlichen Vorgehens mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen.

Neben der bereits sehr hohen Akzeptanz für die Arbeit der Schlichtungsstelle haben im Laufe des Berichtsjahres vor allem KI-basierte Plattformen vermehrt dazu beigetragen, dass Mandantinnen und Mandanten den Weg zur Schlichtungsstelle finden.

### Download Tätigkeitsbericht 2025

<https://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/wp-content/uploads/2026/01/Taetigkeitsbericht-der-SdR-2025.pdf>

(Quelle: Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, PM v. 29.01.2026, Tätigkeitsbericht der SdR 2025)

## KI-Rahmenübereinkommen: EU-Parlament stimmt zu

Das Europäische Parlament hat am 11. März 2026 der Unterzeichnung des Rahmenübereinkommens (<https://rm.coe.int/1680afae3c>) des Europarates zu Künstlicher Intelligenz, Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit durch die EU zugestimmt

(s. Abstimmungsergebnis [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/PV-10-2026-03-11-ITM-008-03\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/PV-10-2026-03-11-ITM-008-03_DE.html)).

Das Übereinkommens war am 17. Mai 2024 vom Europarat verabschiedet und bereits am 5. September 2024 durch die EU-Kommission im Namen der EU unterzeichnet worden (vgl. PM, sowie EiÜ 13/24; 20/24). Das Übereinkommen, das in vollem Einklang mit der europäischen KI-Verordnung steht und daher keiner Umsetzung bedarf, soll eine rechtsverbindliche Grundlage für den Umgang mit KI-Systemen schaffen. Insbesondere sollen die individuellen Rechte einzelner vor Verletzungen durch KI-Systeme geschützt und Rechtsschutzmöglichkeiten sichergestellt werden. Das Übereinkommen verfolgt – wie die KI-Verordnung – einen risikobasierten Ansatz und legt entsprechend der Risikoeinstufung erforderliche Transparenz- und Dokumentationspflichten bis hin zu Verboten fest. Auf EU-Ebene bedarf es noch der formalen Zustimmung im Rat der EU.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 10/2026 v. 13.03.2026)

### Jahrespressegespräch des Bundessozialgerichts:

#### Rückblick 2025, Herausforderungen für die Justiz und Reformperspektiven des Sozialstaats

Beim Jahrespressegespräch im Februar hat die Präsidentin des Bundessozialgerichts, Dr. Christine Fuchsloch, gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Senate eine Bilanz des Jahres 2025 gezogen, einige zentrale Entscheidungen der Senate vorgestellt und aktuelle Herausforderungen für Justiz und Sozialstaat benannt.

„Dem Bundessozialgericht ist es 2025 bei leicht gestiegenen Eingangszahlen über alle Verfahrensarten hinweg erneut gelungen, seinen Verfahrensbestand abzubauen“, so Dr. Fuchsloch einleitend. Bei den Eingängen gebe es allerdings Unterschiede in den Verfahrensarten. Die Anzahl der Revisionsverfahren sei gesunken. Weiterhin deutlich steigend seien jedoch Verfahren unvertretener Klägerinnen und Kläger. Diese suchten um die Gewährung von Prozesskostenhilfe nach, weil sie keinen Rechtsbeistand finden, der sie vor dem Bundessozialgericht vertritt. Diese Entwicklung beruhe auch auf dem alarmierenden Rückgang der Zahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte für Sozialrecht in den letzten Jahren. Insbesondere im Grundsicherungs- und Sozialhilferecht werde es für die Betroffenen immer schwerer, anwaltliche Hilfe zu finden und dies nicht nur für die Vertretung in Gerichtsverfahren, sondern auch für die Beratung in sozialrechtlichen Fragen.

Als wachsende Herausforderung für die Justiz bezeichnete Dr. Fuchsloch den zunehmenden Einsatz Künstlicher Intelligenz bei Klagen und Eilanträgen, vor allem von anwaltlich nicht vertretenen Klägerinnen und Klägern. KI-gestützt erstellte umfangreiche Schriftsätze führten häufig zu erheblichem Prüf- und Strukturierungsaufwand in der gesamten Sozialgerichtsbarkeit. Dieser Entwicklung dürfe man nicht passiv begegnen. Auch die Justiz müsse rechtssicher und rechtskonform KI-Anwendungen nutzen können, etwa um Rechtsprechungsätze überprüfen zu können. Zugleich bedürfe es einer Stärkung der gerichtlichen Verfahren, insbesondere der mündlichen Verhandlung. Diese biete den Spruchkörpern die Möglichkeit, Sach- und Rechtsfragen zu strukturieren, Entscheidungsgründe zu erläutern oder Verfahren gütlich zu einigen. Ziel müsse es sein, auch unter veränderten technischen Rahmenbedingungen einen bürgernahen Rechtsstaat zu gewährleisten.

Abschließend ging die Präsidentin auf den aktuellen Bericht der Sozialstaatskommission ein. „Ich sehe es als wirklich große Leistung an, dass sich in dieser kurzen Zeit neun Bundesministerien, die

Länder und die kommunalen Spitzenverbände sowie Abgeordnete des Bundestags auf ein Konzept zur Neustrukturierung wichtiger steuerfinanzierter Sozialleistungen verständigt haben und dies im Konsens.“ Besonders wichtig sei die Schaffung verpflichtender einheitlicher digitaler Standards. Die Umsetzung der Empfehlungen erfordere eine Verwaltungsreform, die verfassungsrechtlich und organisatorisch anspruchsvoll sei und ausreichend Zeit benötige. „Der Sozialstaat ist kein statisches Gebilde. Er ist wandelbar und anpassungsfähig. Diesen Prozess gilt es, fachlich zu fördern“.

#### Jahresbericht 2025

Im Rahmen des Jahrespressegesprächs präsentierte die Präsidentin des BSG den Jahresbericht des Gerichts für das Jahr 2025, der eine umfassende Übersicht über die Geschäftsentwicklung bietet. Enthalten sind die wichtigsten Kennzahlen, Eingänge, Erledigungen und Bestandsentwicklung der Verfahren sowie Informationen zu Verfahrensdauer und Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern. Aus verschiedenen Bereichen des Sozialrechts werden bedeutende Entscheidungen des Jahres 2025 vorgestellt und ein Ausblick auf die voraussichtlichen Entscheidungen der Senate im Jahr 2026 gegeben.

#### Bundessozialgericht Jahresbericht 2025:

[https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Jahresberichte/Jahresbericht\\_2025\\_pdf.html](https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Jahresberichte/Jahresbericht_2025_pdf.html)

(Quelle: BSG, PM Nr. 7/2026 v. 11.02.2026; Jahresbericht 2025, [https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Jahresberichte/Jahresbericht\\_2025\\_pdf.html](https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Jahresberichte/Jahresbericht_2025_pdf.html), letzter Aufruf 11.03.2026)

#### Bayerischen Sozialgerichte: Eingänge 2025 deutlich gestiegen

Im Jahr 2025 sind die Eingänge an den bayerischen Sozialgerichten deutlich um insgesamt 6,8 Prozent gestiegen. „Die Sozialgerichtsbarkeit ist der Seismograph aktueller Entwicklungen im Sozialstaat. Jede Bewegung können wir mit nur kurzer Verzögerung an den Klageeingängen ablesen“, so Dr. Edith Mente, Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts. Neue gesetzliche Bestimmungen, Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, aktuelle Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt: Die Sozialgerichtsbarkeit ist die Institution, wo jede – auch nur kleine – Veränderung sofort spürbar wird.

Besonders betroffen waren 2025 die Rechtsgebiete Arbeitslosengeld/Kurzarbeitergeld und Bürgergeld/Grundsicherung für Arbeitsuchende. Hier verzeichneten die Sozialgerichte jeweils um circa ein Drittel höhere Eingänge als im Vorjahr. Auch in der Pflegeversicherung und im Recht der Menschen mit Behinderung sind die Eingänge gestiegen. Hinzu kommt aktuell eine Klagelawine in der Krankenversicherung, die auf eine Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 02.04.2025 zurückzuführen ist. Diese ist in den Statistiken noch nicht erkennbar, da es sich hier um noch nicht abgetrennte Sammelklagen handelt.

„Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation sowie der bevorstehenden Gesetzesänderungen im Bereich der Renten- und Pflegeversicherung sowie des SGB II ist davon auszugehen, dass der Trend anhalten wird“, so Mente. Die Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts erwartet weiter steigende Arbeitsbelastung der bayerischen Sozialgerichte. Dafür bedarf es einer ausreichenden personellen Ausstattung, damit die oft tatsächlich und rechtlich komplexen Verfahren weiterhin zügig zum Abschluss gebracht werden können.

(Quelle: Bayer. Landessozialgericht, PM Nr. 03-2026 vom 19.02.2026)

# Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

## Bayerisch-Böhmischer Juristentag Der grenzübergreifende Erbfall



**Freitag 22. Mai 2026**  
9.00 - 16.00 Uhr  
Sudetendeutsches Haus  
Hochstr. 8, 81669 München

Teilnehmergebühr  
Mitglieder: 89,-€ zzgl. USt  
Nichtmitglieder: 119,-€ zzgl. USt

Das ausführliche Programm der Tagung (bilingual) folgt in Kürze. Die Anmeldung ist bereits möglich unter [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de).

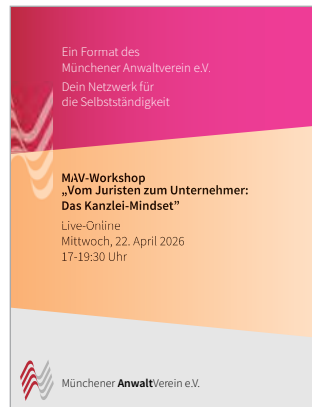
5 Fortbildungsstunden nach § 15 FAO  
für die **Fachanwaltschaft Erbrecht**.

Eine gemeinsame Veranstaltung von



## Neues Format des MAV – „Die Kanzlei als Start-up“

Nach der erfolgreichen Online-Auftaktveranstaltung, einer Interviewreihe mit Podcasterin Dr. Marie-Theres Boetzkes („Mit Jura kannst Du alles machen“), am 13. März 2026, wird das neue Format des MAV „Die Kanzlei als Start-up“ fortgesetzt und zeigt mit weiteren Veranstaltungen den Weg in die Selbstständigkeit.



**Vom Juristen zum Unternehmer: Das Kanzlei-Mindset**  
Mittwoch, 22.04.2026  
17:00 – 19:30 Uhr, Online-Veranstaltung  
mit Dr. Marie-Theres „Maresi“ Boetzkes

**Exklusiv nur für MAV Mitglieder:**  
**Workshop: Gründen aber richtig**  
Mittwoch, 29.04.2026  
17:00 bis 20:00 Uhr, Präsenz-Veranstaltung  
mit RAin Michaela A.E. Landgraf, Vorsitzende des MAV  
und RA Michael Dudek, Geschäftsführer des MAV  
**Ort:** MAV GmbH, Seminarraum, Nymphenburger Str. 113

**After-Work Party mit DJane Yra**  
Donnerstag, 25.06.2026  
ab 18:30 Uhr  
Networking und Drinks  
**Ort:** BFV Event-Arena in den Briener Gärten

Die Anmeldung und weitere Infos finden Sie auf unserer Homepage (<https://www.muenchener-anwaltverein.de/>) und auf LinkedIn.

## 75. Geburtstag des Bundesverfassungsgerichts: Tag der offenen Tür, Aktion "Geburtstagstorte", Festakt

Am 28. September 2026 feiert das Bundesverfassungsgericht seinen 75. Geburtstag. Auf seiner Webseite – die fortlaufend aktualisiert wird – finden Sie nähere Informationen zu Veranstaltungen und Projekten anlässlich des Jubiläums.

Mit einem „Tag der offenen Tür“ öffnet das Bundesverfassungsgericht an seinem Sitz im Schlossbezirk in Karlsruhe am 16. Mai 2026 seine Türen für interessierte Bürgerinnen und Bürger. Dabei kann ein Blick in das im Jahr 1969 fertiggestellte, denkmalgeschützte Gebäude des Architekten Paul Baumgarten geworfen werden, wobei Vertreterinnen und Vertreter des Bundesverfassungsgerichts als Ansprechpartner zur Verfügung stehen werden. Zudem werden vielfältige Programmpunkte angeboten, sodass Groß und Klein sich umfassend über die Aufgaben und Organisation des Bundesverfassungsgerichts informieren können. Weitere Informationen zum Programm und zur Ticketvergabe werden demnächst abrufbar sein.

Mit der Aktion „Geburtstagstorte“ begeht das Bundesverfassungsgericht sein Jubiläum nicht nur in Karlsruhe, sondern im ganzen Land. Jede und jeder der sechzehn Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts wird mit einer Geburtstagstorte im Gepäck jeweils eines der sechzehn Bundesländer besuchen. An ausgewählten Schulen wird das jeweilige Mitglied des Gerichts die Arbeitsweise des Bundesverfassungsgerichts erläutern und dabei insbesondere mit den Schülerinnen und Schülern vor Ort bei einem Stück Torte ins Gespräch kommen.

Genau 75 Jahre nach der feierlichen Eröffnung des Bundesverfassungsgerichts am 28. September 1951 im Karlsruher Schauspielhaus wird am 28. September 2026 ein Festakt mit etwa 1.000 Gästen in der Stadthalle im Kongresszentrum Karlsruhe stattfinden. Bundespräsident Dr. Frank-Walter Steinmeier wird erwartet, der sich mit einer Rede an die Festgesellschaft wenden wird.

(Quelle: [https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/75\\_Jahre\\_BVerfG/75\\_Jahre\\_Bundesverfassungsgericht\\_node.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/75_Jahre_BVerfG/75_Jahre_Bundesverfassungsgericht_node.html))

## Verkehrsanwälte Info



### Alleinhaftung des Haftpflichtversicherers – Lkw-Reifenplatzer auf der Autobahn

Das LG Kaiserslautern bejaht (Urt. v. 28.11.2025 – 3 O 219/25) eine vollumfängliche Haftung des Haftpflichtversicherers eines Lkw nach einem Reifenplatzer und verneint ein Mitverschulden des hinterherfahrenden Pkw-Fahrers.

Der geplatze Reifen und die sich lösende Reifenkarkasse stellen eine typische Realisierung der Betriebsgefahr des Lkw dar; ein unabwendbares Ereignis nach § 17 Abs. 3 StVG scheidet aus. Ein Verstoß des Klägers gegen Sichtfahr- oder Abstandsgebot (§§ 3, 4 StVO) lässt sich weder nach Anscheinsgrundsätzen noch nach der Beweisaufnahme feststellen. In der Abwägung nach § 17 StVG tritt die einfache Betriebsgefahr des Pkw deshalb vollständig hinter die gesteigerte Betriebsgefahr des Lkw zurück. Der Versicherer haftet für Reparatur-, Gutachter- und überwiegend für Mietwagenkosten sowie Nebenforderungen.

<https://336010.seu2.cleverreach.com/c/115050316/aedccbb718c-tbq4ni>

### Sachverständigenkosten – Keine Verurteilung Zug-um-Zug

Das LG Berlin II (Urt. v. 09.02.206 – 50 S 41/25) hat das amtsgerichtliche Urteil nach einem Verkehrsunfall teilweise abgeändert und der Klägerin weitere Reparaturkosten zugesprochen. Einen Abzug wegen behaupteter Großkundenrabatte lehnte die Kammer mangels substantiierten Bestreitens ab.

Im Zentrum steht die Verneinung einer Zug-um-Zug-Verurteilung hinsichtlich restlicher Sachverständigenkosten: Ein Zurückbehaltungsrecht nach § 255 BGB scheidet aus, da kein hinreichend bestimmter, abtretbarer Gegenanspruch dargelegt sei. Auch § 249 BGB rechtfertigt unter dem Gesichtspunkt des Sachverständigenrisikos keine Zug-um-Zug-Verurteilung.

<https://336010.seu2.cleverreach.com/c/115050615/aedccbb718c-tbq4ni>

### Keine Pflicht zur Vorfinanzierung – Stärkung wirtschaftlich schwacher Unfallgeschädigter

Das AG Kandel (Urt. v. 17.12.2025 – 4 C 144/25) stärkt die Position wirtschaftlich schwacher Unfallgeschädigter beim Nutzungsausfall.

Es betont, dass die Finanzierung der Schadensbeseitigung grundsätzlich Sache des Haftpflichtversicherers ist und eine Pflicht zur Vorfinanzierung nur bei besonderen Umständen besteht, die hier fehlen. Der Geschädigte verletzt seine Schadensminderungspflicht (§ 254 BGB) nicht, wenn er mangels finanzieller Leistungsfähigkeit die Reparatur nicht vor der vollständigen Auszahlung der Schadenssumme beauftragt und für den gesamten Ausfallzeitraum Nutzungsausfallentschädigung verlangt.

<https://336010.seu2.cleverreach.com/c/115050317/aedccbb718c-tbq4ni>

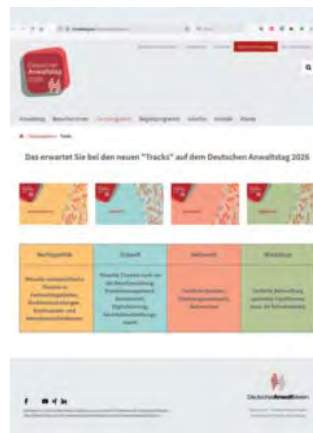
Um den Newsletter aktuell und interessant zu halten bittet die AG Verkehrsanwälte um Übersendung von aktuellen Urteilen und Entscheidungen zur Veröffentlichung an Tim Sander, Littenstr. 11, 10179 Berlin, [sander@anwaltverein.de](mailto:sander@anwaltverein.de).

## Neues vom DAV

### Programm online!

### Deutscher Anwaltstag 2026 in Freiburg mit neuer Struktur

Es ist so weit: Ab sofort können Sie Ihr Ticket für den Deutschen Anwaltstag 2026 buchen. Unter dem Motto „Anwaltschaft im Aufbruch – Zukunft gestalten“ findet der Deutsche Anwaltstag vom 10. bis 12. Juni 2026 in Freiburg im Breisgau statt (mit vorge-schalteten Online-Seminaren ab 8. Juni).



Dieses Mal wird das Fachprogramm in ganz neuem Gewand erscheinen:

Mit den 4 neuen „Tracks“ Rechtspolitik / Zukunft / Netzwerk / Workshop werden Fortbildung und fachlicher Austausch vor Ort noch mehr zum Erlebnis.

Das komplette Programm und alle relevanten weiteren Infos zum Deutschen Anwaltstag finden Sie ab sofort unter: [www.anwaltstag.de](http://www.anwaltstag.de).

Notieren Sie sich den Termin schon jetzt in Ihrem Kalender und seien Sie dabei! Und: ReNos und ReFas, die für Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine tätig sind, können komplett kostenfrei teilnehmen!

### Weiterhin Reformbedarf im anwaltlichen Berufsrecht

Nach dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe bestehen nach wie vor Wünsche nach Änderungen im Anwaltsrecht.

Diese betreffen unterschiedliche Themen. Die gesellschaftliche Wirklichkeit verändert sich dynamisch und macht damit auch vor den Anforderungen an die anwaltliche Berufsausübung nicht Halt. Dabei gilt es jedoch, den Besonderheiten anwaltlicher unabhängiger Rechtsdienstleistung und damit dem Berufsbild des Rechtsanwalts

und der Bedeutung der Anwaltschaft in ihrer Gesamtheit im Gefüge der Rechtspflege Rechnung zu tragen, führt RAin Dr. h.c. Edith Kindermann, ehemalige Präsidentin des DAV in ihrer Darstellung im Anwaltsblatt (Kindermann, Reformbedarf im anwaltlichen Berufsrecht, [anwbl10163](https://doi.org/10.70919/anwbl10163), 24.02.2026, aus: <https://doi.org/10.70919/anwbl10163>)

### Aktivrente: Wo bleibt die Wertschätzung?

Die Aktivrente schließt Selbstständige bislang aus. In einer Zeit, in der wir jede Stunde produktiver Arbeit dringend brauchen, ist das nicht hinnehmbar.

Peter Hartmann, Hauptgeschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V., und Peter Klotzki, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbands der Freien Berufe, diskutieren im Anwaltsblatt online die Schwächen der Aktivrente.

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/schwerpunkt/aktivrente>

### NEU unter Anwaltsblatt.de: Haftpflichtfragen kompakt

**Haftungsrisiken sind Teil des anwaltlichen Alltags – doch mit dem richtigen Wissen lassen sie sich vermeiden.**

Im Anwaltsblatt gibt es eine feste Rubrik dazu. Neu ist, dass unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/haftpflichtfragen> alle Haftpflichtfragen gebündelt wurden. Damit haben Sie einen besseren Überblick.

### Anwaltsauskunft goes TikTok

**Mit der Anwaltsauskunft unterstützt der DAV Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Anwaltssuche und liefert spannende Rechtstipps.**

Sie als Mitglieder der örtlichen Anwaltsvereine sind unter [www.anwaltsauskunft.de](http://www.anwaltsauskunft.de) automatisch im Datenbestand enthalten. Ziel ist es, durch die Zielgruppe das Image der Anwaltschaft zu pflegen, auf rechtliche Probleme hinzuweisen und Mandate zu vermitteln. Unser kommunikatives Angebot bauen wir nach Instagram und Facebook weiter aus: Seit wenigen Tagen ist der TikTok-

Kanal der Anwaltsauskunft online (<https://www.tiktok.com/@anwaltsauskunft.de>) und verzeichnet bereits über 100.000 Aufrufe, bei bald 1.000 Followern innerhalb einer Woche. **Schauen Sie doch auch einmal vorbei!** Verbreiten Sie den Auftritt und helfen Sie, eine große Reichweite zu erzielen! Viel hilft viel!

### Der DAV: Lobbyist für den Rechtsstaat

Der DAV ist der Interessenvertreter der Rechtsanwaltschaft. **Gleichzeitig steht er auch für den Rechtsstaat und die Freiheitsrechte ein – eine Aufgabe, die die Satzung und das Leitbild vorgeben.** Wir brauchen Sie alle, um erfolgreich Ihre Interessen zu vertreten. Ihr Engagement als Mitglied und im Ehrenamt hilft uns, eine starke Stimme für die Anwaltschaft zu bleiben. Lesen Sie im Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/schwerpunkt/dav-lobbyist-rechtsstaat>), wie wir das tun.

**Informationen des DAV auf einen Klick: Stellungnahmen, Pressemitteilungen sowie regelmäßige Newsletter finden Sie unter:** <https://anwaltverein.de/de/newsroom>

## Buchbesprechungen

### Arbeitsrecht

**Maschmann / Sieg / Göpfert (Hrsg.)  
Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht  
Arbeits- und Anstellungsverträge  
Handbuch,  
Buch. Hardcover (Leinen), LIV, 1949 S.  
4. Auflage 2025  
C.H.Beck, Euro 199,00  
ISBN: 978-3-406-82297-1**



In der 4. Auflage 2025 des Standardwerkes „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht – Arbeits- und Anstellungsverträge“ legen

Prof. Dr. Frank Maschmann, Prof. Dr. Rainer Sieg und Dr. Burkard Göpfert ein erneut überarbeitetes Werk vor. Der Band erscheint im C.H.Beck Verlag (München), umfasst rund 1.949 Seiten und kostet 199 €.

Das Werk richtet sich an Praktiker:innen des Arbeitsrechts – insbesondere an Rechtsanwält:innen, Justiziar:innen, Unternehmensjurist:innen, Personalabteilungen und Betriebsräte. Es will nicht nur rechtliche Grundlagen vermitteln, sondern vor allem durch konkrete Formulierungsvorschläge und praxisgerechte Vertragsmuster die tägliche Arbeit erleichtern.

Ein Vorzug ist, dass sämtliche Formulare und Vertragsmuster online abrufbar sind und damit unmittelbar in die eigene Arbeit integriert werden können. Darüber hinaus wurden diverse neue Autor:innen aufgenommen, was der inhaltlichen Breite und Aktualität zugutekommt.

Das Werk ist klar in drei Teile gegliedert. Der erste Teil bietet eine kompakte Einführung in die Grundfragen der Vertragsgestaltung und zeigt die grundlegenden Techniken und rechtlichen Leitlinien auf. Im zweiten Teil

finden sich die Vertragsmuster, die als praxisgerechte Grundlage für die konkrete Vertragsarbeit dienen. Der dritte Teil, der zugleich den größten Umfang des Werkes einnimmt, behandelt sämtliche für die Vertragsgestaltung relevanten Themen im Detail. Dabei werden nicht nur einzelne arbeitsrechtliche Problemfelder systematisch aufgearbeitet, sondern auch die im zweiten Teil enthaltenen Vertragsmuster nochmals erläutert und kontextualisiert. Auf diese Weise verbindet das Werk eine kompakte Mustersammlung mit einer umfassenden Kommentierung und Analyse.

Die 4. Auflage zeichnet sich insbesondere durch ihre Aktualität aus. Neben den klassischen Fragen der Vertragsgestaltung – wie etwa zu Befristung, Vergütung, Arbeitszeit oder Nebenpflichten – werden eine Vielzahl von relativ neuen Themen aufgegriffen, die den modernen Arbeitsalltag prägen. So finden sich unter anderem Vertragsklauseln zu Homeoffice, Workation, Auslandstätigkeit, Whistleblowing, internen Ermittlungen und der Nutzung von KI.

Besonders hervorzuheben ist der enorme praktische Nutzen des Werkes. Wer mit der

Gestaltung von Arbeits- und Anstellungsverträgen befasst ist, findet hier nicht nur abstrakte Erläuterungen, sondern vor allem konkrete Musterformulierungen, die sich unmittelbar in die eigene Arbeit übernehmen lassen. Damit eignet sich das Buch gleichermaßen für die schnelle Lösung alltäglicher Vertragsfragen wie auch für die vertiefte Bearbeitung komplexerer Gestaltungsprobleme.

Ein entscheidender Vorteil liegt in der Online-Bereitstellung sämtlicher Vertragsmuster und Klauseln. Über den mitgelieferten Zugangscode können alle Formulare heruntergeladen, individuell angepasst und in bestehende Vertragsdokumente integriert werden. Dies macht das Werk weit flexibler als eine reine Mustersammlung im Printformat und erleichtert die unmittelbare Anwendung im Kanzlei- oder Unternehmensalltag erheblich.

Hinzu kommt die klare Verknüpfung von Muster und Kommentierung: Während der zweite Teil des Buches die Muster kompakt bereitstellt, erläutert der dritte Teil die zugrunde liegenden rechtlichen Überlegungen und zeigt auf, welche Vor- und Nachteile mit bestimmten Klauseln verbunden sind. Dadurch wird nicht nur das „Wie“, sondern auch das „Warum“ verständlich, was für die rechtssichere und strategisch kluge Vertragsgestaltung unverzichtbar ist.

Gerade durch diese Kombination von praxisgerechter Handhabbarkeit und fundierter juristischer Begründung hebt sich das Werk von vielen anderen Formulierungs- oder Kommentarwerken ab und macht es zu einem unverzichtbaren Werkzeug für die Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht.

**Fazit:**

Mit der 4. Auflage ihres Standardwerks legen die Herausgeber ein umfassendes und zugleich praxisorientiertes Handbuch zur Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht vor. Die klare Gliederung, die Verbindung von Muster und Kommentierung sowie die Aktualität der behandelten Themen machen das Werk zu einem zuverlässigen Arbeitsinstrument.

Durch die Online-Verfügbarkeit der Vertragsmuster ist es besonders nutzerfreundlich und für den unmittelbaren Einsatz geeignet.

Für Praktiker:innen des Arbeitsrechts – von der Kanzlei über die Unternehmenspraxis bis hin zu Betriebsräten – ist das Buch daher eine uneingeschränkte Empfehlung.

RAin Gabriele Leucht, München

**Medizinrecht**

**Prütting: Medizinrecht  
Kommentar  
Buch. Hardcover  
7. Auflage 2025, 2876 + LV Seiten  
Luchterhand Verlag, Euro 269,00  
ISBN 978-3-472-09823-2**



Der bewährte Kommentar zum Medizinrecht liegt nunmehr in siebter Auflage vor und weist mit Prof. Dr. Jens Prütting von der Bucerius Law School in Hamburg einen neuen Herausgeber aus. Auch hat ein Teil der Bearbeiter gewechselt; insgesamt sind es jetzt neunundvierzig. Konzept und inhaltliche Stärke des Kommentars setzen sich fort. Wissenschaftlich wie bei dem im Medizinrecht so wichtigen Praxisbezug ist die Kontinuität gewahrt.

Das Medizinrecht findet sich als Querschnittsmaterie in einer Vielzahl von einschlägigen Gesetzen, Satzungen und sonstigen Regelungen; siebenundzwanzig davon werden – in alphabetischer Reihenfolge – teils vollständig, teils in den maßgeblichen Abschnitten kommentiert. Zu nennen sind das Vertragsrecht des BGB nebst dem Schadenersatzrecht und dem für die Zusammenarbeit maßgeblichen Gesellschaftsrecht in Gestalt jetzt des MoPeG (mit über 350 Seiten), das Berufsrecht der Ärzte, der Apotheker und der Psychotherapeuten sowie Einzelregelungen wie das BtMG, das HWG, das KHentG, das GenDG oder die GoÄ, darüber hinaus das einschlägige Strafrecht und – ebenfalls umfassend auf über 750 Seiten – das Sozialversicherungsrecht in Gestalt der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung.

Mit der Corona-Pandemie hat das IfSG besondere Bedeutung gewonnen und wird jetzt über 120 Seiten kundig und praxisbezogen kommentiert, ebenso die Kranken-

hausfinanzierung angesichts der Probleme, die sich für kleinere Häuser stellen; da fehlt auch nicht ein Ausflug in das Insolvenzrecht und das Verfahrensrecht.

Die heiklen Regelungen zur Bestechlichkeit und zur Bestechung im Gesundheitswesen (§§ 299 a / b, § 300 StGB) sind ebenso eingearbeitet wie neu die verschiedenartigen Auswirkungen der Digitalisierung im Gesundheitswesen, etwa durch das E-Rezept und das Patientendatenschutzgesetz, oder im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V). Ausführlich unter Einbezug der Neuregelungen aufgrund des Europarechts wird das Medizinproduktrecht von Stößlein kommentiert mit einer instruktiven Vorbemerkung zu §§ 71 ff. Medizinprodukte-Durchführungsgesetz.

In der täglichen Praxis sind die Aufklärung des Patienten sowie Fehler bei der Erhebung von Befunden, bei Diagnose und Therapie die gravierenden Probleme. Dies wird von Jens Prütting und Kilian Friedrich bei den Aufklärungspflichten nach § 630e BGB und der Beweislast zur Haftung für Behandlungs- und Aufklärungsfehler nach § 630h sowie von Christian Katzenmeier im Rahmen der Beweiswürdigung nach § 286 ZPO ausführlich und mit reicher Kasuistik kommentiert. Ergänzend sei auf jüngst ergangenen Entscheidungen des BGH vom 05.11.2024 zu Art und Umfang der Aufklärungspflicht (Az.: VI ZR 188/23), vom 21.01.2025 zu Therapiewahl und Behandlungsfehler (Az.: VI ZR 204/22) sowie vom 07.05.2025 zum Off-Label-Use (in einer Unterbringungssache) verwiesen.

Die Vielzahl der Autoren und die Breite der Materie erlauben es nicht, auf alle Kommentierungen einzugehen. Gesetzgebung und Rechtsprechung sind nach dem aktuellen Stand eingearbeitet. Stichproben im Einzelnen belegen die Kompetenz und die Eigenständigkeit der Kommentierungen. Überall spürt man die große Erfahrung der Autoren. Ein Stichwortverzeichnis von 70 Seiten erschließt den Inhalt auch dem mit der Materie noch nicht so Vertrauten.

Der Kommentar bildet das Medizin- und Gesundheitsrecht in seinen vielfältigen Einzelnormen aktuell und kompetent in einem Band ab. Das ist auch eine verlegerische Leistung. Angesichts der regelmäßigen Neuauflagen entwickelt sich der Kommentar geradezu zum Palandt, jetzt Grüneberg, des Medizinrechts.

Rechtsanwalt i.R. Dr. Wieland Horn

**Mietrecht**

**Börstinghaus/Siegmund, Miete**  
**Das gesamte BGB-Mietrecht**  
**8., völlig neu bearbeitete Auflage 2025**  
**Buch, Hardcover (Leinen), 1.636 S.**  
**C.H.BECK, Euro 129,00**  
**ISBN 978-3-406-82519-4**



36

Im Vorwort sprechen die Herausgeber von einer „Zeitenwende“, aber keine Angst, so schlimm wird es nicht. Die seit der 7. Auflage mit aufgenommene Herausgeberin Astrid Siegmund erscheint nun auch im Titel, die Quellen wurden nun dem Mainstream entsprechend in die Fußnoten verlagert.

Ansonsten bleibt der in der Reihe „Gelbe Erläuterungsbücher“ erscheinende Kurzkomentar, das wofür ich ihn immer schon schätzte: eine klare, übersichtliche und präzise Erläuterung des BGB-Mietrechts mit seinen materiell- und verfahrensrechtlichen Besonderheiten.

Innerhalb von 25 Jahren hat sich der „kleine Bruder“ des „Schmidt-Futterer“ etabliert und bewährt. Handlich und übersichtlich findet sich dort schnell die Antwort, die der Praktiker in der täglichen Arbeit braucht. Sei es eine kurze Bestätigung der eigenen Vermutung oder auch eine Antwort auf die erstaunliche Feststellung: das ist mir bisher noch nicht untergekommen.

Der »Börstinghaus/Siegmund« bietet eine komprimierte Darstellung aller BGB-§§ zum Mietrecht sowie die ausführliche Kommentierung der §§ 555a – 555f BGB zu Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen einschließlich Mieterhöhungen nach Modernisierung, der §§ 556d - 556g BGB über die Miethöhe bei Mietbeginn und die maximale Mieterhöhung bei angespannten Wohnungsmärkten durch Berücksichtigung

der ortsüblichen Vergleichsmiete (»Mietpreisbremse«) mit Ausblick auf die Verlängerung bis 31.12.2029 der §§ 558c und 558d BGB zu Mietspiegeln.

Die Änderungen der letzten (verkürzten) Legislaturperiode sind berücksichtigt. Insbesondere wurden die Kommentierung zur Belegeinsicht durch die Möglichkeit, elektronische Belege vorzulegen, die Ersetzung der Schriftform beim Kündigungswiderspruch und die Änderungen zur Schriftform bei Gewerbemietverträgen aktualisiert. Auch neue Rechtsfragen z.B. im Zusammenhang mit neuen Stromzählern (Smart Meter), Balkonkraftwerken werden diskutiert und wurden entsprechend eingearbeitet.

Nach wie vor gut strukturiert, aber knapp und präzise ist das Register, das zum schnellen Gebrauch einlädt.

Der „Kleine“ hat’s nach wie vor in sich.

RA Peter Irrgeher, Puchheim

**Bildnachweis**

**MAV GmbH**, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

**Titelseite, Justizia unter Feuer:**

Abbildungen: AdobeStock  
 Bildbearbeitung/Composing: C. Breitenauer

**Bericht Justizia unter Feuer (S. 12 ff):**

Fotos: © MAV e.V.

**Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Tätigkeitsbericht 2025 (S. 30):**

Abbildung: Screenshot, MAV e.V.

**Bayerisch-Böhmischer Juristentag (S. 32):**

Abbildungen: AdobeStock  
 Bildbearbeitung/Composing: C. Breitenauer

**Deutscher Anwaltstag (S. 33):**

Abbildung: Screenshot, MAV e.V.

**Kultur | Rechtskultur (S.36) :**

**Das Vermächtnis der Weißen Rose**

Fotos: © MAV e.V.  
 Bildbearbeitung/Gestaltung: C. Breitenauer

**Social Media News (S. 40 ff):**

Screenshots LinkedIn, MAV e.V.

**Impressum**

**Herausgeber**

Münchener AnwaltVerein e.V.  
 V.i.S.d.P. RAin Michaela A.E. Landgraf  
 1. Vorsitzende

**Druck**

panta rhei c.m,  
 Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

**Auflage**

3.600 Exemplare | 6 x jährlich  
 (Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

**MAV Münchener AnwaltVerein e.V.**

Die Geschäftsstellen:

**1) Maxburg:**

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München  
 Mo / Mi: 8.30-12.00 Uhr  
 Telefon 089 29 50 86  
 Telefondienst Mo / Mi: 9.00-12.00 Uhr  
 Fax 089 29 16 10 46  
 E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de  
 (Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

**2) AnwaltServiceCenter:**

Sabine Prinz  
 Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München  
 Montag bis Donnerstag 8.30-13.00 Uhr  
 Telefon 089 55 86 50  
 Telefondienst 9.00-12.00 Uhr  
 Fax 089 55 02 70 06  
 E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de  
 www.muenchener-anwaltverein.de

**Bankverbindung:**

Münchener Anwaltverein e.V.  
 Raiffeisen Bank München Süd eG  
 IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27  
 BIC GENODEF1M03

**Anzeigenredaktion:**

Claudia Breitenauer (verantwortlich)  
 Nymphenburger Str. 113/2. OG, 80636 München  
 Telefon 089. 55 26 33 96  
 Fax 089. 55 26 33 98  
 E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

**Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag eines ungeraden Monats für die Ausgabe des darauf folgenden geraden Monats.**



Münchener AnwaltVerein e.V.



## MAV-Führung:

### Mode in Bildern.

#### Die Mode in den Bildern der Alten Pinakothek vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert

Alte Pinakothek, Barer Str. 27, 80333 München

Dienstag, 21. April 2026 um 18:00 Uhr

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.pinakothek.de/de/besuch>

Abbildung:  
Juan Pantoja de la Cruz" (1553–1608)  
Infantin Isabella Clara Eugenia von Spanien  
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen,  
Alte Pinakothek München

Was ist ein Schnabelschuh, was eine Schabe oder was sind Engagements? War die Mode für die Männer ebenso prächtig wie jene für die Frauen? Wer gab die Kleiderordnungen heraus und wer hatte sich an diese zu halten? Der burgundische Hof, die Spanier, die Franzosen und Engländer dominieren den Geschmack in Europa zu unterschiedlichen Zeiten.

Wir erkunden mit Frau Dr. Kvech-Hoppe in den Werken der alten Pinakothek, wie sich die Mode im Laufe der verschiedenen Epochen – vom

Mittelalter über die Renaissance, dem Barock, Rokoko bis hin zum Empire – verändert. Dies auch im Hinblick auf die soziale Stellung der Trägerin, des Trägers.

## Anmeldung

bitte nur per E-Mail: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

**für folgende Führung** (Kosten: € 5,00 pro Person, zzgl. Eintritt)

### Die Mode in den Bildern der Alten Pinakothek vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert

Führung am 21. April 2026, 18:00 Uhr für \_\_\_\_\_ Person/en

Name

Vorname

Straße

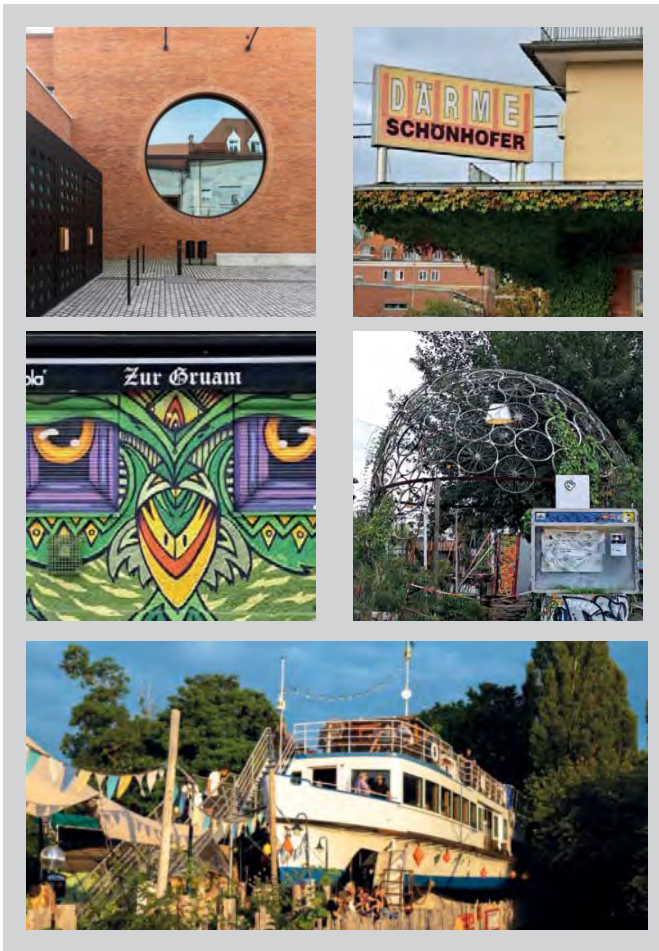
PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel



Das andere München – hier findet man im wahrsten Sinne des Wortes Nahrung für Körper Geist und Seele: von Theater und Kabarett über Streetart, Urban gardening, Kultige Orte: Alte Utting und Bahnwärter Thiel, Restaurants bis hin zu Schlachthof und Großmarkt.

Eine inspirierende Insel in der Großstadt im Wandel der Zeit: verrückt und faszinierend. Es lohnt sich – in jeder Hinsicht.

**MAV-Führung:**

**Schlachthofviertel – Kult und Kultur im Bauch von München**

Mittwoch, 06. Mai 2026 um 17:00 Uhr

Führung mit Gisela Joachimi

**Treffpunkt: Um 16:45 Uhr im Innenhof Volkstheater, Tumblingerstraße 29, 80337 München**  
**Dauer: 1,5 - 2 Stunden, Endpunkt: Alte Utting**

Es wird mit Audiosystem geführt, daher ist die Teilnehmerzahl begrenzt. Pünktliches Erscheinen um 16:45 Uhr am Treffpunkt erbeten. Wir bitten um verbindliche Anmeldung. **Eine Teilnahme ist nur nach Bestätigung des MAV und Zahlungseingang der Gebühr möglich.** Ebenso bitten wir um rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können. Die Führungsgebühr wird bei Nichterscheinen nicht erstattet.

Öffentliche Toiletten sind rar auf diesem ca. 2 km langen Spaziergang. Gute bequeme Schuhe, am besten ohne Absätze, werden empfohlen, da die Wege teilweise über Kopfsteinpflaster führen.

**Abbildungen:**  
 oben links: Innenhof Volkstheater, © München Tourismus, Foto: Romana Kutlesa  
 oben rechts: Schlachthof, Foto: Gisela Joachimi  
 mitte links: Kneipe/Bar Zur Gruam, Foto: Gisela Joachimi  
 mitte rechts: Kreativquartier Bahnwärter Thiel, Foto: Gisela Joachimi  
 unten: Alte Utting, © München Tourismus, Foto: Thies Janknecht

Wir erkunden mit Gisela Joachimi den „Bauch“ von München und lassen uns überraschen in diesem kreativen und doch bodenständigen Umfeld - auch bekannt als Spielort für deutsche Film- und Fernsehproduktionen. Auf dieser Entdeckungsreise, abseits der berühmten historischen Sehenswürdigkeiten, findet sich viel Freiraum für kreatives Schaffen für jeder - Mann,- Frau und Kind.

**Anmeldung**

bitte nur per E-Mail: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

**für folgende Führung** (Kosten: € 15,00 pro Person, zahlbar vorab an den Verein)

**Schlachthofviertel – Kult und Kultur im Bauch von München**

Führung am 06. Mai 2026, 16:45 Uhr für \_\_\_\_\_ Person/en

.....	.....
Name	Vorname
.....	.....
Straße	PLZ, Ort
.....	.....
Telefon/Fax	E-Mail
.....	.....
Unterschrift	Kanzleistempel

Mitglied + Kids  
geeignet!



## MAV-Führung:

# Kindheit am Nil Aufwachsen im Alten Ägypten

Familienausstellung mit Werkstattprogramm

Freitag, 19. Juni 2026, um 15:15 Uhr

Staatl. Museum Ägyptischer Kunst,  
Gabelsbergerstr. 35, 80333 München

Sonderführung mit anschließendem Werkstattprogramm  
„Das Geheimnis der Hieroglyphen“

Die Plätze sind stark begrenzt. Wir bitten um verbindliche Anmeldung mit Altesangabe des Kindes sowie rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://smaek.de/ausstellungen/kindheit-am-nil-aufwachsen-im-alten-aegypten/> und unter <https://smaek.de/ihr-besuch/>

Abb.: Sonderausstellung „Kinheit am Nil“ |  
Plakat des Staatlichen Museums Ägyptischer Kunst

Immer hört man über Götter und Pharaonen im alten Ägypten – aber wie haben eigentlich Kinder ihr Leben im Land am Nil verbracht? Wie sind sie aufgewachsen, was haben sie gegessen, womit haben sie gespielt?

Diesen Fragen kommen wir in der aktuellen Sonderausstellung im Ägyptischen Museum auf die Spur. Nach der Führung drücken wir selbst noch die altägyptische Schulbank und lernen, in Hieroglyphen zu schreiben.

Wir freuen uns auf eine spannende Sonderausstellung und das anschließende Werkstattprogramm, in dem Eltern und Kinder eintauchen in das „Geheimnis der Hieroglyphen“.

Diese Familienführung „Mitglied + Kids“ mit anschließendem Werkstattprogramm dauert rund 2 Stunden und ist für Kinder ab ca. 5 - 6 Jahren geeignet. Die Kinder sollten ihren eigenen Namen schreiben können, damit sie Spaß daran haben, ihn in Hieroglyphen „zu übersetzen“.

## Anmeldung

bitte nur per E-Mail: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

**für folgende Führung** (Kosten: Führungs- u. Werkstattgebühr € 17,00 p.P., zzgl. Eintritt, **Kinder frei**)

### Familienführung „Kindheit am Nil“ mit Werkstattprogramm

Führung am 19.06.2026, 15:15 Uhr für \_\_\_\_\_ Erwachsene und \_\_\_\_\_ Kind/Kinder im Alter von \_\_\_\_\_ Jahren

\*Die Gebühr (inkl. 1,00 Euro Materialgeld ist umgehend nach Erhalt der Anmeldebestätigung und vor der Führung zu überweisen. Für die Planung bitte das Alter der Kinder angeben)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

# MAV Kulturprogramm



## Das Vermächtnis der Weißen Rose

Besuch der Denkstätte Weiße Rose am Lichthof der LMU

Führung mit Dr. Hildegard Kronawitter

Den Gedenktag des Todesurteils gegen die Widerstandskämpfer der Weißen Rose in München, Sophie Scholl, Hans Scholl und Christoph Probst am 22. Februar vor 83 Jahren nahm unser Kulturprogramm-Team zum Anlass um für unsere Mitglieder und Interessierte eine Führung durch die Denkstätte Weiße Rose am Lichthof der Ludwig-Maximilians-Universität zu organisieren. Dr. Hildegard Kronawitter, Vorsitzende der Weiße Rose Stiftung e.V., führte durch die Dauerausstellung und gab umfassende Einblicke in die Geschichte der unfassbar mutigen jungen Menschen in der NS-Zeit.

„Die Weiße Rose“ – eine Legende und das Symbol des deutschen Widerstands schlechthin – war ein Freundeskreis von Studenten, die in ihrem Denken ihrer Zeit weit voraus waren. Deren Sprache schneidend klar und die in ihrem Ausdruck zukunftsweisend für die späteren Grundwerte von Demokratie und Rechtsstaat – Selbstverständlichkeiten für uns – gewesen sind. Die Rhetorik gestaltete sich so modern, dass die Kernaussagen und Statements auch heute noch so hätten formuliert werden können. Das ist es, was die Weiße Rose so einzigartig macht und erklärt auch, warum diese Widerstandsgruppe sinnbildlich für den gesamten deutschen Widerstand steht.

Das Schwert ihres Wirkens manifestierte sich in insgesamt sechs Flugblättern (ihnen gilt ein besonderes Augenmerk in der Ausstellung), die heute im Original im Bundesarchiv verwahrt werden. Sie wurden eigenhändig auf Matrizen unter erschwerten Bedingungen (Papier, Briefmarken, Matrizen waren während des Krieges schwer in großer Anzahl und ohne Aufsehen zu erwerben zu beschaffen) hergestellt. Ab Sommer 1942 rief die Gruppe damit zum Widerstand gegen Hitler und seine Nationalsozialisten auf. Auch forderten sie die Beendigung des Krieges.



Die ersten vier Flugblätter wurden hauptsächlich von Hans Scholl und Alexander Schmorell verfasst. Das fünfte und sechste formulierte Professor Huber. Inhaltlich unterstützen Sophie Scholl, Willi Graf und Christoph Probst.



„... ehe die letzten Städte ein Trümmerhaufen sind, gleich Köln“

2. Flugblatt

„...dreihunderttausend Juden (...) auf bestialische Art ermordet (...) das fürchterlichste Verbrechen an der Würde des Menschen“

3. Flugblatt

„...nie darf der Druck der Kandare nachlassen. Gebt nichts ...“

4. Flugblatt

„Jedes Wort, das aus Hitlers Mund kommt, ist Lüge“

„Hitler kann den Krieg nicht gewinnen: Er kann ihn nur noch verlängern! (...) Freiheit der Rede, Freiheit des Bekenntnisses, Schutz des einzelnen Bürgers vor der Willkür verbrecherischer Gewaltstaaten, das sind die Grundlagen des neuen Europa.“

5. Flugblatt

„In einem Staat rücksichtsloser Knebelung jeder freien Meinungsäußerung sind wir aufgewachsen. (...) Es geht uns um wahre Wissenschaft und echte Geistesfreiheit!“

6. Flugblatt

Am 18. Februar 1943 wurden Sophie Scholl und ihr Bruder Hans Scholl vom Hausmeister der Universität Jakob Schmid (1886 – 1964) – einem überzeugten Nationalsozialisten – beim Auslegen der Flugblätter im Lichthof der LMU ertappt und an die Gestapo verraten (tatsächlich wurden sie auf der linken Balustrade im 1. Stock von Schmid, unten im EG stehend entdeckt. Er selber war für sie perspektivisch nicht sichtbar). Besonders eklatant: Den Entwurf eines Flugblattes mit der Überschrift „Stalingrad!“ von Christoph Probst führte Hans Scholl mit sich. Scholls Versuch, das Manuskript zu vernichten, scheiterte. Die Gestapo setzte das Werk wieder zusammen und ermittelte Probst anhand seines Schriftbildes als den Urheber.



„Hitler verbot den Eingekesselten sich (...) zurückzuziehen. Nun klagt das Blut von 200.000 dem Tod geweihten Soldaten den Mörder Hitler an. (...) Hitler und sein Regime muss fallen, damit Deutschland weiter lebt. Entscheidet euch, (...)“

Entwurf 7. Flugblatt

Das Todesurteil des sog. „Volksgerichtshofs“ des NS-Terrorregimes wurde im ehemaligen Schwurgerichtssaal des Münchener Justizpalastes unter Vorsitz des Präsidenten dieses, für die Aburteilung politischer Gegner seit 1933 zuständigen Sondergerichts, Roland Freisler gefällt und noch am selben Tag in der JVA München-Stadelheim vollstreckt.



Freisler fällt Tausende von Todesurteilen. Er starb selbst bei einem Bombenangriff im Februar 1945 in Berlin.

Vom Widerstandskreis der Weißen Rose wurden sieben Personen zum Tode verurteilt und hingerichtet. Nach den Geschwistern Scholl und Probst verhängte Freisler am 19. April 1943 weitere Todesurteile gegen Alexander Schmorell, Willi Graf und Professor Kurt Huber. Hans Leipelt wurde am 13. Oktober 1944 in Donauwörth zum Tode verurteilt.

Obwohl Leipelt erst später wirkte, nicht persönlich in Verbindung mit den anderen sechs Widerstandskämpfern stand und die Arbeit der Weißen Rose erst nach dem Tod der Geschwister Scholl fortsetzte, zählt er zur Gruppe der 7 Widerstandskämpfer. Leipelt – selbst denunziert durch die Nazis

als „Mischling“, fand das 6. Flugblatt in seinem Briefkasten und entschloss sich dazu, es zusammen mit seiner Freundin Marie-Luise Jahn zu verbreiten. Sie fertigten Durchschläge an und ergänzten auf allen Exemplaren die Überschrift „Und ihr Geist lebt trotzdem weiter!“

60 MitstreiterInnen wurden nach Zerschlagung der Weißen Rose in mehreren Prozessen angeklagt und zum Teil zu langen Haftstrafen verurteilt.

Die sieben mutigen Widerstandskämpfer verloren ihr Leben, ihr Vermächtnis ist dennoch ungebrochen stark und von dramatischer Aktualität in unserer Gegenwart. „Ihr Denken und ihre Taten stehen für die Achtung der Menschenwürde, für Freiheit, Gerechtigkeit und verantwortliches Handeln nach eigenem Gewissen.“ (Stiftung Weiße Rose).

Ihre Familien sind Mitglieder des Weißen Rose Stiftung e.V. und damit auch Teil der Erinnerungskultur geworden.



Die Ludwig-Maximilians-Universität hat sich zwar früh in den Nationalsozialismus eingeordnet, vielleicht sogar früher und enger als

bekannt. Auf der anderen Seite hat die Universität auch sehr früh damit begonnen, die Widerstandskämpfer zu ehren. Bereits 1946 wurde mit einer Gedenktafel in der großen Aula an die 7 Widerstandskämpfer erinnert.

Seit 1997 gibt es den Ausstellungsraum hinter dem Lichthof und seit 2017 die ansprechende moderne Dauerausstellung mit interaktiven Medienstationen und heller, klarer Ästhetik. Daneben erinnern die drei Denkmäler im Lichthof (Gedenktafel mit den 7 Namen der Widerstandskämpfer von 1958, die „Weiße-Rose-Orgel“ von 1960/61 und die Büste der Sophie Scholl von 1995) sowie die als Bodendenkmal eingelassenen Flugblätter der Weißen Rose vor dem Hauptgebäude der LMU seit 1988 (nach Beschädigungen und Diebstahl wurden die erneuerten Tontafeln am 20. November 2006 neu eingeweiht) an den Widerstand.



Der Besuch der Denkstätte wirkt nach. In meinem Fall genauso wie es eines der Ausstellungsinseln dargestellt hat: **LESEN, DENKEN, DISKUTIEREN, HANDELN.**

Ich schließe mit den Worten von Christoph Probst: „Und wenn ihr euch entschieden habt, dann handelt.“ (Entwurf 7. Flugblatt)



Abb.: Vorsitzende des MAV Rain Michaela A.E. Landgraf mit Dr. Hildegard Kronawitter, Vorsitzende der Weißen Rose Stiftung e.V.

Michaela A.E. Landgraf  
Vorsitzende MAV

# Social Media News

In unserer Rubrik **Social Media News**, teilen wir Einblicke in unsere Arbeit, berichten von Veranstaltungen und zeigen, was uns aktuell bewegt.

Unser Vorstandsmitglied Alexander Klein war für den MAV in Sachen „Einsatz von KI in Rechtsabteilungen“ unterwegs. Mit Spannung blicken wir auf das neue Workshop-Format zur Unterstützung bei der Kanzlei Gründung.

Mit dem Aufruf **Anwältinnen und Anwälte an die Schulen** engagiert sich der MAV e.V. beim Projekt Justice for all - Gemeinsam für den Rechtsstaat, für Demokratie und Bildung. Diesmal ging es mit dem Aktionsbündnis im Beisein des BR an die Anita Augspurg-Berufsoberschule.

Blieben Sie auf dem Laufenden, [👉](#) Schauen Sie doch mal vorbei – und folgen Sie uns, wenn Sie noch nicht dabei sind!

42

**Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)**  
470 Follower:innen  
1 Tag · 🌐

Networking mit dem **Bundesverband der Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen e.V. (BUJ)** ganz im Zeichen von #KI

Unser Vorstandsmitglied **Alexander Klein** - selber Syndikus - hat gemeinsam mit **Nader Karama, LL.M.** und **Dr. Christoph Schmitz** team leader der Regionalgruppe München des BUJ die Veranstaltung des **#LegalTechColab** rund um den Einsatz von Künstlicher Intelligenz in Rechtsabteilungen besucht. Im Fokus standen:

- konkrete Anwendungsbeispiele aus der Unternehmenspraxis
- strategische Einordnungen aus dem Konzernumfeld
- innovative Lösungen aus dem Legal-Tech-Ökosystem
- Status quo und Ausblick beim KI gesteuerten Dokumentenmanagement und KI Analyse von Rechtsdokumenten

Ein deep dive gelang **Dr. Matthias Wöllner** mit seiner Keynote AI@Siemens  
Der MAV ist auch für Dich als Unternehmensjurist/in dein Netzwerk 🌱🚀 Let us support you 🙌



Post LinkedIn vom 15.03.2026

**Deutscher Anwaltverein (DAV)** + Folgen  
23.276 Follower:innen  
4 Tage · Bearbeitet · 🌐

Der **Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)** unterstützt mit seinem neuen Workshop-Format bei der Kanzlei Gründung. Dazu sind vier Gründer:innen im Podcast "Mit Jura kannst du alles machen" zu Gast.

**Michaela A.E. Landgraf** · 1.  
Rechtsanwältin & Fachwältin für Strafrecht bei Landgraf Re...  
1 Woche · 🌐

🚀 Die Kanzlei als Start-up 🚀

Du bist Anwältin oder Anwalt 🧑‍⚖️🧑‍⚖️🧑‍⚖️ und merkst: Da ist noch mehr 🔍!  
Das kann es doch noch nicht gewesen sein \*!\* Selbständigkeit hast du für dich bisher noch gar nicht so auf dem Schirm 😊 gehabt. Jetzt bist du neugierig und ein Perspektivenwechsel 🌱 würde dir gut tun. Oder aber du weißt schon, dass du eigentlich deine eigene Kanzlei 🏠👩 startest ✨ willst. Weil du bereit bist ✅

Am 13.3.2026 lernst du mit 🚀 Die Kanzlei als Start-up 🚀 vier Gründer\*innen kennen.  
Im Gespräch mit Podcasterin Maresi "Mit Jura kannst du alles machen!" erzählen sie von ihren Erfahrungen. Stelle deine Fragen und lass' aus deinen Gedanken Realität werden.

**Dr. Marie-Theres Boetzkes**  
**Michaela A.E. Landgraf**  
**Dr. Max Greger**  
**Babette Klaer, LL.M.Eur.**  
**Dr. Nicole Haaf**  
\*\*\*\*\*

Der **Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)** ist deine 1. Adresse für den Anwaltsberuf. Hier ...

- \* ...findest du dein Netzwerk,
- \* ...bekommst du Antworten auf deine Gründungsfragen,
- \* ...bleibst du aktuell durch Fortbildung und
- \* ...hast du einen verlässlichen Partner für deine Mandantenakquise.

Mit dem neuen Format "Die Kanzlei als Start-up" bringt dich der Münchener Anwaltverein auf deinen Weg in die Selbständigkeit.

**#RechtstaatbrauchteinstarkesNetzwerk**  
**#AnwältindieVereine** **#Karriere** **#KanzleiStartup**  
**#NeuesFormat**

MAV-Workshop  
„Die Kanzlei als Start-up“  
Live-Online  
Freitag, 13. März 2026  
13-17 Uhr

**Du willst deine eigene Kanzlei starten?**  
Vier Kanzleigründerinnen im Gespräch mit Podcasterin Maresi  
„Mit Jura kannst Du alles machen“

**Dr. Marie-Theres „Maresi“ Boetzkes**  
Jura kannst Du alle echten Rolemodels, halb und außerhalb

Münchener Anwaltverein e.V.

Post LinkedIn vom 26.02.2026

**Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)**  
 440 Follower:innen  
 1 Woche · 🌐

👤 👤 👤 Young Lawyers Camp Munich 2026 🍷

**FORUM Junge Anwaltschaft** + Folgen  
 5.254 Follower:innen  
 1 Woche · 🌐

🔪 Speaker:innen gesucht – YoungLawyersCamp 2026 in München!

Vom 22.–24. Oktober findet das diesjährige YoungLawyersCamp in München statt und wir haben noch freie Speaker-Slots zu vergeben!

Im Fokus des YLC stehen wie in jedem Jahr Soft Skills und alle Themen, die junge Anwältinnen und Anwälte bewegen: Kommunikation, Selbstmanagement, Karrierewege, Kanzleialtag, persönliche Entwicklung und vieles mehr.

Wer Lust hat, Wissen zu teilen, Diskussionen anzustoßen und junge Kolleginnen und Kollegen zu inspirieren, ist herzlich eingeladen, sich bei uns zu melden.

👤 Du willst dabei sein? Wir bitten um ein paar kurze Infos über dich und worum es in deinem Vortrag oder Workshop gehen soll per E-Mail an: [janina.heeg@davforum.de](mailto:janina.heeg@davforum.de)

Bewerbungen sind selbstverständlich auch als Team möglich.

Wir freuen uns darauf, gemeinsam ein inspirierendes Programm auf die Beine zu stellen!

Post LinkedIn vom 14.02.2026

**Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)**  
 418 Follower:innen  
 13 Min. · 🌐

Anwältinnen & Anwälte an die Schulen 👤 👤 👤 👤

Der **Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)** unterstützt Justice for All 🇩🇪 🍷  
 Gemeinsam für den Rechtsstaat 🏛️, für Demokratie 🗳️ und Bildung 📖

**Michaela A.E. Landgraf** · 1.  
 Rechtsanwältin & Fachanwältin für Strafrecht bei L...  
 23 Std. · 🌐

Justice for All 🏛️ 👤 👤 👤  
 Daumen hoch für Demokratie und Rechtsstaat 🍷

Auch dieses Jahr gehen wir wieder mit unserem Aktionsbündnis an die Schulen 🏫 um den Schülerinnen und Schülern auf verständliche Weise zu zeigen, was es heißt in einem Rechtsstaat 🏛️ zu leben und wie wichtig es ist - heute mehr denn je - eine mündige Demokratin zu bleiben beziehungsweise ein mündiger Demokrat zu werden 🍷 🇩🇪 🍷

Aktuell haben wir einen arbeitsgerichtlichen Prozess unter Teamlead von **#MichaelDudek**, Präsident des **Bayerischer Anwaltverband e.V. (BAV)** mit einer 13. Klasse an der Anita-Augspurg-Berufsoberschule in München gespielt. Mit dabei, der **BR - Bayerischer Rundfunk**. Es freut mich, dass unser Projekt bzw. unser junger Verein in Gründung diese mediale Aufmerksamkeit bekommt 📺 🎙️

Das ist wichtig damit möglichst viele Schulen unsere engagierten Juristinnen und Juristen 👤 👤 👤 einladen und die SchülerInnen die Gelegenheit erhalten, eine Rolle 🎭 in einem echten Fall aus dem Arbeitsrecht, dem Familienrecht oder dem Strafrecht zu übernehmen und unseren Rechtsstaat damit hautnah zu erleben!

**#RechtsstaatbrauchtRückgrat #Demokratie #Nachwuchs #Bildung**

**Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)**  
 Karina Gruber  
 Dr. Laurent Lafleur  
 Renate Maltry  
 Karin Dr. Kopp  
 Julia Scheidt  
 Deutscher Juristinnenbund e.V.

Post LinkedIn vom 11.02.2026

**Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)**  
 418 Follower:innen  
 1 Tag · 🌐

📌 Ein Seminar für alle, die KI nicht nur testen, sondern souverän, sinnvoll und verantwortungsvoll einsetzen möchten!  
 In unserem Hybrid-Seminar „Künstliche Intelligenz in der Anwaltskanzlei – aber richtig.“ haben wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Kanzleimitarbeitenden gezeigt, wie KI zum echten Produktivitätsfaktor wird.

👉 Konkret ging es um:

- Was KI ist – und was (noch) nicht
- Praxisnahe Einsatzmöglichkeiten von ChatGPT & Co.
- Automatisierung zeitintensiver Kanzleiprozesse
- Unterstützung bei Texterstellung und Mandatsbearbeitung
- Effizientere Abläufe und bessere Mandantenbetreuung

Der Fokus: Praxis statt Theorie. Verständlich, anwendungsnahe und direkt umsetzbar – für Jurist:innen und Kanzleiteams.

👤 Unser Referent:  
**Thorsten Krause** führt seit 2011 eine konsequent digital aufgestellte Kanzlei und setzt seit 2011 BPMN-Modelle und Künstliche Intelligenz gezielt zur Effizienzsteigerung und Automatisierung von Arbeitsabläufen ein.  
 Im Seminar stellte er zudem sein neues Buch vor:  
 📖 „Die dunkle Seite der KI – was Sie eigentlich nie über Künstliche Intelligenz wissen wollten“  
 #Anwaltskanzlei #KünstlicheIntelligenz #LegalTech #ChatGPT #Kanzleimanagement #Fortbildung #Digitalisierung #Rechtsmarkt  
 Bayerischer Anwaltverband e.V. (BAV)



Post LinkedIn vom 10.02.2026

**Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)**  
 418 Follower:innen  
 3 Wochen · 🌐

📌 First Aid – Ersthelfer im MAV 🇩🇪

Hand aufs Herz:  
 Wie lange ist der letzte Erste-Hilfe-Kurs her?

Wer kennt sie noch die

„Helfende Hand“ 🙌

- 👉 Eigenschutz/Überblick 🗨️
- 👉 Vitalfunktionen 🩺
- 👉 112 📞
- 👉 Betreuung 🧑‍🚒
- 👉 Wärmeerhalt 🧥

„6 Ks“ bei der Seitenlage von Bewusstlosen 🧑‍🚒

- 👉 Kaktus 🌵 (Position d. Arme)
- 👉 Kuschnel 🍌 (Handoberseite an die Wange)
- 👉 Knie (anwinkeln)
- 👉 Kippen (zum Helfer hin)
- 👉 Kopf (überstrecken / Mund öffnen)
- 👉 Kontrolle (konstante Überwachung)

Wir haben beschlossen, dass es höchste Zeit ist, unser Team beim **Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)** fit zu machen. Deswegen hat es heute eine echte Team-Building-Maßnahme gegeben. Nicht nur für den Job, für unsere KollegInnen oder für die Ratsuchenden in unseren Rechtsberatungsstellen, sondern für alle.

Je mehr Menschen in unserer Gesellschaft leben, die im Notfall helfen können, die nicht untätig bleiben, weder gaffen noch wegschauen, umso stärker steigen wieder Empathie und Mitgefühl für andere.

Das gilt übrigens nicht nur bei der 1. Hilfe, sondern auch ganz allgemein. Demokratie leben und Freiheit bewahren, geht mit Menschlichkeit einher und was bedeutet das:

🔗 **ZUSAMMENHALT** 🔗


Dafür stehen wir beim MAV!

Danke an **Ahmet Duman** für den lehrreichen, spannenden und überaus bereichernden Support!

In vielen Trainingseinheiten haben wir mit dir Wunden versorgt, Rettungsgriffe und Wiederbelebung inklusive fachgerechtem Einsatz eines Defibrillators geübt und die sachgerechte Lagerung von Bewusstlosen (Seitenlage) trainiert.

You made our day 🥰

**Julia Scheidt Michaela A.E. Landgraf Sabine Prinz Claudia Breitenauer**



Post LinkedIn vom 20.01.2026

**Anzeigenrubriken in diesem Heft:**

Stellenangebote an Kolleginnen und Kollegen .....	45	Termins-/Prozessvertretung .....	46
Stellengesuche von Kolleginnen und Kollegen .....	45	Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern .....	46
Bürogemeinschaften .....	45	Schreibbüros .....	46
Vermietung .....	45	Dienstleistungen .....	46
Kanzleinachfolge gesucht .....	45	Übersetzungsbüros.....	47
Kanzleiverkauf .....	46	Sonstiges.....	47
Kanzleiankauf.....	46	Anzeigeninformationen und Anzeigenannahme .....	47

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter [www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de).

**Anzeigenschluss für die Mitteilungen Mai/Juni 2026: 04. Mai 2026**

**Stellenangebote an Kolleginnen und Kollegen**

Die Arbeitsrechtskanzlei Pfitzner – Rechtsanwälte sucht ab sofort einen Rechtsanwalt (m/w/d) zur selbstständigen Bearbeitung **kollektivarbeitsrechtlicher Mandate** auf freiberuflicher Basis.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

**Arbeitsrechtskanzlei Pfitzner**

**Arbeitsrechtskanzlei Pfitzner – Rechtsanwälte**

z.Hd. Frau Verena Lederer

Romanstraße 14 A

80639 München

Telefon: 089 32162560

E-Mail: [verena.lederer@arbeitsrechtsjurist.de](mailto:verena.lederer@arbeitsrechtsjurist.de)

Web: [www.arbeitsrechtsjurist.de](http://www.arbeitsrechtsjurist.de)

**Bürogemeinschaften****Anwaltszimmer / Vermietung / Bürogemeinschaft**

Zur Vergrößerung unserer wirtschafts- und verwaltungsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir im Rahmen einer Partnerschaft/Bürogemeinschaft ab sofort engagierte Rechtsanwälte (m/w/d), Steuerberater (m/w/d) oder Wirtschaftsprüfer (m/w/d), welche einen kollegialen Umgang schätzen und bestehende Synergieeffekte nutzen möchten. Es besteht Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit ggf. mit Mandatsübernahme und einer Partnerschaft.

Zur Vermietung stehen Anwaltszimmer in einer Kanzlei im Lehel (U -Bahnhofstation U4/U5). Die Mitbenutzung der Kanzleiausstattung und Gemeinflächen (zwei Besprechungszimmer, Küche & WC) sind in der Miete enthalten. Der repräsentative große Besprechungsraum ist auf Isar, Friedensengel und Maximilianeum ausgerichtet.

Interessenten wenden sich bitte per Mail an [loeffler@lexmuc.com](mailto:loeffler@lexmuc.com) oder telefonisch unter 089/383824-0.

**Stellengesuche von Kolleginnen und Kollegen****Flexible Unterstützung durch erfahrenen Rechtsanwalt in der Insolvenzverwaltung und -beratung**

Ich bin Rechtsanwalt mit eigener Kanzlei und habe nach dem Abschluss eines größeren Mandats in folgenden Bereichen freie Kapazitäten:

- Unterstützung in sämtlichen Bereichen der Insolvenzverwaltung, Sachwahrung und Beratung
- Gutachtenerstellung, Berichterstattung und Vorbereitung von Insolvenzplänen
- Bearbeitung insolvenzrechtlicher Rechtsfragen und Aufarbeitung insolvenzspezifischer Ansprüche
- Juristische sowie wirtschaftliche Aufbereitung und Beurteilung von Sachverhalten

Aufgrund langjähriger Erfahrung in der Insolvenzverwaltung und -beratung bin ich kurzfristig einsatzfähig. Die Unterstützung kann remote und tageweise in freier Mitarbeit erfolgen.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 15 / März/April 2026 an den MAV erbeten.

**Vermietung**

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzeilschild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 400 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 12 / März/April 2026 an den MAV.

**Kanzleinachfolge gesucht****Kanzleinachfolger/in gesucht**

suche Nachfolger/in für Einzelkanzlei in München, auch für Berufseinsteiger geeignet. Kanzlei besteht seit 1995, konstant stabiler Mandantentstamm, jährlich 600-700 neue Mandate.

Übergang kann flexibel gestaltet werden.

Interessenten melden sich bitte über Email [Kanzleinachfolgersucht@gmx.de](mailto:Kanzleinachfolgersucht@gmx.de)

**Kanzleiverkauf**

**Nachfolger/in gesucht**

Suche Nachfolger/in für sehr gut laufende Anwaltskanzlei im Speckgürtel von München. Die Kanzlei besteht seit 1995. Mandate kommen aus dem Bereich Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrechts, Strafrecht, Mietrecht und Arbeitsrecht. Der Jahresumsatz beträgt derzeit 300 TEUR mit weiter steigender Tendenz.

Der Gründer verkauft die Kanzlei aus Altersgründen. Für den Übergang wird er eingeschränkt freiberuflich weiter mitarbeiten, um den Bestand der Altmandate zu gewährleisten.

Interessenten über e-mail BrunoBratke@gmx.de


**Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern**

**Rechtsanwaltsfachangestellte** mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

**Kenntnisse** in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

**Tel.** 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@t-online.de

**Kanzleiankauf**



Wir sind eine mittelstandsorientierte Wirtschaftskanzlei aus Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ([www.bbt-partner.de](http://www.bbt-partner.de)). Zum Ausbau unseres Rechtsbereiches suchen wir im Großraum München eine Rechtsanwaltskanzlei oder rechtliche Einzel-Mandate zum Erwerb.

Bei Interesse schreiben sie bitte an Herrn Dr. Michael Lingenberg unter [m.lingenberg@bbt-partner.de](mailto:m.lingenberg@bbt-partner.de)

**Schreibbüros**

**IHR SEKRETARIAT Karin Scholz**

**Schreibservice (digital)**

**Tel: 0160 - 97 96 00 27**

**[www.sekretariat-scholz.de](http://www.sekretariat-scholz.de)**

46

**Termins- und Prozessvertretung**

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:**

<b>CLLB München</b>	<b>CLLB Berlin</b>
Liebigstr. 21, 80538 München	Panoramastr. 1, 10178 Berlin
Tel.: (089) 552 999 50	Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (089) 552 999 90	Fax: (030) 288 789 620

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)  
web: <http://www.cllb.de>

**Juristisches Schreibbüro ✓ Brigitte Gadanez**  
**Professionalität. Auch für Ihre Kanzlei.**

- **Forderungsmanagement.** Von ersten Recherchen über Titulierung bis hin zu hochkomplexen Vollstreckungsmaßnahmen. Kreativ. Erfolgsorientiert. Effizient. Ich unterstütze Sie umfassend bis zur vollständigen Realisierung der Ansprüche.
- **Schreibarbeiten.** Zuverlässig. Schnell. Perfekt.
- **Gebührenrecht.** Abrechnung. Kostenfestsetzung. In jede Richtung.
- **RA-MICRO-Anwenderin.** Schulungen. Tipps und Tricks.
- **Professionalität.** Profitieren Sie z. B. als Berufsanfänger (zu Sonderkonditionen), Einzelanwalt o. ä. von Ihrem eigenen Datenpool in meinem RA-MICRO-System und dem damit verbundenen besonders professionellen Auftreten nach außen.

Brigitte Gadanez  
**Juristisches Schreibbüro ✓**  
[www.recht-schreiben.com](http://www.recht-schreiben.com)  
[info@recht-schreiben.com](mailto:info@recht-schreiben.com)  
Mobil 0163 364 26 56  
Tel. 089 897 125 27  
Fax 089 897 125 28

**BELGIEN UND DEUTSCHLAND**

**PETER DE COCK**

ADVOCAAT IN BELGIEN  
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND  
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)  
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 45 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)  
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: [advocaat@peterdecock.be](mailto:advocaat@peterdecock.be)  
INTERNET: [www.peterdecock.be](http://www.peterdecock.be)

**Dienstleistungen**

**Sekretärin / Assistentin** (freiberuflich)

**perfekt in allen Büroarbeiten**, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338  
oder Email: [rose-marie.wessel.pr@arcor.de](mailto:rose-marie.wessel.pr@arcor.de)

**Steuerfachhilfe/Bilanzbuchhalter (IHK)**

Profitieren Sie von meiner langjährigen Berufserfahrung in allen steuerlichen und buchhalterischen Bereichen im Alltagsgeschäft von RA, PA, StB und WP.

Digitalisierung Ihrer Buchhaltung, Mahnwesen, Zahlungsverkehr, Amtsbürokonten – gerne unterstütze ich Sie hier alleine oder mit einer Kollegin mit Datev-Software. Kurz- und/oder langfristig.

Lassen Sie uns 1-2 virtuelle Kaffeetreffen zum Kennenlernen vereinbaren.

Mail: [kennenlernenkaffee@ma2g.de](mailto:kennenlernenkaffee@ma2g.de), Mobil +49 176 38890986.

**Übersetzungsbüros**
**Sprachendienstleistungen Betül Kilic (M.A., aiic, VKD)**  
**Deutsch – Englisch – Kurdisch**

Simultandolmetscherin und Übersetzerin für Englisch/Deutsch

Akkreditierte EU-Dolmetscherin für Kurdisch

Öffentlich bestellt u. allg. beeidigte Dolmetscherin/Übersetzerin (LG Ingolstadt)

M: 0176 32005924 E: [info@bk-simultan.com](mailto:info@bk-simultan.com) W: [www.bk-simultan.com](http://www.bk-simultan.com)

**DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH****Fachübersetzungen****Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen****SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU****Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlamstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: [info@trans-italiano.de](mailto:info@trans-italiano.de) - Web: [www.trans-italiano.de](http://www.trans-italiano.de)

**Sonstiges****Münchener Anwaltverein e.V.****Gebrauchte Roben gesucht**

Für das AnwaltsServiceCenter (ASC) des MAV e.V. im Münchener Justizpalast freuen wir uns über **Roben-Spenden** von Kolleginnen und Kollegen, die z.B. in den Ruhestand gehen und sich von ihrer Robe trennen wollen. Das ASC hält die Roben zum Verleih bereit.

Kontakt: MAV e.V, Frau Sabine Prinz,

Prielmayerstr. 8/Zi. 63, 80335 München

Tel. 089 55 86 50, [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

**Anzeigeninformationen****Anzeigenpreise**

(Auszug, gültig ab 01.01.2024)

**Kleinanzeigen**

**Kleinanzeigen bis 10 Zeilen** 29,00 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,7 cm

**Kleinanzeigen bis 15 Zeilen** 43,00 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,7 cm

**Kleinanzeigen bis 20 Zeilen** 58,00 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 7,0 x 8,7 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

**Gewerbliche Anzeigen**

**Anzeige viertelseitig, 4c** 290,00 EUR zzgl. MwSt.

**Anzeige halbsseitig, 4c** 520,00EUR zzgl. MwSt.

**Anzeige ganzseitig, 4c** 860,00 EUR zzgl. MwSt.

(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.

(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

**Mediadaten**

**Format** **Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,**  
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm  
Redaktionsteil 2- und 3-spaltig,  
Spaltenbreite 87,5 bzw. 56 mm

**Farbe** 4c (gewerblich), Kleinanzeigen 1c (schwarz),  
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

**Daten** für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,  
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-  
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-  
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines ungeraden Monats für den nächsten geraden Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage ([www.muenchener.anwaltverein.de](http://www.muenchener.anwaltverein.de)) veröffentlicht.

**Anzeigenannahme und Chiffre-Zuschriften**

**MAV GmbH, Claudia Breitenauer**

Nymphenburger Str. 113 / 2. OG, 80636 München


**Tel** 089 55263396, **Fax** 089 55263398

**E-Mail** [c.breitenauer@mav-service.de](mailto:c.breitenauer@mav-service.de)

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für die Mitteilungen**

**Mai/Juni 2026: 04. Mai 2026**

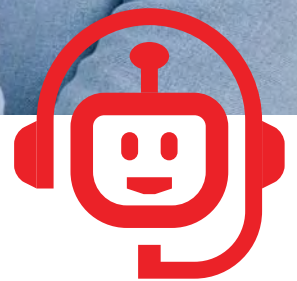


 24/7 Support

 Vor-Ort-Partner

 Online Akademie

 Mediathek



# Und natürlich: KI-Produkte für Ihre Kanzlei

Besuchen Sie RA-MICRO auf der

**LegalXChange**

vom 28.04. - 30.04.2026

in der BMW Welt München

Jetzt informieren:

[beratung@ra-micro.de](mailto:beratung@ra-micro.de)

Infoline: 030 435 98 801



**RA·micro**